

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

29. Jahrgang

1973

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter

Von

Hans Constantin Faußner

Hermann Conrad zum Gedächtnis

Inhalt: Einleitung S. 345. — I. Das Reichsgut in der mittelalterlichen Eigentumsordnung S. 346. 1. Besitz iure beneficii S. 347. 2. Besitz iure proprietario S. 353. 3. Die leibherrschaftliche Besitzbindung S. 355. 4. Verfügungsbeschränkung durch Erben S. 362. — II. Die formalrechtliche Verfügungsgewalt des Königs S. 364. 1. Die königliche Bestätigung oder Vollziehung des Besitztauses S. 367. 2. Die königliche Beurkundung S. 378. 3. Seelgerätstiftungen S. 394. 4. Die Formalübereignung durch die königliche Hand S. 398. — III. Die materiellrechtliche Verfügungsgewalt des Königs S. 400. 1. Unter den Ottonen und Saliern: Reichsgut iure hereditario S. 400. 2. Unter den Staufern: Reichsgut iure feudali S. 415. — IV. Die Verfügungsgewalt des Königs über sein Erb- und Hausgut S. 435. 1. Heinrich I. S. 435. 2. Konrad I. S. 437. 3. Otto I. S. 438. — V. Zusammenfassung S. 444.

Einleitung

Während die Bedeutung des Reichsgutes als materielle Grundlage des Königtums von der Reichsgutforschung in den letzten Jahrzehnten ausgiebig gewürdigt wurde, hat sich die Forschung mit der rechtlichen Verfügungsgewalt des Königs über das weltliche Reichsgut noch nicht befaßt. Der Grund hierfür dürfte sein, daß nach allgemeiner Lehrmeinung das Thema problemlos und daher für eine nähere Untersuchung unergiebig und reizlos erscheinen mußte. Denn wenn der König Reichsgut sogar zu verschenken berechtigt war, so schien dies der bisherigen Forschung der zwingende Beweis dafür, daß der König nach Belieben über das Reichsgut verfügen konnte.

Sieht man die Diplomata-Editionen durch, so vermitteln die Kopfregesten in der Tat den Eindruck, als ob der überwiegende Teil der Königsurkunden Schenkungen und deren Bestätigungen verbriefe. Da sich das Bemühen der Itinerarforschung, die Reisewege der Könige im frühen und hohen Mittelalter zu verfolgen, vor allem auf die Diplomata

stützt, so wird damit, vielleicht ungewollt, die Vorstellung erweckt, die mittelalterlichen Könige seien gleichsam mit einem unerschöpflichen Füllhorn durch die Lande gezogen, um daraus ihre Gnaden in Form von Schenkungen und Privilegien fließen zu lassen. Es erscheint daher als eine nur natürliche Konsequenz, daß zu Ausgang des Mittelalters der Repräsentant eines Königtums, das sich arm geschenkt hatte, vom reichen Bürgertum ausgehalten und ausgelöst werden mußte.

Bedenken gegen eine so großzügige, ja willkürliche Verfügungsgewalt des Königs im frühen und hohen Mittelalter müssen jedoch dem kommen, der sich mit den Grundsätzen der damaligen Eigentumsordnung etwas näher beschäftigt.

I

Das Reichsgut in der mittelalterlichen Eigentumsordnung

Die Eigentumsordnung des frühen und hohen Mittelalters, wie sie sich aus der Untersuchung und Zusammenstellung der zahlreichen Einzelakte ergibt¹⁾ und wie ich sie im Laufe dieser Arbeit in ihren Umrissen aufzuzeigen versuche, wurde von dem Grundgedanken beherrscht, daß jedem Besitz ein Überlassungs-, ein Leiheverhältnis zugrunde liegt²⁾. Der Besitz war überlassen, um als materielle Grundlage zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zu dienen. Wie dem freien Mann, um ihn als Krieger einsetzen zu können, ein von Dienstleistungen auf Herrenland freier Besitz überlassen war, oder dem Ministerialen sein Besitz, um in der Lage zu sein, seiner Dienstpflicht gegenüber seinem Herrn im Krieg und Frieden nachzukommen, so war dem König das sogenannte Reichsgut oder Reichsvermögen überlassen — ein bestimmter Besitz an Land und Leuten,

¹⁾ Hermann K r a u s e, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, ZRG Germ. 82 (1965) S. 18: „Man kann ein ganzes einheitliches Rechtssystem durch planmäßige Summierung von Einzelakten schaffen. Das große Beispiel ist das ottonisch-salische Reichskirchensystem.“ Zu diesem Problemkreis siehe auch Hans H a t t e n h a u e r, Die Entdeckung der Verfügungsmacht. Studien zur Geschichte der Grundstücksverfügung im deutschen Recht des Mittelalters (Kieler rechtswissenschaftliche Abhandlungen 9, 1969). Im Gegensatz zu Hattenhauer, der in weitgehender Übereinstimmung mit der überkommenen Lehre von der germanisch-genossenschaftlichen Besitzbindung ausgeht, sehe ich die herrschaftliche Bindung im Vordergrund.

²⁾ Hierzu Wilhelm E b e l, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenwesen (Vorträge und Forschungen 5, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 1960) S. 11—36. Den Ausführungen vermag ich freilich nicht in allem zu folgen.

an Rechten und Gerechtigkeiten, an Hoheits- und Herrschaftsrechten —, um die Aufgaben erfüllen zu können, die dem Königtum zukamen.

Die Funktion, die der Besitz als materielle Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben im staatlichen und gesellschaftlichen Gefüge hatte, bedingte seine Bindung. Da er auch dem Nachfolger zur Verfügung stehen mußte, war er grundsätzlich Verfügungen entzogen, die dies unmöglich gemacht oder auch nur beeinträchtigt hätten. Dies zu gewährleisten, war die mittelalterliche Rechts- und Eigentumsordnung ausgerichtet, wobei der Rechtsinstitution der herrschaftsgebundenen Besitzüberlassung und des Besitzes *iure beneficii* (*iure beneficiario*)³⁾ besondere Bedeutung zukam. Es dürfte daher angebracht sein, zumindest auf ihre Grundzüge kurz einzugehen.

1. Besitz *iure beneficii*

Die Überlassung von Grund und Boden und Herrschaftsrechten in *beneficium* beruhte auf einem Vertrag zwischen Überlasser und Übernehmer, zwischen Leihherrn und Leihemann, wie ich im folgenden die Vertragspartner unabhängig von dem zugrunde liegenden Überlassungs- und Leihverhältnis bezeichne. In diesem Vertrag verpflichtete sich der Leihemann zu einer Leistung, so meist zu bestimmten, wiederkehrenden Dienstleistungen oder auch nur zu einem bestimmten Verhalten, und der Leihherr zur Überlassung des Leihgutes⁴⁾. Im Gegensatz zu dem über-

³⁾ Ich verwende im folgenden diesen Terminus für den leiherechtlich gebundenen Besitz und den ebenso quellenmäßigen Terminus des Besitzes *iure proprietario* für den innerhalb der Landrechtsordnung freien Besitz und vermeide die in der bisherigen Literatur üblichen Begriffe Lehen und Allod, da dies Rechtsinstitute und Termini erst seit dem 12. Jahrhundert sind. Vgl. hierzu unten S. 425 ff., 447. — Aus den zahlreichen Quellenbelegen für diese Termini greife ich willkürlich heraus: D Lo. I. 61 (*Sigifredus ... iure beneficiario illam [villam] dinoscitur habuisse*) — D Lo. I. 98 (*res ... ipse actenus beneficiario iure possedit*) — D Lo. I. 100 (*Matfridus ... eandem nostro retinebat iure beneficiario vallem*) — D Lo. II. 1 (*a regali munificentia rei publice administratoribus iure beneficii concessa*) — D Lo. II. 2 (*ex rebus iuris nostri, quas ipse iure beneficiario detinet*) — D Lo. II. 8 (*iure beneficiario usuque fructuario teneat*) — D Lo. II. 9 (*iure beneficii praeberit*) — D Lo. II. 17 (*villam ... Wigfridus ministerialis noster iure beneficiario obtinet*) — D LdK 18 (*quos actenus Rohingus iure beneficiario possedit*) — D LdK 38 (*qui abbatiunculam eatenus iure beneficii obsederat*) — MGH Capit. 2, 357 Nr. 281 (Kapitular von Quierzy c. 5): *quae illi iure beneficiario concessimus*. — MGH Capit. 2, 403 Nr. 293 c. 18: *... iure beneficiario de rebus ecclesiasticis*.

⁴⁾ Vgl. hierzu Paul Puntschart, Schuldvertrag und Treuegelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter. Ein Beitrag zur Grundauffassung der altdeutschen Obligation (1896).

kommenen Besitz iure proprietario, auf den wir anschließend zu sprechen kommen, beruhte der in beneficium überlassene Besitz rechtstheoretisch auf einem Entgegenkommen des Leiheherrn, das jedoch maßgeblich von dem nach Zeit und Rechtsprovinz unterschiedlich starken „Kontrahierungszwang“ (Mitteis) bestimmt wurde. Im Rechtsalltag war die Überlassung eines Leihegutes aber niemals nur ein freundlicher Akt, ein Beneficium des Leiheherrn. Der Leihevertrag wurde nicht weniger hart ausgehandelt wie jeder andere Veräußerungsvertrag. Ein anschauliches Bild von der Härte solcher Verhandlungen auf oberster Ebene vermittelte uns Paul Kehr über „Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192)“⁵⁾.

Entgegen der klassischen Lehre und ihrer allgemeinen Verbreitung in der Literatur, die beneficium grundsätzlich mit Lehen übersetzt, waren bereits im frühen Mittelalter für die Überlassung in beneficium zwei Haupttypen ausgebildet, die sich vor allem in der Überlassungsdauer unterschieden.

Die eine Überlassungsform, die per precariam, war anfänglich in der Regel auf die Lebenszeit des Leihemanns und nicht selten auch noch des einen oder anderen seiner Angehörigen, wie Ehefrau und Kinder abgestellt⁶⁾. Später wurde die Überlassung nicht selten auf die Abkömmlinge schlechthin ausgedehnt⁷⁾. Rechtlich stand aber nichts im Wege, die Überlassung auch auf eine bestimmte Zeitdauer festzulegen. Diese Überlassungsform bedingte Schriftlichkeit⁸⁾ und war daher, abgesehen von Rechtsgebieten, in denen sich die Schriftlichkeit im Rechtsverkehr noch aus spätantiker Zeit erhalten hatte, weitgehend auf die Grundstücksvergaben der Kirche beschränkt. Hier gewann sie aber große Be-

⁵⁾ Abh. Berlin 1934 Nr. 1. Hierzu auch Josef De é r, Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehensrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 1, 1972).

⁶⁾ Hierzu Ernst L e v y, Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe, ZRG Rom. 66 (1948) S. 1—30. Dieser Aufsatz ist zur Hauptsache sodann aufgegangen in: d e r s., West Roman Vulgar Law. The Law of Property (1951).

⁷⁾ So lesen wir in einer — wie ich in Kürze darlegen werde: — Fälschung für das Kloster S. Maximin (St. 3123; B e y e r, Mittelh. UB 1 no. 450 S. 509) u. a.: *prefatum Anshelmum cum predicto beneficio suo Bichina scilicet et Seltris, quod avus illius a Poppone abbate per precariam sibi suisque acquisivit heredibus, b. Maximino ac predicto abbati suisque successoribus ea ratione recognoscendo reddimus et reddendo confirmamus, ut sepedictus Anshelmus et filius eius Henricus beneficium idem ab eiusdem loci abbatibus amodo pacifice et quiete possideant et beneficiario ab eis iure deserviant. Si autem ipsi sine heredibus defuncti fuerint, tunc eadem bona b. Maximino libere et integerrime redeant.*

⁸⁾ Siehe hierzu unten S. 378.

deutung und Verbreitung, wie die zahlreichen Urkunden- und Traditionsbücher der Klöster und Stifte zeigen.

Ungleich exklusiver war die Überlassung auf Herrn- und Mannfall⁹⁾, da sie die übliche Rechtsform bei weltlichem Reichsgut war und sich mehr oder weniger auf die Ebene von König, Reichskirche und Hochadel beschränkte. Wie jede Überlassung beruhte auch sie auf einem schuldrechtlichen Vertrag, dem Leihevertrag, der aber grundsätzlich nicht schriftlich fixiert wurde¹⁰⁾. Hatten sich Leih Herr und Leihemann darüber geeinigt, so gelobte der Leihemann vor seinen Leuten als Zeugen dem Leih Herrn die getreue Erfüllung der in der leihrechtlichen Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen und bekräftigte dies mit seinem Eid (sog. Treueid)¹¹⁾. Hier auf erfolgte die Übertragung des Leihgutes in einem feierlichen Investiturstück *de iure domini in ius ac dominationem hominis*, der sich die Besitzergreifung durch den Um- oder Einritt des Leihemanns und die Huldigung seiner nunmehrigen Untertanen anschlossen.

Im Gegensatz zur Überlassung *per precariam* kannte diese Leihform keine Vertragsfreiheit über die (dingliche) Überlassungsdauer. Dieses Leihrechtsverhältnis war höchstpersönlich und konnte nur auf Lebenszeit der Vertragspartner eingegangen werden. Es endete daher zwingend mit dem Tode des Leih Herrn oder des Leihemanns.

Der Tod des Leih Herrn — rechtlich dem Tod gleichbedeutend *Resignation* oder Absetzung — löste den leihrechtlichen Herrnfall aus, beim König auch Thronfall genannt. Erlosch damit auch der Leihvertrag, so verblieb dem Leihemann dennoch die rechte Gewere am Leihgut, die er *iusta domini acquirendi causa* mit Investitur und Besitzergreifung erlangt hatte. Der Herrnfall berührte daher die dingliche Rechtsstellung des Leihemanns unmittelbar nicht. Aber da der Leihvertrag durch den Herrnfall erloschen war, hatte der Leihemann gegen den Rechtsnachfolger des abgetretenen Leih Herrn, den neuen Leih Herrn, keinen vertraglichen Anspruch auf weitere Überlassung des Leihgutes. Wollte er nicht, daß der Leih Herr das Leihgut von ihm herausverlangte, so mußte er bestrebt sein, mit ihm zum Abschluß eines neuen Leihvertrages zu gelangen. Unter welchen Voraussetzungen, nach Zeit und Rechtsgebiet verschieden,

⁹⁾ In der Forschung grundsätzlich als Lehenvergabe bezeichnet, ohne zu berücksichtigen, daß der Terminus Lehen erst für das unter Friedrich I. Barbarossa ausgebildete *feudum* überliefert ist. Siehe hierzu unten S. 432.

¹⁰⁾ Siehe hierzu unten S. 381.

¹¹⁾ Zur herrschenden Lehre vgl. Heinrich Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (1933, Nachdruck 1958) S. 481 ff.

der Leih Herr dem Ersuchen des Leihmanns entsprechen mußte und damit einem vertraglichen oder gesetzlichen Kontrahierungszwang unterlag¹²⁾, können wir hier unberücksichtigt lassen, da dies die Rechtsgrundlage der leihrechtlichen Überlassung selbst nicht berührte; denn wir haben scharf zu unterscheiden zwischen dem Rechtsanspruch des Mannes auf Abschluß oder Erneuerung eines Leihvertrages und dem Rechtsanspruch, der mit dem Abschluß des Leihvertrages auf Investitur oder Besitzbestätigung begründet wurde.

Trat dagegen mit dem Tode des Leihmanns — rechtlich dem Tod gleichbedeutend Ächtung oder Eintritt in ein Kloster (Klostertod) — der Mannfall ein, so erlosch außer dem Leihvertrag auch das dingliche Recht am Leihgut, das der Leihmann durch Investitur und Besitzergreifung erlangt hatte. Der Leih Herr konnte das Leihgut einziehen und erlangte daran wieder selbst Nutz und Gewere¹³⁾, die er mit dem Investiturstakt dem Leihmann übertragen und überlassen hatte. Mit dem Mannfall war rechtlich der Heimfall gegeben, da weder ein leihvertraglich noch dinglich Berechtigter vorhanden war. Auch wenn ein Angehöriger des verstorbenen Leihmanns die Fortsetzung des Leihrechtsverhältnisses beanspruchen konnte und als Leih Erbe nachfolgeberechtigt war, die Gewere des Leihguts ging nicht auf ihn mit dem Erb- und Mannfall über. Er hatte immer nur den Rechtsanspruch des Leih Erben auf Erneuerung des Leihvertrags¹⁴⁾.

Mochte auch die Ausübung der leihherrlichen Rechte, so vor allem des Heimfall- und Einziehungsrechtes erschwert oder vertraglich eingeschränkt werden, an dem Erlöschen des höchstpersönlichen Leihvertrages mit dem Tode eines der beiden Vertragspartner änderte sich nichts. Wurde daher in einem Leihvertrag, der schriftlich abgeschlossen werden mußte, eine davon abweichende dingliche Regelung festgelegt, beispielsweise Überlassung bis zum Tode des Erwerbers, so konnte die Überlassung auch in beneficium erfolgt sein¹⁵⁾, aber eben nicht auf Herrn- und Mannfall, sondern per precariam. Eine Überlassung zu Lehenrecht, wie seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts die Überlassung auf Herrn- und Mannfall

¹²⁾ So Mitteis, Lehnrecht S. 174, 640.

¹³⁾ D Ko. III. 167: *servitium et proprietatem*.

¹⁴⁾ Dies betont besonders auch Mitteis, Lehnrecht S. 640: „Das Lehen fiel de iure stets mit dem Tode des Mannes dem Herrn heim.“

¹⁵⁾ Siehe unten S. 382 f.

zu deutsch bezeichnet wurde, auf Lebenszeit ist ein Widerspruch in sich selbst¹⁶⁾.

Jede Überlassung in beneficium (ordine beneficiario), gleichgültig zu welchen vertraglichen Bedingungen, gab — und das war das rechtlich Entscheidende — dem Besitzer oder den Besitzern zur gesamten Hand nur ein höchstpersönliches dingliches Recht am Leihgut. Sie kannte keine (dingliche) Vererbbarkeit¹⁷⁾ und keine Verfügungsgewalt über die Vertragsdauer hinaus. Dies ist in zwei auf Ende 1144 datierten, von Wibald von Stablo verfaßten Urkunden besonders sorgfältig formuliert.

Nach der einen¹⁸⁾ hatte sich das Hochstift Merseburg mit einem streitbaren Erben über die Propstei Sulza verglichen und ihm zugestanden, *ut in quocumque statu, ordine et gradu fuerit, omni tempore vitam suam et administrationem et fructum preposituram . . . obtineat et insuper XXII talenta denariorum*¹⁹⁾ *ab episcopatu in beneficio habeat hac interdicti lege preposita, ne res ad preposituram pertinentes vendere vel alienare presumat aut de beneficio sibi tradito aliquid in hereditarium beneficium prestare valeat.* Nach der anderen Urkunde²⁰⁾ überließ das Erzstift Magdeburg in einem Kaufvertrag mit Hartwig, Dompropst von Bremen und Domherr zu Magdeburg, Bruder und Rechtsnachfolger des von den Dithmarschern erschlagenen Grafen Rudolf von Stade, sowie mit seiner Mutter, Gräfin Richardis, als Gegenleistung für die Übertragung von beträchtlichem Hausbesitz Kirchengut auf Lebenszeit: *Ad huius tam liberalis recompensationem oblationis dedit idem venerabilis archiepiscopus Fridericus sepedicto Hartwico seorsum a matre sua XL libras absolutorum denariorum in beneficio hac scilicet conditionis interiecta constantia, ne ipsi liceat inpignorare, distrahere vel aliquo*

¹⁶⁾ Vgl. z. B. das Kopfregeß zu D LdK. 135. So spricht auch Mitteis, Lehnrecht S. 638 f. von „Lehen auf Lebenszeit oder auf zwei bis drei Leiber“, da auch er die Überlassung auf Lebenszeit, zu Prekarierecht, nicht von der Überlassung auf Herrn- und Mannfall unterscheidet. Dagegen Hermann Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, ZRG Germ. 75 (1958) S. 225: „Das Lehnrecht dauerte bis zum Herrenfall oder Mannfall.“ Wenn Krause jedoch die Begründung hierfür in dem persönlichen Moment sieht, „denn es war auf die Treue als eine nicht vererbare Persönlichkeitsbindung eingestellt“, so vermag ich dem nicht zu folgen.

¹⁷⁾ Der Übergang auf die Kinder bei Überlassung per precariam war vertraglich, nicht erbrechtlich bedingt.

¹⁸⁾ D Ko. III. 121.

¹⁹⁾ Dies zeigt, daß es hier nicht mehr auf einen bestimmten Besitz (Herrschaftsbesitz), sondern nur noch auf einen Besitz mit einem bestimmten Ertrag (Rentenbesitz) ankam.

²⁰⁾ D Ko. III. 123.

modo alienare, sed omni tempore vite sue utatur, fruatur, nisi forte in episcopum ordinatus fuerit; tunc enim omnis ei tradita possessio ad archiepiscopum et ecclesiam absque impedimento et obligatione revertetur. Concessit etiam tam ipsi quam matri sue curtem Wesele et curtem Gugenheim, quicquid in eis habuit, in suo dominatu et ad proprii stipendii pensionem exceptis ministerialium et omnium fidelium suorum beneficiis, quę in eisdem curtibus habebant, supradicta lege conditionis preposita, ne de eisdem rebus aliquid ullo alienationis modo valeant obligare et, qui alteri superstes fuerit, fructum ex hisdem possessionibus habeat capere.

Während der vertraglichen Überlassungsdauer konnte der Berechtigte über das Leihegut im Rahmen einer üblichen, die Substanz erhaltenden Nutzung frei verfügen, so auch in beneficium weitervergeben. Es mußte nur stets gewährleistet sein, daß mit Ende der vertraglichen Überlassungsdauer der Besitz an den Leihherrn zurückfiel. So war im Fall der Propstei Sulza beim zusätzlich überlassenen Besitz nur die Vergabe in beneficium iure hereditario²¹⁾ ausgeschlossen.

Konnte über Besitz iure beneficiali auch nicht vom Leihemann mit dinglicher Wirkung verfügt werden, so schloß dies eine schuldrechtliche Veräußerung nicht aus, vor allem nicht, wenn der Besitz käuflich erworben war und der Kaufvertrag einen Kontrahierungszwang des Leihherrn gegenüber den Nachkommen des Erwerbers vorsah. Ergab eine Voranfrage beim Leihherrn, daß keine Einwendungen gegen den Erwerber bestanden, so schloß der Leihemann mit dem Erwerber einen schuldrechtlichen Vertrag, in dem sich der Leihemann zur Verschaffung des Besitzes an Land und Leuten iure beneficiali und der Erwerber zur Zahlung eines Kaufpreises oder Verschaffung eines Tauschgutes oder zu einer sonstigen Gegenleistung verpflichteten. Der Leihemann ließ sodann das Leihegut dem Leihherrn auf unter der Absprache, dem Erwerber den Besitz zu überlassen, so wie er selbst ihn bisher besessen hatte. Darauf schlossen Leihherr und Erwerber einen entsprechenden Leihe- und Überlassungsvertrag, dem sich die Investitur des Erwerbers anschloß²²⁾. Mit diesem formalen Verfahren war gewährleistet, daß jede Überlassung in beneficium auf einem unmittelbaren schuldrechtlichen und dinglichen Rechtsverhältnis Leihherr—Leihemann beruhte und damit das Höchstpersönliche des Leihrechtsverhältnisses gewahrt blieb.

²¹⁾ Zur Überlassung iure hereditario siehe unten S. 400 ff.

²²⁾ Siehe hierzu unten S. 370.

Besonders klar zeichnet sich die Rechtsnatur der Überlassung und des Besitzes *iure beneficiati* ab, wenn wir dagegen die wesentlichen Merkmale des Besitzes *iure proprietario* betrachten.

2. Besitz *iure proprietario*

Gewährte die Überlassung in *beneficium* nur einen höchstpersönlichen, an den Leihherrn gebundenen Besitz, so war Besitz *iure proprietario* frei von Bindung an einen Leihherrn, vererblich und veräußerlich, wobei aber der entscheidende rechtliche Unterschied in der Vererblichkeit lag. Das Zugeständnis der rechtsgeschäftlichen Verfügungsgewalt war gegenüber dem Recht auf Vererbung in Entwicklung und materieller Bedeutung zweitrangig²³⁾.

Dies zeigen so recht die Urkunden Lothars I., die er Einzelpersonen über die Überlassung von Reichsgut in *propriatatem* ausfertigen ließ. So wird in den beiden, von Notar Druchtemir unterfertigten, vor allem die Überlassung zu Erbbesitz betont. Nach D 29 überließ Lothar 836 einer Dame des Hochadels im Gebiet von Mailand *curtem ex fisco nostro ... de nostro iure in suo suorumque heredum dominio proprietario iure perenniter possidendum* und gebot, daß niemand es wagen solle, *ei vel suae posteritati* den Besitz zu beeinträchtigen. Im anderen Fall²⁴⁾ überließ der Kaiser ebenfalls eine *curtis* im oberitalienischen Raum und verfügte, der Erwerber möge sie *proprietario iure teneat atque possideat ... seu faciat exinde quicquid voluerit, tam ipse quamque heredes ipsius*.

In sieben in späteren Jahren ausgefertigten Urkunden Lothars I. wurden *proprietates* und *hereditates* gleichgesetzt. So ist in fünf Diplomen verfügt: (*liberam in omnibus potiatur faciendi facultatem, quicquid elegerit vel voluerit*), *sicut et de reliquis hereditatis suae rebus*²⁵⁾ und in zwei anderen und in einer Urkunde Lothars II.: *sicut et de reliquis proprietatis suae rebus*²⁶⁾. In D 88 eine weitere Variation: *sicut et de reliquis rebus sui iuris*, und in D 83 erfolgte die Gleichsetzung von *iure proprietatis* mit *iure hereditario*, wenn Lothar bei der Freilassung von bisherigem Besitz *ordine beneficiario* verfügte: *ad proprium concedimus*

²³⁾ Dies erkennt Dietrich von Gladiß, Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen (800—1137), DA 1 (1937) S. 95 ff., wenn er bei Überlassungen in *propriatatem* an Einzelpersonen im 9. Jahrhundert die Vererblichkeit als ein besonderes und nicht häufiges Zugeständnis ansieht.

²⁴⁾ D Lo. I. 37.

²⁵⁾ DD Lo. I. 66, 69, 84, 98, 138.

²⁶⁾ DD Lo. I. 70, 97 und D Lo. II. 2.

et de iure nostro in ius ac dominationem ipsius Immoni transfundimus iure hereditario ad habendum, ut faciat inde potissima a nobis percepta licentia quicquid elegerit vel voluerit, absque alicuius potestatis contradictione . . .

Diese Gleichsetzung zeigt auch bereits ein Diplom, das Ludwig d. Fromme 814 zwei Brüdern in Septimanie erteilen ließ²⁷⁾: *liceat eis nostra auctoritate eam quiete tenere et possidere suisque heredibus hereditario iure conferre, similiter faciendo quicquid elegerint*. Das entscheidende Kriterium des Besitzes iure proprietario, die Vererblichkeit, wurde auch noch in einer Urkunde betont, die in der Kanzlei Ludwigs d. Deutschen 864 ausgefertigt wurde: *praedictas res . . . Notkarius habeat, quasi ei hereditario iure advenissent*²⁸⁾.

Die Kanzlei Karls III. verwies sodann in der Formulierung der Verfügungsgewalt iure proprietario auf die Rechtsinstitution des freien Eigen(tums)²⁹⁾, frei im Gegensatz zum herrschaftsgebundenen Eigentum iure beneficii: *Concessimus . . . in eadem proprietate . . . ita videlicet, ut haec omnia in proprietatem habeat, teneat atque possideat habeatque potestatem habendi, donandi, vendendi, commutandi vel quicquid exinde facere voluerit, sicuti lex et iustitia de proprietate concedit habendum*³⁰⁾ oder *sicuti lex et iustitia unicuique (homini) de proprietate sua concedit (ad) habendum*³¹⁾ oder *quemadmodum ex reliquis proprietatis suae rebus et mancipiis agendum*³²⁾.

So auch in Diplomen Arnulfs: *in omnibus, que ei in proprium donavimus, liberam teneat potestatem . . . sicut unicuique lex et iusticia de sua proprietate concedit agere*³³⁾ und *de eodem proprio teneat potestatem . . . sicuti lex et iusticia unicuique nobili viro de sua hereditaria proprietate concedit agendum*³⁴⁾.

Auch noch als Otto I. auf Veranlassung Reginlinds, weiland Herzogin von Schwaben³⁵⁾, einem Ministerialen des Fraumünsters den Hof Riffers

²⁷⁾ BM² 558. Neuester Druck bei Ramon d'Abadal i de Vinyals, Catalunya carolingia, Vol. 2: Els diplomes carolingis a Catalunya, Teil 2 (1952) Preceptes per a particulars Nr. VI S. 318.

²⁸⁾ D LdD. 113.

²⁹⁾ Zum Stand der Forschung über das freie Eigen sei verwiesen auf Herwig E b n e r, Das freie Eigen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1969).

³⁰⁾ DD K. III. 19, 95, 112, 113.

³¹⁾ D K. III. 2.

³²⁾ DD K. III. 116, 137, 155.

³³⁾ D Arn. 33.

³⁴⁾ D Arn. 98.

³⁵⁾ Siehe zu Reginlind unten S. 409 ff.

im Zürichgau übertrug, wurde in der darüber unter dem 10. 3. 952 erteilten Urkunde³⁶⁾ in aller Breite festgehalten: *in proprium donavimus et a iure nostro et dominio in ius eius et dominationem, prout iuste et legaliter possumus, omnino transfundimus et perdonamus . . . habeatque liberam potestatem donandi, vendendi, commutandi, hereditandi pro anima iudicandi vel quicquid animus suus decreverit inde faciendi, omnium hominum contradictione remota*. Im übrigen aber begnügte sich die Reichskanzlei unter den Ottonen und Saliern grundsätzlich damit, die Übertragung iure proprietario lediglich mit *in proprium* oder *in proprietatem* *damus* (*donavimus*) zum Ausdruck zu bringen.

Besitz in *beneficium* und Besitz in *proprietatem* überlassen, waren die beiden Säulen des Eigentumsrechtes. Dies zeigt sich so recht, wenn Heinrich IV. in der Urkunde, die er im Mai 1065 der Reichenau erteilen ließ³⁷⁾, für die Insel bestimmte, *nec abbas potestatem, habeat alicui quicquam in ea vel in beneficium vel in proprietatem tribuere*.

Das freie Verfügungsrecht, wie es in den Diplomata bei Überlassungen iure proprietario aufgenommen wurde, wurde aber vom König nur in seiner Eigenschaft als oberster Herr des Reichsgutes zugestanden und bedeutete rechtlich lediglich, daß der übertragene Besitz nunmehr frei von der bisherigen Bindung im Reichsgutverband, gefreit von der Reichsguteigenschaft sein möge³⁸⁾. Ob und wie weit ein Eigner rechtlich tatsächlich befugt war, über seinen Besitz iure proprietario zu verfügen, das bestimmte die allgemeine Rechts- und Eigentumsordnung, *sicuti lex et iustitia de proprietate concedit*³⁹⁾. Die mittelalterliche Rechtsordnung aber ließ Verfügungen über Besitz grundsätzlich nur innerhalb (inwärts) des Herrschaftsbereiches des Leiherrn zu, und auch nur soweit, als damit Rechte der Erben als Rechts- und Funktionsnachfolger nicht beeinträchtigt wurden.

3. Die leibherrschaftliche Besitzbindung

In unseren Tagen hat ein Schweizer Staatsbürger die selbstverständliche Freiheit, über seinen Grundbesitz nach seinem Gutdünken zu verfügen. Er kann ihn frei nach seinem Ermessen verkaufen, vertauschen, ja selbst auch verschenken an wen er will — mit einer einzigen Ein-

³⁶⁾ D O. I. 147.

³⁷⁾ D H. IV. 153.

³⁸⁾ Siehe unten S. 380 f.

³⁹⁾ So, wie oben zitiert, D K. III. 2. Zum Erscheinungsbild des Rechts im Mittelalter vgl. K r a u s e, Königtum S. 3 ff., 52 ff.

schränkung: nicht an einen Ausländer. Hierzu bedarf er der behördlichen Genehmigung, die grundsätzlich nicht erteilt wird. Dieses obrigkeitliche Konsensprinzip unterscheidet sich letzten Endes nicht von dem, wie wir es zum Beispiel aus den Traditionen *per consensum inlustrissimi ducis Tassilonis* kennen⁴⁰⁾. Sowenig Herzog Tassilo es vor 1200 Jahren zuließ, das Besitz gewisser Größe und Rechtsqualität ohne seine Genehmigung an Personen oder Institutionen außerhalb seiner potestas übergang, wie an die Bischöfe von Freising oder Regensburg und ihre Kirchen, sowenig wollen es heute die Schweiz oder Österreich zulassen, daß Grundbesitz innerhalb ihres Territoriums an Nichtstaatsangehörige übergeht.

Dies möge lediglich gedanklich verdeutlichen, daß freies Grundeigentum und obrigkeitliche Verfügungsbeschränkung keine sich ausschließenden Gegensätze sein müssen, und so das Verständnis dafür erleichtern, daß im Mittelalter Verfügungen über Besitz *iure proprietario*, zu freiem Eigen, grundsätzlich auf den Rechtsverkehr inwärts der Herrschaft des (Leib)Herrn beschränkt waren.

Besondere Bedeutung hatte dieser Grundsatz für die Oberschicht der Eigenleute, die Ministerialen. Er erlaubte ihnen nämlich über Besitz *iure proprietario* nur im Kreise ihrer Standesgenossen, mit denen sie durch einen gemeinsamen (Leib)Herrn verbunden waren, rechtsgeschäftlich unter Lebenden und in Ermangelung von Erben auch auf den Todesfall zu verfügen. Ministeriale grundsätzlich nur eines und desselben Herrn konnten untereinander ihr freies Eigen verkaufen, vertauschen, verpfänden und als Heiratsgut vergaben, ohne daß es der herrschaftlichen Zustimmung oder gar des dinglichen Vollzugs, wie bei Besitz *ordine beneficiario*, durch die herrschaftliche Hand bedurfte⁴¹⁾. Sobald aber freies Eigen an Personen oder Institutionen außerhalb der potestas, des Herrschafts-

⁴⁰⁾ Die Traditionen des Hochstifts Freising, hg. von Theodor Bitterauf (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N.F. 4, 1905, Neudruck 1967), zum Beispiel no. 19 S. 47.

⁴¹⁾ So das steirische Landrecht Art. 95: *Ain inwert aigen, daz zu ains dienstherren herschaft gehort, daz mag seiner aigen man ainer dem andern wol geben, daz sew dez herren hant nicht bedurffen, der ez da chawft vnd der ez da hin geit, die in der herschaft siczent.* Siehe Ferdinand B i s c h o f f, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters (1875) S. 116. Vgl. dazu auch Paul P u n t s c h a r t, Das „Inwärts-Eigen“ im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters. Ein Beitrag zur Eigentums-Theorie, ZRG Germ. 43 (1922) S. 66—102, insbesondere S. 75 ff.

bereiches des Herrn gelangen sollte, bedurfte es dessen Genehmigung⁴²⁾, soweit nicht in einzelnen Herrschaftsgebieten aus Sicherheitsgründen gefordert wurde, daß der Herr die dingliche Verfügung selbst vorzunehmen habe⁴³⁾.

Diese Besitzbindung innerhalb des Herrschaftsbereiches des Herrn erfuhr im 13. Jahrhundert noch ihre ausdrückliche Bestätigung. So erging 1209 unter König Otto auf einem Fürstentag bei Augsburg auf die Frage des Bischofs von Trient, *si aliquis ministerialis alicuius ecclesie de bonis suis, sive patrimonialibus sive feudalibus, aliquid possit alienare vel in aliquam aliam personam transferre sine manu et domini sui licentia et voluntate*, das Weistum: *quod hoc fieri non possit, quia sic ecclesia ad nimiam paupertatem redigerentur*⁴⁴⁾. Auch für den Schwabenspiegel war die Bindung selbstverständlich und zwar selbst dann, wenn der Ministeriale seinen Besitz verwirkt haben sollte: *Dienstmannes eigen mac nimer chomen in den kuniclichen gewalt. noch vz ir herren gewalt. noch uz ir gotshuser gewalt. ob si sich verwrchent an ir rehte. noch eigern liute eigen. Und zum Erbfall: Ez mag aber ir eigen niht gevallen vz ir herren gewalt. ob si nit erben hant. Si mvgen ob nit ir eigen gegeben. noh ver-*

⁴²⁾ Beispiele aus dem österreichischen Rechtsgebiet bei Puntschart, Inwärts-Eigen S. 79 ff. Ein Beispiel aus dem Schweizer Rechtsgebiet: 1284 urkundete Herzog Rudolf von Österreich, *quod nos venditionem factam a dilecto ministeriali nostro P. de W. milite et eius heredibus de possessionibus suis in Th ... ratam et gratiam habemus et eandem venditionem de nostra benivola voluntate processisse presentibus profiteamur* (UB der Stadt und Landschaft Zürich 5, bearb. von J. Escher und P. Schweizer [1900/01] Nr. 1895 S. 229). Ein Beispiel aus dem sächsischen Rechtsgebiet: 1136 bestätigte Lothar III. dem Marienkloster zu Braunschweig, *qualiter R., unus ministerialium Hildinseheimensis ecclesie, partem hereditatis sue ... contulerit et quidem impetrato consensu et licentia domini sui Berenhardi ... episcopi et comministerialium suorum secundum morem et ritum terre predictos ... super altare beate Marie — astantibus et laudantibus omnibus heredibus suis — legitime deposuit* (D Lo. III. 85).

⁴³⁾ Steirisches Landrecht Art. 116: *Darumb haist man inwert aygen, wann ez aus der herschaft verseczt oder vercharwt wird, so müssen ez ausserlewt emphaben; dez bedurffen dez herren aigen lewt nicht, die in der herschaft siczent.* Siehe Bischoff, Landrecht S. 126. In einer Urkunde, die 1250 über einen Besitzverkauf eines Ministerialen des Grafen Rudolf II. von Tierstein erteilt wurde, findet sich der Rechtsgrundsatz: *cum legis conditio et iuris concedat ratio omnem venumdationem ministerialium per manum suorum dominorum, ita videlicet, si ipsi domini non consenserint, posse retrahi et infringi.* Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, bearb. von Traugott Schieß (1933) Nr. 622 S. 280.

⁴⁴⁾ MGH Const. 2 no. 30 S. 35.

*konfen. wan wider ir genoz*⁴⁵⁾. Und auf einem Gerichtstag zu Nabburg im November 1254 unter Vorsitz der beiden Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Baiern Ludwig und Heinrich, an Stelle des in Baiern nicht anerkannten König Wilhelm, erging von den anwesenden Grafen, Freiherren und Reichsministerialen auf die Frage des Bischofs von Bamberg das Reichsweistum: *utrum aliquis feoda vel proprietates, que inwartes eigen dicuntur, absque consensu domini ad manus posset tradere alienas; quod ab omnibus extitit reprobatum*⁴⁶⁾.

Dieser Grundsatz der leibherrschaftlichen Besitzbindung bestimmte auch die Verfügungsgewalt der Reichsministerialen des Hochmittelalters (*ministeriales regni*)⁴⁷⁾ und ihrer Vorgänger, der Reichs- und Kronvasallen des früheren Mittelalters, wobei aber drei Besitzgruppen rechtlich zu unterscheiden sind, aus denen sich in der Regel das Vermögen eines Reichsministerialen zusammensetzte:

1. Reichsgut *iure proprietario*. Über diesen, seinen eigentlichen Haus- und Erbbesitz konnte der Reichsministeriale *potestativa manu* frei verfügen, aber nur im Kreise seiner Rechts- und Hausgenossen.
2. Besitz *iure beneficiario*, vom König wie von geistlichen und weltlichen Personen und Institutionen überlassen⁴⁸⁾. Über ihn konnte, wie üblich, nur mit der Hand des jeweiligen Leihherrn dinglich verfügt werden.
3. Gefreiter Besitz *iure proprietario*, über den auch außerhalb des Kreises der Rechts- und Hausgenossen, jedoch nur innerhalb der *potestas* von König und Reich verfügt werden konnte.

Ich beschränkte mich darauf, auf die dritte Besitzgruppe einzugehen, wobei ich die rechtliche Problematik an einem in der Literatur nicht unbekannten Fall aufzuzeigen versuche⁴⁹⁾.

⁴⁵⁾ Schwabenspiegel, ed. v. Laßberg, Art. 46. 158.

⁴⁶⁾ MGH Const. 2 no. 461 S. 633.

⁴⁷⁾ Die *ministeriales regni* sind streng zu unterscheiden von den *ministeriales regis*, die zum Haus- und Erbgut des Königs gehörten. Dies wird z. B. im Kopfregeß zu D Lo. III. 75 nicht beachtet, wenn hier von Reichsministerialen gesprochen wird, während Lothar III. dem Kloster S. Michael zu Lüneburg das Privileg erteilte: *Ministeriales ecclesie eadem iusticia qua nostri fruuntur*. Vgl. auch unten S. 389 Anm. 80.

⁴⁸⁾ So weist das Lehenbuch des Reichsministerialen Werner II. von Bolanden Besitz von über 40 Lehenherren neben dem König aus. Wilhelm Sauer, Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden (1882).

⁴⁹⁾ Siehe Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reichs 1 (Schriften der MGH 10, 1950) S. 58 ff.; Gero Kirchner, Staatsplanung und Reichsministerialität. Kritische Bemerkungen zu Bosls Werk über die staufische Reichsministerialität, DA 10 (1953/54) S. 456 f.

Heinrich III. hatte dem Reichsministerialen Rafold von Schönberg (Chiemgau) 1051 aus Reichsgut zwei königliche Hufen in proprium übertragen, wobei ihm zugestanden wurde, *ut . . . liberam potestatem habeat commutandi, tradendi, precariandi vel quicquid illi placuerit inde faciendi*. Da diese Hufen damit von der üblichen Bindung des einem Reichsministerialen und seinen Erben überlassenen Besitzes befreit wurden, hatte die Reichskanzlei darüber zu urkunden⁵⁰). 1079 wurde Rafold oder seinem gleichnamigen Nachkommen eine weitere königliche Hufe gefreit überlassen, wobei der König bestätigte, die Überlassung in proprium sei erfolgt *conditione, ut idem Rafold deinceps liberam potestatem habeat eundem mansum possidendi, posteris relinquendi vel dandi cui voluerit, ita tamen ne de nostra potestate exeat*⁵¹).

Rafold und seine Erben konnten somit diese gefreiten Besitzungen auch außerhalb des Kreises der Rechts- und Hausgenossen veräußern, ohne daß es hierzu der herrschaftlichen Zustimmung bedurfte, jedoch mit der entscheidenden Einschränkung, daß der Besitz in der königlichen potestas zu verbleiben habe. Da dies bei den Reichsklöstern und Reichsstiftern der Fall gewesen wäre⁵²), hätte einer Veräußerung an eines von ihnen nichts im Wege gestanden. Aber der Letzte seines Stammes, wiederum ein Rafold, wollte für den Fall seines kinderlosen Ablebens seinen Besitz dem benachbarten, neugegründeten Zisterzienserkloster Raitenhaslach zuwenden. Da dieses nicht der königlichen potestas unterlag⁵³), bedurfte es der Zustimmung des Königs, die Konrad III. im Mai 1149 erteilte⁵⁴).

Rafold lebte wohl noch an die anderthalb Jahrzehnte und verheiratete sich nach dem Tode seiner Frau Adela⁵⁵) nochmals. Zur Versorgung der

⁵⁰) D H. III. 261.

⁵¹) D H. IV. 318.

⁵²) So heißt es in D Ko. III. 137 für das Kloster St. Ghislain: *Equitas iusticie et regni auctoritas nos ammonent omnium ecclesiarum et maxime earum, que ad regnum pertinent, paci et quieti clementer providere*.

⁵³) Zur Rechtsstellung der Zisterzienserklöster zum König siehe Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche (1967²) S. 99 ff.

⁵⁴) D Ko. III. 202.

⁵⁵) Adela dürfte 1152 verstorben sein, da unter diesem Jahr im Raitenhaslacher Begräbnisbuch eingetragen wurde: *Rapholdus de Schenberg, Adela uxor* (Monumenta Boica 3 [1764] S. 216). 1152 kann Rafold selbst noch nicht gestorben sein, da sonst kaum von ihm als ministerialis ducis gesprochen worden wäre.

wohl weit jüngeren Frau Luigard⁵⁶⁾ übertrug er dem Kloster Raitenhaslach weitere Güter⁵⁷⁾ mit der Auflage, ihr den gesamten Besitz auch im Falle ihrer Wiederverheiratung bis zu ihrem Tode per precariam zu überlassen⁵⁸⁾.

Als Rafold wohl gegen Mitte der 60er Jahre starb, hatte sich jedoch die rechtliche Situation geändert. Durch den Kompromiß zur Lösung der bairischen Frage von 1156 war Rafold aus einem Reichsministerialen des Königs zu einem Reichsministerialen des bairischen Herzogs geworden⁵⁹⁾, so daß es nunmehr erforderlich war, vom Herzog als Herrn des bairischen Reichsgutes und Dienstherrn Rafolds und vom König als seinem Leibherrn und obersten Herrn des Reichsgutes die Genehmigung einzuholen. Friedrich I. Barbarossa bestätigte sodann auch Raitenhaslach 1165, *quod respectu divine gratie et pro petitione dilecti consanguinei nostri Heinrici ducis Bawarie et Saxonie allodium illud in Sconebere et in Waltendorf, quod Rafoldus predicti ducis ministerialis ecclesie beate Marie in Reitenhasela assentiente duce domino suo pro remedio anime sue in perpetuam possessionem donavit, presenti scripto eidem ecclesie auctoritate imperiali confirmamus*. Dem schloß sich die königliche Bestätigung des weiteren Besitzes an, wie er auch von Rafold übertragen worden

⁵⁶⁾ Für Frau Luigard war es die zweite Ehe, wie sich aus ihrer Seelgerüststiftung ergibt, die Erzbischof Adalbert III. von Salzburg bestätigte. Neuester Druck der Bestätigungsurkunde: Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach 1034—1350, bearb. von Edgar Krausen (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 17/1, 1959) no. 23 S. 25 f. Zur Datierung vgl. auch Karlheinz Dumrath, Die ersten Äbte von Raitenhaslach, Zs. f. bayer. LG 8 (1935) S. 94.

⁵⁷⁾ Der von Rafold nach Raitenhaslach übertragene Besitz ergibt sich aus dem Besitzverzeichnis des Klosters, das in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts angelegt wurde: *dominus Raffoldus de Sconenbere, ducis Bawarie ministerialis, contulit sancte Marie Raitenhaselach ipsum locum Sconenbere cum omnibus attinentiis suis et trans Danubium Waldendorf tres curias cum appenditiis suis et ecclesia, Alardesdorf curiam cum suis etiam appenditiis . . . Dedit etiam sancte Marie predictus Raffoldus Bercha cum omnibus appenditiis suis et Slathaim duos mansos et dimidium Scellenbere, vineam Zitlarn cum agris suis, mansum etiam Puttingen, sed et curiam Zitlarn. Dedit etiam Battringen*. Die Traditionsnotizen des Klosters Raitenhaslach, hg. von Karlheinz Dumrath (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 7, 1938, Neudruck 1969) no. 133 S. 107 f.

⁵⁸⁾ Das ergibt sich daraus, daß Frau Luigard noch nach ihrer Wiederverheiratung in der Bestätigungsurkunde Erzbischof Adalberts III. (siehe oben Anm. 56) mit *nobilis matrona nomine Lūigardis de Sconbere* tituliert wurde.

⁵⁹⁾ Hierzu Hans Constantin Faußner, Herzog und Reichsgut im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet im 12. Jahrhundert, ZRG Germ. 85 (1968) S. 32 f., 50.

war⁶⁰⁾. Das letzte rechtliche Hindernis, der Erbeneinspruch von Rafolds Schwestersonn Berthold von Leonstein gegen die Veräußerung des alten Haus- und Erbbesitzes zu Schönberg und Waltendorf, konnte durch einen Vergleich ausgeräumt werden. Berthold verzichtete auf einem Hoftag auf seinen Erbenspruch (*omnem addictionem*) und der Herzog stimmte dem auch seinerseits zu⁶¹⁾.

Das Rechtsproblem, das die Bindung von Ministerialengut bei Vergaben an die neugegründeten Zisterzienserklöster mit sich brachte, wurde im Falle Zwettls auf dem formalrechtlich sichersten Weg gelöst. Der Gründer der Zisterze, der Reichsministeriale Hadmar von Kuenring, ließ den Besitz, den er als Ausstattungsgut bestimmt hatte, dem König auf — ob unmittelbar oder über den bairischen Herzog als dinglichen Herrn des bairischen Reichsgutes⁶²⁾ sei dahingestellt — mit der Absprache, ihn nach seinem Tode seiner Gründung zu übertragen. Dies erfolgte sodann auch, und in der darüber ausgefertigten Urkunde⁶³⁾ bestätigte Konrad III. 1139 dem Kloster Zwettl, *consentiente annuente rogante et una mecum manu sua tribuente Lupoldo Bawarica ducę tradidimus predium Zwetel dictum . . . vel quidquid eiusdem possessor predii Hademarus in predicta Nordica silva possedit*. Die Übereignung des angrenzenden, am Kamp gelegenen Waldes an die Zisterze 1146/47 erfolgte sodann durch den König allein, da Konrad III. nach dem Tode Herzog Leopolds das bairische Reichsgut wieder an sich gezogen hatte⁶⁴⁾. In der darüber erteilten Urkunde⁶⁵⁾ wird Herzog und Markgraf Heinrich Jasomirgott als Bittsteller aufgeführt⁶⁶⁾.

Nunmehr dürfte auch zu ermessen sein, welch große und ungewöhnliche Vergünstigung Gerhoch von Reichersberg im Dezember 1142 von Konrad III. für sein Kloster mit dem Privileg erlangte, *ut siquis ministerialium ad regnum Teutonicum vel ducatum Bawaricum pertinens predium suum in elemosinam dare voluerit predicto cenobio, rata sit ipsa traditio et firma permaneat*⁶⁷⁾.

⁶⁰⁾ St. 4033. Neuester Druck: Urkunden Raitenhaslach (Anm. 56) no. 20 S. 22.

⁶¹⁾ MGH Urkunden Heinrichs des Löwen D 72: *Nos etiam quicquid iuris ac potestatis in hac parte videbamus habere, . . . integraliter deponentes, idem alodium . . . concedimus et firmamus.*

⁶²⁾ F a u ß n e r, Reichsgut S. 11 f.

⁶³⁾ D Ko. III. 36.

⁶⁴⁾ F a u ß n e r, Reichsgut S. 31.

⁶⁵⁾ D Ko. III. 174.

⁶⁶⁾ *rogante fratre nostro Heinricho Bawarico duce tradidimus.*

⁶⁷⁾ D Ko. III. 81. Zu vergleichen ist jedoch auch das kurze Zeit vorher dem Kloster Salem erteilte Privileg (D Ko. III. 72).

4. Verfügungsbeschränkung durch Erben

Die noch einschneidendere Verfügungsbeschränkung brachte mit sich die Bindung des Besitzes an Geschlecht und Haus. Ließ die Besitzbindung innerhalb des Herrschaftsbereiches des Herrn, vor allem, wenn es sich bei ihm um den König handelte, immerhin noch einen nicht unbeachtlichen Dispositionsrahmen, so machte die Bindung an das Geschlecht grundsätzlich jede Verfügung, durch die die Erben betroffen wurden, von deren Zustimmung und Mitwirkung abhängig. Die Folge davon war, daß letzten Endes auch über Besitz *iure proprietario* nach freiem, eigenem Ermessen des Besitzers nur auf dessen Lebenszeit verfügt werden konnte. Auch hierin zeigt sich, daß der entscheidende Unterschied zwischen Besitz *iure beneficiati* und *iure proprietario* in der Erbllichkeit nach dem Grundsatz *Le mort saisit le vif*⁶⁸⁾ lag und nicht in der rechtsgeschäftlichen Verfügungsgewalt.

Der Besitzer *iure proprietario* war seinen Erben gegenüber in seinen Verfügungen wie ein Vorerbe nach unserer Rechtsordnung beschränkt⁶⁹⁾, wie überhaupt das frühmittelalterliche Rechtsverhältnis zwischen Besitzer und Erben noch weitgehend in der heutigen Rechtsinstitution der Vor- und Nacherbschaft fortbesteht. Rechtlich bedeutete dies, daß der Erbe nicht erst mit dem Tode des Besitzers dessen Erbe wurde, sondern bereits zu dessen Lebzeiten — nicht anders als dieser selbst auch — Erbe des Ersterwerbers war, des „dinglichen Stammvaters“ des Besitzes. Mit dem Tode des Besitzers beerbte er nicht diesen, sondern trat das Erbe seines Stammvaters an, wobei sich seine bisherige Rechtsstellung eines Nacherben in die eines Vorerben wandelte. Und dies durch Generationen bis der Letzte des Stammes starb und der Besitz dem Herrn heimfiel und von ihm eingezogen wurde in Konsequenz des die mittelalterliche Eigentumsordnung beherrschenden Grundsatzes, daß jeder Besitz an Grund und Boden überlassen war und sich nur in den Überlassungsmodalitäten unterschied.

Der Unterschied in der Stellung des Erben nach frühmittelalterlichem und heutigem Recht und die sich daraus ergebenden Auswirkungen mögen am bekannten Fall Herzog Tassilos III. verdeutlicht werden.

⁶⁸⁾ Vgl. Mitteis, Lehnrecht S. 642; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1² (1962) S. 45.

⁶⁹⁾ § 2113 Abs. 1 BGB: Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück . . ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Nach unserem Erbrecht geht mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über (§ 1922 I BGB), wobei für die Erbschaft der Vermögensstand beim Erbfall maßgebend ist. Da Tassilo bei seinem Tode das Regnum Bawariae aberkannt und für ihn verloren war, hätten somit auch seine Kinder darauf keinen Rechtsanspruch mehr gehabt. Nach frühmittelalterlichem Recht aber hatten seine Kinder einen eigenen, selbständigen Rechtsanspruch auf das Regnum, der neben dem des Vaters bestand und der nicht beeinträchtigt wurde, wenn das Regnum dem Vater aberkannt wurde. Im Gegenteil: Sobald Herzog Tassilo hinter Klostermauern verbannt war und den Klostertod erlitten hatte, konnten seine Kinder das Regnum als Erben ihres agilolfingischen Stammvaters in einer gewissen Reihenfolge für sich beanspruchen, wie es selbst auch in der Lex Baiwariorum (III, 1) stand: *Dux vero qui preest in populo, ille semper de genere Agilolfingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis: ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum.* Die politische Folge dieses Ausspruchs der Kinder Tassilos auf das Regnum Bawariae war, daß auch sie mit aus dem Weg geräumt werden mußten, wollte Karl der Große das Regnum als heimgefallen an sich ziehen und damit eine bairische Endlösung herbeiführen. Da die Rechtsordnung außerdem der Ehefrau die Mitgewere am Haus- und Erbbesitz des Ehemanns zuerkannte, war auch das Schicksal der Gemahlin Tassilos besiegelt. Auch sie mußte den Klostertod erleiden⁷⁰⁾.

Damit ist der Fall Tassilos und seiner Erben aber auch charakteristisch für das mittelalterliche Rechtsgefühl und Handeln: Da das Recht als unverletzlich geachtet wurde, wurde das Recht nicht nach dem Sachverhalt gebeugt, sondern ein Sachverhalt geschaffen, der in Übereinstimmung mit den Rechtsnormen zu dem politisch angestrebten Ergebnis führte. So wurde den Kindern und der Ehefrau Tassilos keineswegs der ihnen zustehende Rechtsanspruch auf das Regnum Bawariae entzogen. Sie wurden lediglich in eine personenrechtliche Lage versetzt, in der ihnen in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung ein solcher Anspruch nicht mehr zustand. Nicht anders als die Rechtsfolgen der Ächtung Tassilos für

⁷⁰⁾ Zum Verfahren gegen Tassilo und seine Angehörigen vgl. Kurt R e i n d e l, Grundlegung: Das Zeitalter der Agilolfinger, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 1, hg. von Max S p i n d l e r (1967) S. 132 f. Das Bestreben, auch das Erbrecht der Angehörigen Tassilos auszuschalten, betonte bereits Eugen R o s e n s t o c k, Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern, Mitt. d. schles. Ges. f. Volkskunde 29 (1928) S. 33 f.

seine Nachkommen waren die der Ächtung Heinrichs des Stolzen für seinen Sohn Heinrich den Löwen. Nur verstand es dieser, seinen Rechtsanspruch auf das bairische Herzogtum, seine paternam hereditatem⁷¹⁾, als Erbe seines Großvaters Heinrich des Schwarzen auch politisch durchzusetzen.

Von dieser Eigentums- und Rechtsordnung, wie ich sie in ihren Grundzügen zu skizzieren versucht habe, wurde auch die formalrechtliche Verfügungsgewalt des Königs über den Funktionsbesitz des Königtums, das Reichsgut, bestimmt.

II.

Die formalrechtliche Verfügungsgewalt des Königs

Propst Gerhoch vom Kloster Reichersberg am Inn umriß um 1130¹⁾ in seinem „Opusculum de edificio dei“²⁾ bei der Behandlung des Übertragungsrechtes des Königs an die Kirche³⁾ die Verfügungsgewalt des Königs über Reichsgut, wie er sie mit der Inthronisation erlangte⁴⁾: *De regni autem facultate, quae est res publica, non debet a rege fieri donatio privata. Est enim aut regibus in posterum successuris integre conservanda aut communicato principum consilio donanda. De re autem privata tam a regibus, quam a ceteris principibus potest fieri donatio privata.* Um sodann auf das große Beispiel Kaiser Konstantins zu verweisen: *Sic imperator Constantinus, si quid aecclesiis donabat de ipsius regni publicis facultatibus, non hoc fecit, nisi consultis consulibus ceterisque regni maioribus, quorum collaudatione testamenta super talibus conscribi fecit, ne sua traditio posteris in dubium venire possit.* Der König war demnach nur soweit zu Verfügungen über Reichsgut berechtigt, daß auch seinem Nachfolger das Reichsgut als die materielle Grundlage des ihm übertragenen Herrscheramtes zur Verfügung stand.

⁷¹⁾ Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris II, 11, ed. G. Waitz - B. de Simson, MGH Scr. rer. Germ. (1912⁸) S. 112.

¹⁾ Peter Classen, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie (1960) S. 40.

²⁾ Gerhohi praepositi Reichersbergensis libelli. Opusculum de edificio dei, hg. von Ernst Sackur, MGH Libelli de lite 3 S. 152.

³⁾ c. 21. *Haec de villis dicta sint, quarum paucas aecclesia suscepit a regibus, ita ut de ipsius regni sint facultatibus.*

⁴⁾ *si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem . . . si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem* (D O. I. 1).

Diesen Grundsatz königlicher Verfügungsmacht vertrat Bischof Wido von Ferrara in seiner Streitschrift „De scismate Hildebrandi“ von 1086 ein halbes Jahrhundert früher selbst gegen kirchliche Besitzansprüche: *Quae vero sunt ab imperatoribus tradita, quia non sunt aecclesiis perpetuo iure manentia, nisi succedentium imperatorum et regum fuerint iteratione concessa, dicuntur profecto quodammodo regibus et imperatoribus subdita, quia nisi per succedentes imperatores et reges fuerint aecclesiis confirmata, revertuntur ad imperialia iura. Sicut enim imperium et regnum non est successorium, sic iura quoque regnorum et imperatorum successoria non sunt, nec regibus et imperatoribus perpetim manere possunt. Si vero perpetim non manent illis, qualiter his, quibus traduntur, perpetim manere possunt? Sicut enim regnum et imperium ab homine transit in hominem, sic iura regni manent cum rege manente sibi regno, et cum illo non manent non manente sibi imperio vel regno. Quocirca satis visum est utile, ut imperialia iura et regalia semel aecclesiis tradita, crebra regum et imperatorum investicione firmentur, quae et concessione alicuius unius imperatoris vel regis perpetim illi manere non possunt⁵⁾.*

Wie „die zeitliche Begrenzung einer Rechtsposition durch die Lebensdauer dessen, der sie schuf, ein im Rechtsleben umgehender Gedanke war“⁶⁾, der auch die königliche Verfügungsgewalt bestimmte, ergibt sich auch aus dem Capitulare Ticinense de praediis ecclesiarum neve per libellum neve per emphyteusin alienandis vom 20. September 998⁷⁾. In diesem Kapitular für das Königreich Italien bestimmte Otto III., daß die Überlassung von Kirchengut nur für die Lebensdauer des Abtes oder Bischofs Geltung haben solle, und stellte dabei die rhetorische Frage: *Nam cum regibus et imperatoribus ea quae regni et imperii sunt, nisi se vivis, dare non liceat, exceptis aecclesiis, quomodo abbatibus et episcopis res aecclesiarum per tempora suorum successorum distribuere liceat?*

Der König war somit rechtlich nur ein „Vorerbe“, in seiner Verfügungsgewalt zugunsten seiner Nachfolger im Reiche, seiner „Nach-erben“ beschränkt. Er war rechtlich nur ein Statthalter und damit nur zu den Verfügungen befugt, die zur Ausübung und Förderung seines ihm übertragenen Herrscheramtes erforderlich, zweckmäßig und nützlich

⁵⁾ Wido episcopus Ferrariensis de scismate Hildebrandi, ed. R. Wilman s, regoc. E. Dümmler, MGH Libelli de lite 1 S. 564.

⁶⁾ Krause, Dauer S. 219 mit Literatur zu diesem bedeutsamen Problem des mittelalterlichen Rechts.

⁷⁾ MGH Const. 1 no. 23 S. 49. Zu diesem Kapitular siehe Mathilde Uhlig, Jbb. Otto II. und Otto III. 2 (1954) S. 278.

waren. Immer Mehrer des Reiches war mehr als nur eine leere Titulatur. Es war eine auch rechtlich ernst genommene Verpflichtung⁸⁾.

Diese Verfügungsbeschränkung bedeutete, daß der König grundsätzlich nur mit Wirkung auf seine eigene Herrschaftszeit dinglich verfügen konnte, also nur in *beneficium* auf Herrn- und Mannfall. Denn nur dann war gewährleistet, daß die Rechtsverbindlichkeit der Überlassung zeitlich zusammen mit der Herrschafts- und Verfügungsgewalt des Königs, mit dem Thronfall endete.

Reichsgut in *proprium* konnte der König nur an Eigenleute des Reiches, also vor allem an Reichsministeriale und deren Ministeriale, überlassen; denn durch deren personenrechtliche Bindung *ad regnum*, die sie selbst zu einem Teil des Reichsgutes werden ließ, konnte das Reichsgut durch Vererbung und Veräußerung nicht beeinträchtigt werden. Und selbst zu größeren Strukturverschiebungen innerhalb des Reichsgutes konnte dies nicht führen, da Ebenbürtigkeit für Erben und Erwerber vorausgesetzt wurde. Im übrigen aber kamen umfangreichere Überlassungen an Reichsministeriale nur in Zeiten größerer Landerschließungen vor.

Der König war aber nicht befugt, Reichsgut in *proprium* zu überlassen mit der Rechtsfolge, daß der Besitz auch außerhalb des Reichsgutverbandes vererbbar und veräußerlich wurde; denn durch eine solche Verfügung schied der Besitz aus dem Reichsgut aus: Die Überlassung in *proprium* an Personen und Institutionen außerhalb des Reichsgutverbandes bedeutete rechtlich die Freiong des Besitzes von Reichsguteigenschaft und -bindung.

Von dieser Verfügungsbeschränkung des Königs gab es grundsätzlich nur zwei Ausnahmetatbestände, den Besitztausch und die Seelgerätstiftung. Reichsgut konnte vom König in *proprium* überlassen und damit gefreit werden, wenn es als Seelgerätstiftung für eine Reichskirche bestimmt war oder wenn dafür gleichwertiger Besitz *ad regnum* — oder wie es in D O. I. 198 (958) heißt: *ad nostrae (= regis) proprietatis dicionem in legitimam scilicet commutationem* — gelangte, so daß keine materielle Schmälerung des Reichsvermögens eintrat.

⁸⁾ Vgl. Hartmut Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, DA 20 (1964) S. 389—474. Hier auch die weitere Literatur. Vgl. auch unten S. 423.

1. Die königliche Bestätigung oder Vollziehung des Besitztausches

Si enim ea, quae fideles regni nostri pro eorum oportunitatibus inter se commutaverint vel concamiaverint, nostris confirmamus aedictis, regiam exercemus consuetudinem et hoc in postmodum iure firmissimo mansurum esse credimus. Mit diesen Worten in dem Formular, wie es in der Kanzlei von Karl dem Großen bis Lothar I. für die königliche Bestätigung von Besitztausch verwandt wurde⁹⁾, wurde die Mitwirkung des Königs als dinglichen Herrn des Reichsguts postuliert, sei es, daß er den Besitztausch zu bestätigen oder gar selbst zu vollziehen hatte.

Die Bindung des Besitzes und das damit verbundene Veräußerungsverbot, die die Verfügungsgewalt von König, Kirche¹⁰⁾ und Adel bestimmten, machten den Besitztausch zur wichtigsten Rechtsform des mittelalterlichen Grundstücksverkehrs. Welche Schwierigkeiten aber, formalrechtliche wie materiellrechtliche, dabei nicht selten zu überwinden waren, da nicht nur zwischen den eigentlichen, materiellen Tauschpartnern, nämlich den Besitzern der auszutauschenden Besitzungen, sondern auch mit ihren dinglichen Herren Einigung zu erzielen war, zeigt die Urkunde, die Konrad III. dem Zisterzienserkloster Ebrach 1151 über den Erwerb des Steigerwaldes erteilte¹¹⁾.

Abt Adam, der erste Abt des Klosters¹²⁾, war an König Konrad mit der Bitte herantreten, ihm beim Erwerb des Steigerwaldes, der an den Klosterbesitz grenzte, behilflich zu sein. Der Wald gehörte zum Herrnhof Oberschwarzach, dessen dingliche Herrenrechte beim Hochstift Würzburg lagen. Hof und Wald waren vom Hochstift in beneficium dem jugendlichen Sohn des Königs, Friedrich von Rothenburg, und von diesem dem Ritter Walter überlassen.

Das erste Teilergebnis der Verhandlungen zwischen Abt, Bischof und Friedrich von Rothenburg war, daß dem Kloster der Wald in proprium vom Bischof im Tausch gegen fünf Huben in Rügshofen übertragen

⁹⁾ So D KdG. 206 (807). Mit geringen Abweichungen, die sich vor allem auf die kaiserliche Würde Lothars beziehen, DD Lo. I. 95, 103 und MGH Formulae, Formulae imperiales, Additamentum no. 1 S. 327.

¹⁰⁾ Zu dem aus der Spätantike überkommenen Verbot der Veräußerung von Kirchengut siehe August Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechts (1905, Neudruck 1963) S. 121 ff.; Arnold Pöschl, Kirchengutsveräußerungen und das kirchliche Veräußerungsverbot im frühen Mittelalter, Archiv für kath. Kirchenrecht 105 (1925) S. 3 ff. Quellenbelege auch bei Krause, Königtum S. 61 f.

¹¹⁾ D Ko. III. 260.

¹²⁾ Konrads Gemahlin Gertrud († 14. 4. 1146) war hier beigesetzt.

werden sollte, der diese sodann an Friedrich in beneficium zu überlassen hatte. Zur Durchführung des Austausches wurde vorgesehen, daß Lehenherr Friedrich von Ritter Walter den Wald *in manu sua reciperet et item in manus domni sui*¹³⁾ *Gebehardi Wirzburgensis episcopi resignaret hac scilicet racione, ut idem episcopus ad prenominationum monasterium Ebera iure perpetuo possidendam transactaret. Ut autem predictus filius noster libentius preberet assensum, abbas prenominationum et fratres sui V mansos ... in manus prefati episcopi Gebehardi delegaverunt, quibus nichilominus ipse filium nostrum beneficiavit.*

Ritter Walter war zur Aufgabe von Nutz und Gewere am Wald bereit, wenn ihm dafür die Vogtei über die villa Herlheim und der dort gelegene Hof in beneficium überlassen wurde. Vogtei und Hof gehörten ebenfalls zum Hochstift Würzburg und waren in beneficium Marquard von Grumbach und von diesem einem gewissen Arnold überlassen. Um die Bedingung zu erfüllen, übertrug der Abt Klosterbesitz, nämlich drei Huben in Spiesheim, Friedrich in ius proprietatis und stellte dem König 30 Mark Silber zur Verfügung, damit sie mit Marquard von Grumbach vereinbarten, daß er Vogtei und Hof, *que a Gebehardo sepedicto episcopo habebat in beneficio, reciperet de manu Arnaldi hominis nostri, quem eisdem bonis benefecaverat et in manus eiusdem episcopi resignaret itemque episcopus filio nostro Friderico in beneficium concederet et nichilominus Fridericus iam dicto Gualthero pro beneficio in recompensationem commoditatis, quam de silva singulis annis consequeretur, concederet. Harum commutationum rationem ut gratiorem haberet*, erhielten die beiden wohl persönlich schwierigsten Beteiligten, Bischof Gebhard von Würzburg und Ritter Walter, je 10 Mark Silber von den 30 Mark, *ut petitioni fratrum libentius inclinarent animum et voluntarium preberent assensum*. Die restlichen 10 Mark behielt wohl der König als Maklerlohn für diese sicherlich nicht einfachen Verhandlungen.

Vogtei und Hof zu Herlheim wurden von Arnold an Marquard von Grumbach und von diesem an Bischof Gebhard, den dinglichen Herrn, aufgelassen. Dieser investierte sodann mit ihnen Friedrich, den jungen Staufer, und dieser wiederum Ritter Walter. Friedrich mußte wohl die drei Huben in Spiesheim in beneficium Marquard von Grumbach und dieser weiter an Arnold überlassen. Damit waren alle rechtlichen Voraussetzungen zum entscheidenden Rechtsakt, auf den es letzten Endes einzig

¹³⁾ Als *dominus* wurde der Bischof als Leiheherr des Staufers bezeichnet und nicht, wie sich aus dem Kopfregeß ergibt, als (Leib)Herr des „Würzburger Ministerialen Walter“.

und allein angekommen war, geschaffen: *Hoc modo et hoc ordine liberum et absolutum nemus quod dicitur Steigerwald Gebehardus episcopus per manum Hartmudi ministerialis sui ad altare beatę Marię in Ebera delegavit, sine omni contradictione perpetualiter possidendum*¹⁴⁾.

Im Endergebnis aber hatten sich folgende Besitzverschiebungen ergeben:

a) Kloster Ebrach hatte den Steigerwald in proprium erhalten und dafür fünf Huben in Rügshofen und drei Huben in Spiesheim, dazu 30 Mark Silber hingegeben.

b) Der Bischof von Würzburg war zum dinglichen Herrn der fünf Huben in Rügshofen anstelle des Steigerwaldes geworden. Bei Vogtei und Hof zu Herlheim hatte sich für ihn der Leihemann geändert, an die Stelle von Marquard von Grumbach war Friedrich von Rothenburg getreten. Außerdem hatte er bei diesem Handel 10 Mark Silber eingestrichen.

c) Friedrich von Rothenburg hatte seine leiheherrlichen Rechte am Steigerwald aufgegeben und die dinglichen Herrenrechte an den drei Huben in Spiesheim erhalten.

d) Marquard von Grumbach hatte seine leiherechtlichen Rechte an Vogtei und Hof zu Herlheim aufgegeben und dafür die an den drei Huben in Spiesheim erhalten.

e) Ritter Walter hatte Nutz und Gewere am Steigerwald, bisheriger Pertinenzbesitz seines Hofes Oberschwarzach, aufgegeben und dafür Vogtei und Hof zu Herlheim in beneficium zu Nutz und Gewere erhalten.

f) Arnold hatte Nutz und Gewere an Vogtei und Hof zu Herlheim aufgegeben und dafür in beneficium zu Nutz und Gewere die drei Huben in Spiesheim erhalten.

d) Dem König waren für die Vermittlung 10 Mark Silber verblieben.

Bei dieser umfangreichen Tauschaktion beschränkte sich die rechtlich gebotene Einschaltung des Königs auf die Bewilligung der Veräußerung des Steigerwaldes durch das Hochstift Würzburg, da dieser durch die Übereignung an das Zisterzienserkloster Ebrach aus der potestas des Hochstifts und auch des Königs ausschied¹⁵⁾. Alle anderen Tauschvorgänge führten lediglich zu Verschiebungen innerhalb der dinglichen

¹⁴⁾ Auf die ergänzenden Absprachen zwischen Bischof und Abt gehe ich hier nicht ein.

¹⁵⁾ Siehe oben S. 359.

Hierarchie des Hochstifts und lagen damit in der Kompetenz des Bischofs und des Hochstiftsvogtes.

Wenden wir uns nun der formalrechtlichen Seite des Güteraustausches zu. War ein Gütertausch beabsichtigt, so schlossen die Tauschpartner, wie bereits erwähnt¹⁶⁾, einen Vertrag ab, in dem sie die auszutauschenden Besitzungen festlegten und sich verpflichteten, die zum Vollzug notwendigen Maßnahmen, vor allem also, wenn rechtlich erforderlich, die Genehmigung oder Zwischenschaltung ihrer dinglichen Herren herbeizuführen. Ob Genehmigung oder Zwischenschaltung rechtlich erforderlich waren, hing von zwei Momenten ab. Zum ersten kam es darauf an, ob die auszutauschenden Güter *iure beneficiati* oder *iure proprietario* besessen wurden. War der hinzugebende Besitz *iure proprietario*, so kam es weiter darauf an, in welchem personenrechtlichen Verhältnis die Tauschpartner zum König standen.

(a) Gütertausch *iure beneficiati*

Sollte Leihgut gegen Leihgut ausgetauscht werden, so hatte jeder Vertragspartner dafür zu sorgen, daß der zu übertragende Besitz dem ersten gemeinsamen Leihherrn aufgelassen wurde, der sodann mit zwei Investiturstücken den Austausch dinglich vollzog. Nehmen wir zum Beispiel¹⁷⁾ für Tauschgut A die Leihkette König—Herzog—Markgraf—Leihmann A und für Tauschobjekt B die Leihkette König—Herzog—Leihmann B an, so war das Tauschgut des A von diesem an seinen Leihherrn, den Markgrafen und von diesem an seinen Leihherrn, den Herzog, und das Tauschgut des B von diesem an seinen Leihherrn, den Herzog aufzulassen. Der Herzog war der erste gemeinsame Leihherr, der somit die Investitur in *beneficium* vornehmen konnte. Er investierte mit dem Gut B den Markgrafen und dieser weiter den A und mit dem Gut A den Leihmann B. Wären A und B Leihmänner des Markgrafen gewesen, so hätte bereits dieser als ihr erster gemeinsamer Leihherr den dinglichen Vollzug des Austausches vornehmen können. Wäre jedoch B ein unmittelbarer Leihmann des Königs gewesen, so hätte dieser als erster gemeinsamer Leihherr die Investiturstücke vornehmen müssen. Für diesen Fall hätte der A die Auflassung seines Tauschgutes an Markgraf—Herzog—König herbeizuführen gehabt.

¹⁶⁾ Siehe oben S. 352.

¹⁷⁾ Nach der Leihkette in D Ko. III. 99. Siehe unten S. 374.

Da das dingliche Rechtsverhältnis zwischen Leiheherrn und Leihemann, gleich welchen Standes sie waren, mit dem Tode des einen wie des anderen endete und somit höchstpersönlich war¹⁸⁾, kam es bei der Überlassung in beneficium nicht auf das personenrechtliche Verhältnis zum dinglichen Herrn des Tauschgutes an. Umso rechtlich bedeutsamer war dieses, wenn es um die Hingabe in proprium ging.

Da Reichskirchen mit Abstand am häufigsten in den Diplomata als Tauschpartner von Reichsgut vertreten sind, wollen wir uns zunächst mit deren Gütertausch befassen.

(b) Gütertausch von Reichskirchen

Die Reichskirchen besaßen ihren Grundbesitz grundsätzlich zu freiem Eigen, iure proprietario¹⁹⁾. Ein Bischof konnte daher als der mit Kirche und deren Pertinenzbesitz Investierte über diesen unter Einschaltung des Kirchenvogtes verfügen und bedurfte nicht der dinglichen Zwischenschaltung des Königs. Aber da er Kirche und Pertinenzbesitz nicht in proprium, sondern in beneficium überlassen erhalten hatte, bedurfte die Veräußerung von Kirchengut — und jeder Besitztausch war mit einer Veräußerung, einer Besitzaufgabe verbunden — grundsätzlich der Genehmigung und nachfolgenden Bestätigung des Königs als des dinglichen Herrn des Gotteshauses und dessen Besitzes, wenn der aufzugebende Besitz die Größe von fünf Mansen hatte oder überschritt: *nam iuxta antiqua iura omne concampium ecclesiastici praedii quinque mansus continens instabile computabatur, nisi regia auctoritate firmaretur*²⁰⁾.

War der Austausch für das Reichsgut zweckdienlich, so war die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen, wie dies der Leitsatz in einer, wie ich noch nachzuweisen gedenke, Trierer Fälschung der 30er Jahre des 12. Jahrhunderts (D O. I. 322) zum Ausdruck brachte: *Quoniam pro commoditate vel dispositione locorum aut temporum censensu regum aut imperatorum de rebus aecclesiasticis concambia sepe solent fieri, ut ex ipsa commoditate maior mutantibus utilitas accrescat*. Um die Zweckmäßigkeit des Besitztausches und die Gleichwertigkeit der Tauschobjekte zu überprüfen, sollte daher offenbar ein königlicher Kommissar

¹⁸⁾ Vgl. oben S. 349 ff.

¹⁹⁾ Maßgebend ist immer noch Julius Ficker, Über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute (SB Wien 72, 1872) S. 55—146, 381—450 (zusammengefaßter Neudruck 1967). Einiges bedarf der Korrektur, die aber einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben muß.

²⁰⁾ D Ko. II. 213 (1034). K r a u s e, Königtum S. 18 Anm. 104.

vor Abschluß des Tauschvertrages hinzugezogen werden²¹⁾. Überzeugte er sich von der allgemeinen Nützlichkeit des Tausches, so wurde die königliche Genehmigung erteilt²²⁾ und die dingliche Übertragung auf den Tauschpartner konnte durch den Vogt der Kirche — *per manum fiscalis advocati*²³⁾ — *potestativa manu* erfolgen.

War jedoch der im Austausch hinzugebende Besitz der Kirche A *beneficium regis*, so war neben der Genehmigung für die Kirche B noch die dingliche Zwischenschaltung des Königs für die Übertragung des Tauschgutes der Kirche A erforderlich. Der Vogt der Kirche A hatte das Gut dem König aufzulassen, der sodann die Übertragung an die Kirche B *potestativa manu* vornahm, während die Übertragung des Gutes der Kirche B an die Kirche A durch den Vogt der Kirche B unmittelbar erfolgte.

(c) Gütertausch von Reichsministerialen

Der Reichsministeriale konnte über seinen Besitz, den er als Haus- und Erbgut *iure proprietario* besaß, mit Zustimmung seiner Erben *potestativa manu* im Kreise seiner Rechtsgenossen frei verfügen²⁴⁾. Veräußerungen außerhalb dieses Kreises und damit auch Veräußerungen an Reichskirchen bedurften der Genehmigung des Königs.

Über gefreiten Besitz konnte der Reichsministeriale mit Zustimmung seiner Erben innerhalb der *potestas* seines königlichen Leihherrn *potestativa manu* verfügen, also auch ohne dessen Genehmigung an eine Reichskirche veräußern²⁵⁾.

Somit: blieb Besitz *iure proprietario* innerhalb der *potestas* des Königs, so bedurfte seine Hingabe als Tauschgut unter bestimmten Voraussetzungen der Genehmigung, nicht aber der dinglichen Zwischenschaltung

²¹⁾ Daß darauf aber nicht immer geachtet wurde, zeigt das Diplom, das Lothar I. dem Kloster St. Zeno bei Verona (D Lo. I. 11) über einen Besitztausch mit dem Bischof von Brescia erteilte: *Sed quia regiꝑ potestatis missus inter has defuerat commutationes, pro huiusmodi occasionibus ahimendis, ne ideo ab eadem ecclesia auferantur, quoniam legaliter absque regio misso non poterant commutari, hanc nostram auctoritatem super prefatas commutationes addere libuit.*

²²⁾ D Lo. I. 87: *implorans, ut commutationem quandam, quam pro communi utilitate cum Hetti archiepiscopo Treverensis ecclesiae per licentiam nostrae auctoritatis inter se fecerunt, . . . corroboraremus.*

²³⁾ D Ko. II. 213.

²⁴⁾ Siehe oben S. 358.

²⁵⁾ Siehe oben S. 358 f.

des Königs. Anders, wenn das hinzugebende Gut aus der potestas des Königs und damit aus dem Reichsgutverband ausscheiden sollte. Dies konnte der Fall sein, wenn es zu einem

(d) Gütertausch zwischen einer Reichskirche oder einem Reichsministerialen und einem freien Herrn

kam.

Erhielt ein freier Herr (A) im Austausch mit einer Reichskirche oder einem Reichsministerialen (B) Reichsgut in beneficium, so war dies rechtlich problemlos, da durch die Überlassung in beneficium die Reichsguteigenschaft des Gutes gewahrt blieb.

Erhielt er jedoch Reichsgut in proprietatem übertragen, so verlor das Gut damit seine Reichsguteigenschaft und schied aus dem Reichsgutverband und der potestas des Königs aus. Da der König zu einer solchen Verfügung nur berechtigt war, wenn das Reichsgut dadurch nicht gemindert wurde, so war zunächst zu prüfen, ob das von A angebotene Tauschobjekt materiell als gleichwertig anzusehen war. Verliefe die Überprüfung befriedigend und erklärte sich der König bereit, seine Zustimmung zum Tausch zu geben — huldvoll und im Hinblick auf die großen, getreuen Verdienste des A, die Bitten des B, die Zustimmung der Großen des Reiches etc., wie dies auch immer in den Diplomata formuliert wurde —, so übertrugen A und B ihr Tauschgut dem König²⁶⁾. Der bisher (von Reichsguteigenschaft) freie Besitz des A wurde dem Reichsgut einverleibt — *reddita vicissim in ius et potestatem regiam quadam possessione ... prout lex et equalitas concanbii expetivit et partis utriusque consensus ratum habuit*²⁷⁾ — und vom König dem B übertragen und zwar wohl grundsätzlich zu demselben Besitzrecht, zu dem dieser vorher den hingegebenen Besitz innehatte. Das ihm von B übertragene Gut aber entließ der König *cum consilio imperii fidelium*²⁸⁾ aus dem Reich²⁹⁾ und übertrug es als nunmehr gefreites Gut *de iure ac*

²⁶⁾ Zur Zwischenschaltung des Pfalzgrafen siehe Faußner, Reichsgut S. 13 ff.

²⁷⁾ D Ko. III. 53 (1140).

²⁸⁾ D Lo. III. 71 (1135): *cum consilio aliorum imperii nostri fidelium idem concanbium concessit et fecit, tradens monasterio ... curtem ... et recipiens in ius iustę commutationis, quicquid ecclesia habuit in villa L.*

²⁹⁾ Vgl. hierzu Helmut Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 1956) S. 185—224 (= Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze [1972] S. 135—174).

proprietate regni ... de nostro regio iure in ius et proprietatem ³⁰⁾ des A.

Daß sich aber der dingliche Vollzug eines Besitztausches nicht nur auf das Dreiecksverhältnis von Tauschpartner A—König—Tauschpartner B beschränkte, haben wir bereits im Fall des Klosters Ebrach gesehen ³¹⁾. Als ein instruktives Beispiel hierfür möge noch das Diplom angeführt werden, das Konrad III. dem Kloster Rein in der Steiermark 1144 erteilte ³²⁾.

Die Zisterzienser von Rein waren mit dem edlen Mann Engelschalk von St. Dionysen übereingekommen, daß er ihnen die villa Werndorf überlasse, die er in beneficio vom Markgrafen Odachar von der Steiermark hielt. Da wiederum der Markgraf die villa vom bairischen Herzog Heinrich Jasomirgott und dieser vom König iure beneficii hatte, die Zisterzienser sie aber als freien Besitz iure proprietario erhalten wollten, mußten sie sich mit dem König und den beiden Leiheherren über ein Tauschgut einigen. Als dies gelungen war, hatte die Auflassung bis zum König zurück zu erfolgen.

Diesen Auflassungsvorgang gibt die Urkunde wie folgt wieder: *quidam nobilis homo Engelscalcus videlicet de sancto Dionisio villam quę dicitur Z., quam a marchione Odachario de Stira in beneficio tenebat, eidem marchioni resignavit humiliter petens, ut et ipse fratri nostro Heinricho illustri Bawarorum duci, a quo ipse eandem villam habebat, pro salute anime sue redderet. Marchio itaque Odacharius iustas predicti nobilis viri preces benigne exaudiens eandem villam fratri nostro Heinricho Bawarorum duci resignavit, sed et frater noster dux, qui eam a nobis et a regno beneficiario iure possidebat, libere et sine omni contradictione sepedictam villam nobis reddidit. Nos ergo ... villam ... ecclesię de Runa ... donavimus edicto regali.* Welches Tauschgut die Zisterzienser ad regnum übertrugen, erfahren wir aus der Urkunde nicht, aus Gründen, auf die wir noch näher eingehen werden.

Diese Urkunde Konrads III. zeigt mit dem Auflassungsvorgang aber auch die strenge Form des mittelalterlichen Eigentumsrechts mit Investitur und Revestitur, deren Wahrung auch die formalrechtliche Vorbedingung der Verfügungsgewalt des Königs und damit für jede seiner dinglichen Verfügungen war.

³⁰⁾ D Ko. III. 74 (1142).

³¹⁾ Siehe oben S. 367 ff. Weitere Beispiele bei F a u ß n e r, Reichsgut.

³²⁾ D Ko. III. 99.

(e) Die formalrechtliche Vorbedingung der Verfügungsgewalt des Königs

Mit dinglicher Wirkung konnte auch der König nur über Gut verfügen, sei es in *beneficium* oder in *proprium*, an dem er die Gewere (*investitura*) besaß. So konnte er dem Engelschalk nicht etwa eine Urkunde ausfertigen lassen, in der er die Freieignung der villa Werndorf verfügte, so daß Engelschalk selbst *potestativa manu* die Übereignung an das Kloster hätte vornehmen können. Rechtlich unabdingbar war vielmehr, daß Engelschalk in feierlicher Form die villa, die er durch Investitur vom Markgrafen erhalten hatte, diesem als seinem Leihherrn wieder aufließ und darauf auf alle „Anspruch“ unter Zeugen verzichtete. Der Markgraf, der mit der Gewere die Verfügungsgewalt *iure beneficii* über die villa zurückerhalten hatte, war rechtlich damit in der Lage, nun seinerseits die Auflassungsverfügung an seinen Leihherrn, den Herzog vorzunehmen. Und dasselbe wiederholte sich rechtlich sodann bei diesem. Nunmehr hatte der König wieder die Verfügungsgewalt über die villa — *reddita in ius et potestatem regiam* — erlangt, der er sich mit der Investitur des Babenbergers entäußert hatte und konnte den Ort *de iure ac proprietate regio in ius et proprietatem ecclesiae de Runa* übertragen.

Da keine Urkunde den formalen Rechtsakt ersetzen konnte, war der umständliche Weg über Auflassungen und Neuinvestitur selbst dann geboten, wenn einem Leihmann das Leihgut gefreit wurde. Greifen wir als Beispiel D KO. III. 79 heraus.

Ein Adeliger namens Hugo besaß die villa Petronell im heutigen Niederösterreich *iure hominii* vom Markgrafen Diepold von Vohburg³³⁾. Er erreichte, daß Konrad III. mit Zustimmung Heinrichs Jasomirgott, *eiusdem terre marchio*, einen täglichen Markt in Petronell bewilligte und ihm mit Zustimmung des Markgrafen Diepold den nunmehrigen Marktflecken als freies Eigen überließ. Zum dinglichen Vollzug dessen mußte Hugo die villa seinem Leihherrn, Markgraf Diepold, auflassen und dieser wiederum dem König³⁴⁾. Darauf erteilte der König für den Ort die Marktgerechtigkeit und übergab ihn wieder Hugo. Dazu die darüber ausgefertigte Urkunde: *Hec autem omnia sub predictis terminis prefato fidei nostro Hugoni resignanda coram principibus, qui presentes aderant,*

³³⁾ Zur Vorgeschichte siehe Ernst Klebel, Altenburg und Haimburg, *MOIG* 47 (1933) S. 57—64.

³⁴⁾ *marchio Teobaldus beneficium, quod Hugo fidelis noster ab eo iure hominii possidebat, nobis libere resignavit.*

comiti Leutoldo iniunximus edicto regali decernentes, ... Hugo predictam villam iure proprietario possideat et omnes hereditario iure illi succedentes. Hugo besaß damit den Ort zu freiem Eigen, das Marktregal jedoch zu Erbrecht.

Der entscheidenden rechtlichen Bedeutung des Investituraktes entsprach seine feierliche Form, wie sie so anschaulich Otto von Freising bei der Investitur Heinrichs des Löwen und Heinrichs Jasomirgott mit ihren Herzogtümern auf dem Reichstag bei Regensburg am 8. September 1156 beschrieb³⁵). Aber auch in einer von Wibald von Stablo für das Erzstift Magdeburg verfaßten Urkunde wurde sie ausdrücklich vermerkt: *(H.) predia sua ad predictam ecclesiam celebratis rite pro more terre legum sollemniis contradidit*³⁶).

Da der dingliche Vollzug eines Güteraustausches durch Revestitur und Investitur wohl meist in einem Zuge erfolgte³⁷), so konnte es allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit nur darauf ankommen, daß die Verfügungsgewalt in der „juristischen Sekunde“ der Investitur bestand, der König also manu potestativa zu verfügen rechtlich in der Lage war. Dieses Moment wurde nicht selten in den Urkunden betont³⁸).

Daß das zeitliche Moment im Eigentumsrecht überhaupt von grundlegender Bedeutung war, zeigt z. B. auch die Urkunde, die Konrad I. erteilte zur Bestätigung eines Güteraustausches zwischen dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg und der Matrone Ellinrat, des verstorbenen Kaisers Arnulf Konkubine oder, wie man heute zu sagen pflegt, letzter Lebensgefährtin³⁹). In ihr wurden als mitübergangene Pertinenzen des Tauschgutes bestimmt, *quae (E.) eodem die in vestitura et potestate visa est habere*⁴⁰).

Kam es rechtlich ausschließlich auf die Verfügungsgewalt des Königs zum Zeitpunkt des Verfügungsaktes, also der Investitur an, so mußte damit jedes prozessuale Vorbringen als unerheblich zurückgewiesen werden, der König habe die Verfügungsgewalt zwar formalrechtlich

³⁵) Gesta Frederici II, 55 S. 160.

³⁶) D Ko. III. 123. Ebenso in der Urkunde für das Hochstift Merseburg D Ko. III. 121.

³⁷) So auch bei der Investitur Heinrichs Jasomirgott mit dem Herzogtum Österreich. Siehe oben Anm. 35.

³⁸) Z. B. D O. I. 17: *damus omnia, quae in G. hodierno die ad nostrum ius pertinent.* D O. I. 8: *quandam piscationem hactenus ad regiam potestatem pertinentem.*

³⁹) D Ko. I. 20.

⁴⁰) Dies könnte auch dafür sprechen, daß das Datum der Urkunde das des Investituraktes und nicht das der Ausfertigung war.

ordnungsgemäß, aber materiellrechtlich zu Unrecht erlangt und daher sei seine Verfügung aufzuheben. Über diese, für die Verfügungsgewalt des Königs höchst bedeutsame Rechtsfrage kam es unter Otto I. zu einem Rechtsverfahren.

Aus einer angeblich zeitgenössischen Aufzeichnung über dieses Rechtsverfahren vor dem Hofgericht im August 972 ⁴¹⁾ ergibt sich, daß Reichsgut seinem Besitzer durch Urteilsspruch aberkannt, von Otto I. als Konfiskationsgut eingezogen worden und an den Churer Bischof gelangt war. Dagegen klagte nach der uns überlieferten Aufzeichnung Arnold, jüngerer Sohn Ulrichs, des weiland Grafen von Oberrätien, als Erbe und Herr des Klosters Schännis vor dem König und trug vor, der Besitz sei ihm unrechtmäßig entzogen, da er seinem Kloster mit viel mehr Berechtigung zustände als der Churer Kirche ⁴²⁾. Indem er gegen die Rechtmäßigkeit der seinerzeitigen Konfiskation anging, wollte er dem König die materiell-rechtliche Voraussetzung und Berechtigung für die Verfügung über den eingezogenen Besitz absprechen. Der König dagegen stellte sich auf den Rechtsstandpunkt, wie wir aus der Aufzeichnung erschließen können: Für die Rechtmäßigkeit seiner Verfügung komme es nicht darauf an, ob die vor gut 30 Jahren erfolgte Konfiskation berechtigt war, sondern entscheidend sei einzig und allein, ob ihm als König durch einen Schöffenspruch der Besitz zugesprochen worden sei und er daher damals, wie sodann auch später *potestativa manu* über diesen verfügen konnte. Lediglich dies gelte es durch ein Beweisverfahren festzustellen.

Bei der grundlegenden Bedeutung, die dieser Rechtsauffassung des Königs und der Klage zukam, konnte darüber nur auf höchster Ebene entschieden werden. Der König berief daher im August 972 — wir folgen der überlieferten Aufzeichnung — ein churrätisches Schöffenkollegium nach Konstanz, dem in seiner Anwesenheit und der des Pfalzgrafen Berno und zehn Grafen des schwäbisch-rätischen Dukats die Rechtsfrage

⁴¹⁾ D O. I. 419a und b. Die Aufzeichnung, wie sie uns in zwei Fassungen überliefert ist, wurde um 1153 von Wibald von Stablo im Zuge einer umfangreichen Fälschungsaktion für Bischof Adelgott von Chur gefertigt, wie ich in einer eigenen Arbeit versuchen werde, nachzuweisen. Wibald dürfte aber sicherlich eine zeitgenössische Aufzeichnung über ein Rechtsverfahren vor Otto I. in der geschilderten Form vorgelegen haben, das aber nicht die *curtis Zizers* betroffen hatte.

⁴²⁾ D O. I. 419a: *Quam curtem postmodum Arnaldus quidam iniuste sibi abstractam imperatori patefecit.* D O. I. 419b: *Quo praesulante Arnaldus, Odalrici filius, querelando nos adiens firmiter professus, contra ius locum eundem sibi fuisse subtractum multoque equius ad suam aecclesiam Skennines vocabulo eandem curtem quam ubi nos contradidimus appartinere.*

gestellt wurde: Wenn zum Zeitpunkt, zu dem der König den Besitz übertrug, dieser sich in seiner Gewere befand, konnte er ihn dann übertragen an wen er wollte — ja oder nein? Da das Ermittlungs- und Beweisverfahren ergeben hatte, daß der König die Gewere zum Zeitpunkt seiner Verfügung besessen hatte, sprachen sich die Schöffen zugunsten der Verfügungsgewalt des Königs aus⁴³⁾.

Damit war ein Präzedenzfall entschieden, der von nicht geringer Bedeutung für die königliche Verfügungsgewalt und damit aber auch für die Urkunden war, die über königliche Verfügungen ausgefertigt wurden. Ihnen wenden wir uns nunmehr zu.

2. Die königliche Beurkundung

Da die Rechtsvermutung dafür sprach, daß Reichsgut nur in beneficium auf Herrn- und Mannfall überlassen war und das Leiheverhältnis mit dem Herrnfall endete — wenn es sich nicht um Eigenleute des Reiches handelte —, so hatte der Besitzer eines Gutes die Beweislast, wenn er dies über den Herrnfall hinaus ohne Erneuerung des Leiheverhältnisses — *per legitimam concessionem*⁴⁴⁾ — rechtlich beanspruchen und dinglich behaupten wollte. Da aber hierfür außer dem umständlichen Beweis der rechtmäßigen Ersitzung nur der Urkundenbeweis zugelassen war, so ergab sich von selbst, daß die Überlassung von Besitz, die über den Herrnfall hinaus rechtsverbindlich sein sollte, der Urkundenform bedurfte und die zunächst nur deklaratorische Bedeutung der Verbriefung konstitutive Bedeutung für die Überlassung erlangen mußte.

⁴³⁾ Das uns überlieferte kaiserliche Praezept von 972 (D O. I. 419b) gibt den Sachverhalt wie folgt wieder: *Nos quippe veritatis re perspicienda cives Curienses Constantie nobis obviam convenire iussimus; quibus vero ibidem conventis diligentissima investigatione veritatem inde examinari, tandem iuramentorum contestatione cupientes, Iuvianum ... aliosque eiusdem comitatus optimos quam plures sub nostri presentia ceterorumque nostrorum primatum, Bernonis, videlicet comitis palatini, Chuonradi ... comitum aliorumque optimorum complurium, iurando firmare ac veraciter comprobare, si iam dicta curtis — tunc temporis quando eam illuc tradidimus — nostri esset iuris ac potestatis, eam tradendi vel non. Iurato quippe communiter ab eis nobisque tunc in proprium eadem curte publiciter condita, hanc nostri auctoritatem precepti renovavimus.* In der zweiten gefertigten Fassung der Aufzeichnung (D O. I. 419a) wurde das Weistum prononcierter wiedergegeben: *Cuius proclamatione imperator augustus impulsus electos viros ex Retia de ipsa curte, cui iuste pertinere debuisset, iurare iussit ... Isti namque veri homines aliiue optimi ex Retia ... iuraverunt, quod iuste legitimeque imperatori pertineret et exinde quicquid, sibi placuisset, faciendi liberam habuisset potestatem.*

⁴⁴⁾ Siehe unten S. 402.

Dies zeigt unter anderen⁴⁵⁾ so recht ein Diplom, das angeblich Lothar I. im Jahre 823 Bischof Leo von Como erteilen ließ⁴⁶⁾. Da diesem die Urkunden über seinen persönlichen Besitz verbrannt waren, *omnia instrumenta cartarum, per que res tam a parentibus quamque ab extraneis personis sibi traditas aut ab eo emptas seu commutatas iure proprietatis tenere atque deffendere debuisset*, hatte er den Kaiser gebeten, ihm eine Urkunde (auctoritas) zu erteilen, *per quam modernis et futuris temporibus res et mancipia, que per prefata strumenta cartarum ei tradite fuerant aut ab eo empte seu commutate sive per quamlibet scripturam iuste et legaliter in iure ipsius . . . pervenisse atque quiete seu secure dinoscitur possedisse, tenere atque possidere valeret*. Lothar entsprach der Bitte und verfügte, *ut omnes res atque mancipia, que ei per quamlibet scripturam a quibuscumque personis, tam a propinquis quamque ab extraneis, iuste et legaliter conlate fuerunt et usque ad diem supra scripte exustionis quiete et secure nemine inquietante atque pulsante iure proprietario tenere atque dominare visus fuit*. Um sodann noch besonders zu vermerken: *Quod si forte super eisdem rebus ante predictam exustionem ab eo iure ac quiete possessis questio orta fuerit, ut pro eis legaliter in foro disceptare necesse sit, ita per hanc nostram auctoritatem predictae res et mancipia defendantur, sicuti per eadem strumenta, si igne adsumpta non fuissent, legibus defendi poterant*. Und im Jahre 972 bestätigte Otto I. dem Patriarchen von Aquileja *cuncta suarum instrumenta cartarum, eo scilicet pacto ut, si umquam ex ipsis aliquam aut furto aut incendio aut naufragio aut quolibet eventu amiserit, habeat licentiam defendendi per hoc nostrum preceptum, si ab aliquibus per placita fatigatus fuerit, tamquam si ipsas cartas aut firmitates propriis retineat manibus*⁴⁷⁾.

Sobald also der König in Durchführung eines Gütertausches Reichsgut nicht in beneficium auf Herrn- und Mannfall, sondern mit Wirkung über

⁴⁵⁾ In einer Urkunde, die angeblich Karlmann 770 seinem Pfalzgrafen Chrodoin erteilen ließ (DD Karol. 1, 71 no. 51): *quod antecessores nostri . . . reges per strumenta seriem cartarum ad genealogia sua vel subsequente ipsius progenie per eorum auctoritates eorumque manus roboratas vel confirmationes regum indulgissent atque in iure eorum potestative confirmassent*. Karl d. Gr. wurde von dem Vorsteher der Marienkirche zu Kievermunt angeblich um Ausfertigung einer Bestätigungsurkunde gebeten, *quod de ipsis rebus nullo munimine aut strumenta cartarum penes se habeant, per que ipsas res sine nostra auctoritate legibus defendi possint* (D KdG. 124). Dieselbe Bitte wurde an Karl d. Gr. auch vom Abt des Klosters Lorsch herangetragen (D KdG. 151).

⁴⁶⁾ D Lo. I. 2; die Unrechtheit der Urkunde hoffe ich demnächst nachweisen zu können.

⁴⁷⁾ D O. I. 413; das Diplom sollte auf seine Echtheit hin überprüft werden.

seinen Tod (Thron- oder Herrnfall) hinaus übertrug, war darüber zu urkunden. *Et ut hoc concambium utrisque partibus fixum et immobile permaneat, cartam hanc conscribi et anuli nostri impressione signari iussimus, quam et manu propria subtus firmavimus*⁴⁸⁾. Und an die Nachfolger im Reich gewandt: *Ut haec traditionis nostrae auctoritas a posteris verius credatur atque ut ab omnibus per labentia retro tempora nostris successoribus firma et inconvulsa eisdemque sanctimonialibus perpetua-liter stabilita permaneat, nostra propria manu firmavimus anulique nostri impressione subtus insigniri iussimus*⁴⁹⁾. Ebenso war eine Urkunde zu erteilen, wenn Reichsgut einem Reichsministerialen zur freien Verfügung überlassen wurde⁵⁰⁾, wie wir unterstellen dürfen, stets auch nur im Tauschwege. Dagegen war die Zustimmung des Königs zum Gütertausch zwischen Reichskirchen nicht formbedürftig⁵¹⁾. Zur Sicherung des *commutatio ordine*⁵²⁾ erworbenen Besitzes mußte aber grundsätzlich auf eine königliche Bestätigungsurkunde Wert gelegt werden, wie die Überlieferung eines eigenen Formulars zeigt⁵³⁾.

Wurde das Diplom auch dem Erwerber des Besitzes (Empfänger) erteilt, so war es dennoch an die Adresse der gegenwärtigen und zukünftigen, örtlich und regional zuständigen Repräsentanten der Reichsgutverwaltung, wie *comes vel iudex aut vicarius vel publicus fisci exactor*⁵⁴⁾ gerichtet: *Et ut haec traditio a fidelibus nostris per succedentia tempora verius credatur a nobis esse peracta, hanc kartam iussu nostro exinde conscriptam nostra propria manu subnotavimus et anuli nostri impressione sigillari iussimus*⁵⁵⁾. Mit ihrem Wohlwollen konnte nur in den seltensten Fällen gerechnet werden, schmälerte ja die Freieignung ihren eigenen Amts- und Machtbereich und die damit verbundenen Einkünfte. Gleichgültig welche *iusta traditionis causa* der Übertragung zugrunde lag, enthielt das Diplom daher, so vor allem stets bei Über-

⁴⁸⁾ D O. I. 322.

⁴⁹⁾ D O. I. 185, das Otto I. dem Kloster St. Peter zu Quedlinburg über eine Besitzvergabe *perenni iure possidendas* erteilte.

⁵⁰⁾ Siehe oben S. 358.

⁵¹⁾ Siehe oben S. 371.

⁵²⁾ So D Lo. I. 11.

⁵³⁾ DD KdG. 79, 136, 161: *Si hoc, quod rectores ecclesiae pro opportunitate venerabilium locorum inter se commutant, nostris oraculis confirmamus, regiam consuetudinem exercemus et id in postmodum iure firmissimo mansurum esse credimus.*

⁵⁴⁾ D O. I. 329. D O. I. 413: *rei publice exactor.*

⁵⁵⁾ D O. I. 220: Vgl. hierzu Krause, Dauer S. 216 und ders., Königtum S. 22 f., 65 ff.

lassungen an kirchliche Institute, die Anweisung, die Freieung zu respektieren und sich keiner Über- oder Eingriffe schuldig zu machen: *per quod (praecepto nostro) cunctis fidelibus nostris iubemus atque praecipimus, ut nullus de iam dictis rebus in futurum memorato abbati M. eiusdemque monasterii rectoribus vel ministris deinceps ullam commotionem aut contrarietatem vel aliquam calumniam presumat inferre, sed potius secundum eius dispositionem ac largitionem eius, ut diximus, ministri eorum, quicquid ex eisdem rebus pro utilitate iam fatae ecclesie disponere et ordinare voluerint, liberam et firmissimam in omnibus habeant potestatem faciendi, quicquid elegerint*. So in einem Diplom, das Lothar I. 842 seinem Hauskloster Prüm erteilte⁵⁶⁾. Nichts weiter als ein willkürlich herausgegriffenes Beispiel, wobei aber nochmals betont sei, daß die so herausgestrichene Verfügungsfreiheit nur gegenüber dem Reichsgut und seinen Verwaltern bestand und über die tatsächliche Verfügungsgewalt nach weltlichem und kirchlichem Recht nichts aussagte.

Da die Überlassung von Reichsgut in beneficium auf Herrn- und Mannfall, also der Regelfall, nicht beurkundet wurde⁵⁷⁾, beschränkte

⁵⁶⁾ D Lo. I. 68.

⁵⁷⁾ Dies wird nicht selten in der Forschung unbeachtet gelassen. So gibt es entgegen der Meinung von K r a u s e, Königtum S. 65 auch unter Heinrich IV. und Heinrich V. keine Beurkundung von Belehnungen. In DH. IV. 242 beurkundete der König — *quod factum ut etiam posteris in noticiam veniret* —, daß er der bischöflichen Kirche zu Lüttich umfangreiche Besitzungen *ob perpetuam tranquillitatem et pacem* übertragen habe. In einer Notiz über diese Vergabe und ihre Vorgeschichte heißt es, König Heinrich habe diese Besitzungen *iure perpetuo dedit et donavit* (MGH Const. 1 no. 441 S. 650). — Auch die vier von K r a u s e angeführten DD H. V. wurden nicht zur Bestätigung von Belehnungen erteilt. St. 3020: Der König übertrug St. Pantaleon zu Köln *predia cuiusdam ancille nostre de Bobardo, vidue Gerdrudis per propriam manum nostram et manum illius ... ea videlicet ratione, ut idem Herimannus abbas suique successores deinceps liberam potestatem de prefato predio commutandi, precariandi ...* (L a c o m b l e t, UB des Niederrheins 1 no. 270 S. 171). Mit diesem Diplom wurde somit in typischer Form der Vollzug des Verkaufs von Ministerialengut und seine gleichzeitige Freieung beurkundet. — St. 3057: Der Kaiser bestätigte einem Hochadeligen und seinen Brüdern, daß er sie und ihre Besitzungen im Raume Vercelli *sub tutelam nostre defensionis per hanc preceptalem paginam suscepimus. Ad hoc etiam concessimus eis in feudum 30 Pfund von einer Fährabgabe, ut hoc feudum libere teneant et habeant absque ulla contradictione omni tempore* (Karl Friedrich St u m p f - B r e n t a n o, Die Reichskanzler 3, Acta Imperii no. 86 S. 96). Zur Frage der Echtheit wird einiges zu sagen sein. — Mit St. 3123 (= B e y e r, Mittelrhein. UB 1 no. 450 S. 509) und St. 3212 (ebd. no. 452 S. 511) bestätigte der Kaiser dem Kloster St. Maximin die Rückübertragung eines vom Erzbischof Adalbert von Mainz entzogenen Ministerialen des Klosters und dessen Besitzes, den dessen Großvater vom Kloster *per precariam* erhalten hatte. Siehe hierzu oben S. 348 Anm. 7.

sich die Beurkundung auf die Ausnahmefälle, die Überlassungen mit Wirkung über den Herrnfall hinaus. Diese zu beurkundenden Überlassungen unterteilten sich in zwei Hauptgruppen, die auf Lebenszeit des Empfängers, *usque ad finem vitae* oder *ad dies vitae*, und die zeitlich unbegrenzten *iure perenni in proprium*.

(a) Überlassungen auf Lebenszeit

Von den Diplomen über Verleihungen auf Lebenszeit sind nur wenige erhalten geblieben. Zeugnisse der Vergangenheit interessierten den mittelalterlichen Menschen meist nur soweit, als sie für ihn selbst rechtlich noch von Belang und Wert waren. Urkunden wurden daher in der Regel nur solange aufbewahrt, als sie noch Beweiswert besaßen. Wenn daher Diplome über Verleihungen auf Lebenszeit auf uns gekommen sind, so meist nur, wenn in ihnen auch noch verfügt war, daß der überlassene Besitz nach dem Tode des Empfängers an ein bestimmtes Gotteshaus fallen sollte und dieses die dann mit dem Besitz überkommene Urkunde als Besitztitel verwahrte.

Eine Überlassung auf Lebenszeit konnte in *beneficium* wie auch in *proprium* erfolgen. Entscheidend hierfür war, ob der Besitzer unter Umständen auch selbst Verfügungsberechtigt werden sollte. Hierzu drei Beispiele.

D Ko. I. 32 (3. 11. 917). Werinolf, Kapellan Konrads I., hatte Reichsgut zu Wattenheim und Viernheim im Rheingau *iure beneficiali*. Um ihn über den Tod seines Königs und Herrn hinaus zu versorgen, wurde zwischen ihm, dem König und dem Abt des Klosters Lorsch folgende Vereinbarung getroffen: Werinolf erwirbt seinen bisherigen Leihebesitz auf Herrn- und Mannfall nunmehr auf Lebenszeit. Abt und Konvent von Lorsch sind verpflichtet, ihm und seinem Suffragan Thiotrich Unterhalt und Kleidung und dazu jährlich 3 Fuder Wein zu gewähren⁵⁸⁾. Kommen Abt und Konvent dieser Verpflichtung nach, so soll mit dem Tode Werinolfs sein Besitz zu Wattenheim und Viernheim an Lorsch übergehen⁵⁹⁾. Sollte es jedoch an der Versorgung fehlen⁶⁰⁾, so ist Werinolf berechtigt, daß er *memoratum ecclesiam in Uirnunheim edificatam in perpetuam sibi proprietatem recipiat eamque potestativa manu*

⁵⁸⁾ *talem inde victum et vestitum omniaque necessaria intus et foris illis profutura teneant . . . de vino dentur ei singulis annis tres carrade.*

⁵⁹⁾ *post obitum illius ad monasterium . . . eternaliter easdem res possidendas concessimus.*

⁶⁰⁾ *si aliquid vero ei de predictis rebus deficiendo ac retrahendo defecerit.*

teneat atque possideat faciatque inde quicquid sibi libuerit faciendum.

Zur formalrechtlichen Durchführung dieser Vereinbarung mußte Werinolf seinen bisherigen Leihebesitz dem König auflassen, damit dieser rechtlich in die Lage versetzt wurde, ihm *potestativa manu* den Besitz *ad dies vitae suae in proprium* zu übertragen⁶¹⁾. Die Überlassung konnte nicht in *beneficium*, sondern mußte in *proprium* erfolgen, wenn Werinolf gegebenenfalls *potestativa manu* zu verfügen in der Lage sein oder der Besitz nach seinem Tode unmittelbar auf das Kloster Lorsch übergehen sollte.

D O. III. 146 (6. 7. 994). Auch die Überlassung des Besitzes Eschwege durch Otto III. an seine Schwester Sophia auf Lebenszeit erfolgte in *proprium*, wobei festgelegt wurde, daß dieser Besitz — *totum quicquid est inibi utilitatis nostrum ius regium hactenus respicientis cum omni integritate* — an den Kaiser zurückfallen solle, wenn Sophia vor ihm versterbe⁶²⁾. Überlebte sie ihn aber, so sollte sie frei verfügen können, *commutandi sive vendendi seu magis sibi retinendi vel quicquid libuerit inde faciendi liberam potestatem habeat*. Für diesen Fall mußte die Überlassung in *proprium* erfolgen.

D H. II. 110 (April 1006). Eine Überlassung in *beneficium* war dagegen die, die Heinrich II. für seinen Kapellan Dietrich beurkunden ließ. Der König bestimmte nämlich, Dietrich möge das Gut nutzen und besitzen, solange er kein Bistum erhalten habe⁶³⁾. *Si autem aut episcopatum adeptus fuerit aut ex hac vita migraverit, cuncta redeant aut in manus nostras aut in illorum, quibus hereditario iure concedere volumus*. Demnach hatte der Kapellan nur das Recht zu Nutz und Gewere, nicht aber zur rechtsgeschäftlichen Verfügung. Da ihm somit nicht die *manus potestativa* zugestanden wurde, erfolgte die Überlassung in *beneficium*⁶⁴⁾.

Aus denselben Gründen, aus denen Urkunden, die Überlassungen auf Lebenszeit verbriefen, nur in geringer Zahl überliefert sind, sind die, die über zeitlich unbegrenzte Überlassungen ausgefertigt wurden, weitaus besser überliefert.

⁶¹⁾ Werinolf ... *quicquid nos in locis W. et U. nostri iuris habere videbamus et ei prius in beneficium concessum tenuimus ... ad dies vite sue in proprium donavimus ... iubemus, quatinus prefatus Werinolf supranominatas res quamdiu vivat sub usu fructuario teneat atque possideat.*

⁶²⁾ *predium, quod mancipavimus ad nos hereditario iure recurrat.*

⁶³⁾ *quandiu absque episcopatu vixerit, fruatur et teneat.*

⁶⁴⁾ So im 9. Jahrhundert z. B. auch DD LdD. 7, 87.

(b) Zeitlich unbegrenzte Überlassungen

Diese wurden archiviert und in Kopialbüchern zusammengefaßt, um mit ihnen den Besitz gegen Einwendungen und Entfremdungen über Jahrhunderte hin zu sichern.

Wie schon Harry Breßlau⁶⁵⁾ feststellte, sind uns die Diplomata für Einzelempfänger mit verschwindenden Ausnahmen über geistliche Archive und überwiegend im Original überliefert. Sie waren mit den gefreiten Besitzungen an die kirchlichen Institute gekommen. Daraus ergibt sich, daß mit nur wenigen Ausnahmen lediglich Urkunden überliefert sind, die über Besitz ausgefertigt wurden, der im Laufe der Zeit an kirchliche Institute übergegangen war und Urkunden für Einzelempfänger, die nicht an ein geistliches Archiv gelangten, zumeist zugrunde gegangen sind. Berücksichtigen wir weiter, daß auch der Urkundenbestand kirchlicher Institute seine Einbußen erlitt, so müssen wir uns wohl damit abfinden, daß wir uns keine konkreten Vorstellungen über den Umfang der Urkundenerteilungen an Einzelpersonen und damit auch über den Umfang der Freiong von Reichsgut im Zuge des Besitzaustausches machen können.

Eine bisher nichtbeachtete Besonderheit des mittelalterlichen Urkundenwesens war der Unterschied in der Textgestaltung einer Kanzlei- und einer Empfängerausfertigung eines Diploms, das über die Überlassung und Freiong von Besitz im Austausch gegen freien Besitz erteilt wurde.

(c) Die Empfängerausfertigung

Sie wurde in enger Anlehnung an Privaturkunden über Tauschgeschäfte verfaßt, gibt grundsätzlich den Sachverhalt des Besitztausches, vor allem im 12. Jahrhundert, klar und sorgfältig formuliert wieder und macht mit der rechtlichen Diktion vertraut. Sie stellt besonders auch die Hingabe des eigenen Tauschobjektes *in ius iustę commutationis*⁶⁶⁾ heraus, um damit die Rechtmäßigkeit des Besitzerwerbes *iusta recompensatione* darzutun. Dies möge an zwei Urkunden Konrads III. gezeigt werden.

Nach D 168⁶⁷⁾ hatten der Propst des neugegründeten Prämonstratenserstifts Gottesgnaden bei Magdeburg und Hermann von Edderitz,

⁶⁵⁾ Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (1958³) S. 181 ff.; so auch von Gladiß, Schenkungen S. 81.

⁶⁶⁾ So D Lo. III. 71 (1135). Siehe oben S. 373 Anm. 28.

⁶⁷⁾ Ob der Notar Johannes von Fredelsloh tatsächlich das Diktat besorgte, wie Friedrich Hausmann in der Vorbemerkung annimmt, kann nur in einem größeren Zusammenhang beurteilt werden.

Ministeriale des Markgrafen Albrecht des Bären, einen Tauschvertrag abgeschlossen. Demnach sollte das Stift Besitzungen zu Schlettau mit einem Jahresertrag von 1 Pfund und 30 Pfennigen, zu Elsdorf von 8 Schillingen und zu Körmigg von 6 Schillingen überlassen und dafür die villa Chörau erhalten. Während es sich bei den Besitzungen in den drei Orten um freien Stiftsbesitz handelte, war Chörau Reichsleihegut des Markgrafen und von ihm seinem Ministerialen überlassen. Nachdem die königliche Kammer den Tauschvertrag genehmigt hatte, ließ Hermann von Edderitz seinen Besitz Chörau an den Markgrafen und dieser an den König auf. Der König entließ den Besitz aus dem Reich und übertrug ihn in proprietatem dem Stift. Das Stift dagegen übertrug sein Tauschgut dem König, der es dem Reiche einverleibte und in beneficium dem Markgrafen und dieser seinem Ministerialen übertrug.

Dieser Gütertausch wurde um 1147 dem Stift in dem erwähnten Diplom Konrads III. wie folgt beurkundet: *Notum sit . . . , qualiter nos petitione fidelium nostrorum marchionis Adalberti et hominis sui Hermannii de Severicz nec non et prepositi Henrici de Gratia Dei et fratrum eius inducti villam Corowe . . . sub concambio . . . ad usus fratrum . . . legitima donatione contradidimus. Reditus enim, quos idem fratres in tribus villis habebant . . . ab eis in servitium et in proprietatem regni suscepimus eo videlicet pacto, ut eisdem redditus a marchione Adalberto predictus Herimannus beneficii iure possideat. Hoc autem concambii nostri statutum . . . corroboravimus.* Die beiden Tauschpartner und der Markgraf als bisheriger Leihemann des Reiches wurden als Bittsteller aufgeführt.

Bei der Textgestaltung von zwei Urkunden für das Kloster Pforta (DD Ko. III. 100, 189) wurde sorgfältig darauf geachtet, die rechtlich bedeutsamen Kriterien des Tauschaktes hervorzuheben⁶⁸). Beschränken wir uns auf D 189 (1147): *monachis . . . pro anima nostra et pro animabus parentum nostrorum tradidimus consilio principum sub titulo concambii villam quandam Loch . . . a Lamberto comite de Monte beneficio regali prius possessam, quatenus eam habeant integra et perpetua proprietate . . .* Nachdem somit die iusta dominii acquirendi causa und

⁶⁸) In D 42 (1140) für Kloster Pforta wurde u. a. kein Tausch mit Bischof Udo von Naumburg, so Kopfrege, sondern der Austausch von Hochstiftsbesitz (Pforta) mit Klosterbesitz (Schmölln) bestätigt. Diesen Austausch hatte der Bischof als Inhaber des Hochstifts- und des Klostersgutes potestativa manu selbst veranlaßt, *consilio et voluntate regis*. Weiter wurde in diesem D. noch die Überlassung eines Waldes in proprietatem in kanzleimäßig abstrakter Form bestätigt.

die Zustimmung der Fürsten erwähnt waren, wurde fortgefahren: *Iam vero notandum, quod inter fratres et regnum talis constitutio publice facta est, ut Lambertus pro villa . . . possideat iure prestationis sub imperiali decreto in perpetuum inconvulso XI mansos, qui antea fratribus erant proprii . . .* Sodann wurde die Nützlichkeit des Tausches für Graf und Reichsgut betont: *Sed et hoc sciendum, quia hanc commutationem tam Lambertus quam fratres petitionibus a nobis obtinuerunt, et quod Lambertus fratrum predia sibi et regno iudicavit utiliora, utpote habitationi suę viciniora et in census prepollentia XXVI solidos singulis annis plus persolventia.* Während Graf Lambert von Tonna unter den Zeugen aufgeführt wurde, fanden der Herr des Klosters Bischof Udo I. von Naumburg und der Abt als Bittsteller im Text Erwähnung: *Ideo etiam ambitionem istam traditione regia firmavimus, quia hoc humanitati nostrę suggessit etiam venerabilis Vto Nuenburgensis episcopus . . . et dominus Adelbertus, primus abbas Portensis ecclesie.* Vor der Zeugenliste wurde nochmals zusammengefaßt: *Igitur villam quę dicitur Loch Portensis ecclesia possideat et Lambertus comes XI mansos supradesignatos detineat.*

Zu diesem Diplom bemerkt Friedrich Hausmann⁶⁹⁾: „Die Herstellung des D. erfolgte außerhalb der Kanzlei unter weitgehender Verwendung des D. 100, das ebenfalls einen Gütertausch zum Inhalt hatte, somit wohl durch den Empfänger. Mit dieser Art der Entstehung erklären sich ungezwungen die Besonderheiten dieses D., die in Widerspruch zu den Gepflogenheiten der Kanzlei stehen . . ., nämlich die ganz ungewöhnliche Form der Intitulation und Adresse, der falsche Name des rheinischen Pfalzgrafen, das Fehlen der Signumzeile und die erst nach der Datierung stehende Rekognition nebst Monogramm und Beizeichen. Gerade die beiden letztgenannten Punkte sind wesentlich für die Echtheitsfrage, denn sie machen es ziemlich sicher, daß wir es hier mit einem Blankett zu tun haben.“ Nicht völlig unberücksichtigt sollte jedoch noch die weitere Besonderheit dieses Diploms bleiben, daß bei der Textgestaltung das Tauschgeschäft auch als solches und nicht als „Schenkung“ dargestellt wurde, und dies im Widerspruch zu den Gepflogenheiten der Kanzlei und ihren Ausfertigungen.

(d) Die Kanzleiausfertigung

Sie nämlich beschränkte den rechtserheblichen Textteil grundsätzlich auf den ureigenen Zweck der Urkunde, die Bestätigung des Königs als

⁶⁹⁾ Vorbemerkung zu D 189.

obersten Herrn des Reichsgutes über den rechtmäßigen und damit rechtsverbindlichen Besitzerwerb des Empfängers. Nach der Bezeichnung des Besitzes und seiner Beschreibung, oftmals unter Heranziehung langatmiger Pertinenzformeln, wurden daher nur die rechtlichen Erfordernisse eines rechtsverbindlichen Erwerbs aufgeführt,

- a) die Verfügungsgewalt (*potestativa manus*) des Königs zum Zeitpunkt der Übertragung und Ausdruck seines Willens zur Besitzübertragung;
- b) die Zustimmung der Königin, wenn sie an dem übertragenen Gut Mitgewere hatte⁷⁰⁾, und der Großen des Reiches, gekleidet in die Form einer Intervention, Petition oder Zeugenschaft;
- c) der dingliche Übereignungsakt (*modus acquirendi*) und
- d) der Umfang der Verfügungsmacht des Empfängers über das Gut.

Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft (*iusta domini acquirendi causa* oder *iusta traditionis causa*), nämlich der Gütertausch blieb unerwähnt. Nur bei Urkunden, die Kirchen erteilt wurden, wurde formelhafte als *iusta traditionis causa* das Seelenheil des Königs, auch seiner Vorfahren und nicht selten dazu noch das Heil des Reiches aufgeführt: *ob regni nostri firmam stabilitatem et animę nostrę nostrorumque parentum perpetuam salutem*⁷¹⁾.

Die Förderung des Seelenheils war das rechtlich wohl am wenigsten angreifbare Verpflichtungsgeschäft; denn wenn die *Lex Baiwariorum* (I, 1) damit beginnt, *ut si quis liber Baiuvarius vel quicumque alodem suam ad ecclesiam vel quamcumque rem donare voluerit, liberam habeat potestatem* — im selben Sinne auch die *Lex Alamannorum*⁷²⁾ —, so konnte dem König das Recht zu einer Stiftung für sein Seelenheil und das seiner lebenden und verstorbenen Angehörigen nicht verweigert werden. Der aber wohl noch gewichtigere Grund dürfte in einer psychologisch recht geschickten Ausnutzung der germanischen Mentalität durch kirchliche Kreise, die das Urkundenwesen beherrschten, zu sehen sein. Nach Jan de Vries⁷³⁾ war jeder feierlich geschlossene Vertrag mit der Selbst-

⁷⁰⁾ Siehe hierzu unten S. 443 f.

⁷¹⁾ So DD Ko. III. 53, 99.

⁷²⁾ I, 1. *Ut, si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei ... sed spontanea voluntate liceat christiano homine Deo servire et de proprias res suas semet ipsum redimere.*

⁷³⁾ Jan de Vries, *Die geistige Welt der Germanen* (1964³) S. 22. Siehe auch Walther Heinrich Vogt, *Fluch, Eid, Götter — altnordisches Recht*, ZRG Germ. 57 (1937) S. 1—57. Zu den Verfluchungsformeln der Urkunden vgl. Krause, *Königtum* S. 41 ff.

verfluchung dessen verbunden, der wortbrüchig werden sollte. „Der Eid ruft die Götter nicht nur als Zeugen des Verbundes an, sondern als die Mächte, die den Frevler strafen werden.“ Daher auch die Furcht vor der Verletzung von Abmachungen, deren Einhaltung man feierlich geschworen hatte und vor ihrer Folge, der *poena spiritualis*. Was konnte daher einen wirkungsvolleren Schutz für den übertragenen Besitz abgeben, als wenn der König sein Seelenheil und das seiner nächsten Angehörigen, ja den Bestand des Reiches mit der rechtlichen Unantastbarkeit des übereigneten Besitzes verband? Mußten nicht auch seine Nachkommen und Nachfolger zu Schützern dieses Besitzes werden, der einst auch zu ihrem Seelenheil übertragen wurde? Die Seelenheil-Formel war die ins Christliche transponierte germanisch-heidnische Selbstverfluchung. Dafür dürfte auch sprechen, wenn es in der oben zitierten Urkunde Konrads III. für Kloster Rein heißt, Engelschalk habe das Tauschgut seinem Leihherrn, dem Markgrafen von der Steiermark zurückübertragen und ihn untertänig gebeten, daß er es auch seinerseits seinem Leihherrn, dem bairischen Herzog *pro salute anime sue redderet*⁷⁴⁾.

Beschränkte sich die Kanzlei auf ein solch sparsames Formular, so erfahren wir weder den materiellen Tauschpartner noch das Objekt, das im Austausch gegen den beurkundeten Besitz *ad regnum* übertragen wurde. Aber nicht selten wurde in den Diplomata, selbst wenn es Kanzleiausfertigungen waren, auch der materielle Tauschpartner des Empfängers aufgeführt, sei es als früherer Besitzer des überlassenen Gutes⁷⁵⁾, als Intervenient oder Petent⁷⁶⁾, als Zeuge oder auch nur als Anwesender⁷⁷⁾, wodurch seine Mitwirkung und damit seine Zustimmung festgehalten wurde; denn wer beim König für die Übereignung eingetreten oder beim Übereignungsakt anwesend war, ohne sogleich Einspruch einzulegen, konnte nicht später gegen die Rechtmäßigkeit des Besitzes angehen.

⁷⁴⁾ Siehe oben S. 388.

⁷⁵⁾ *qualiter nos ... quicquid predii habere visi sumus ... quod hactenus Folcmarus Coloniensis ecclesiae episcopus in beneficium habuit nostra ex parte ... tradimus et donamus* (D O. I. 387—25. 1. 970).

⁷⁶⁾ *qualiter nos ... instinctu et monitu venerabilis episcopi Annonis quoddam predium H ... quod idem venerabilis episcopus in beneficium habere videtur ... in perpetuam proprietatem transfudimus et donamus* (D O. I. 377) — *qualiter nos ... quoddam predium Retha ... quod Erp domno genitori nostro regi Heinrico comcambii iure tradidit, ... petitione et interventu nostri fidelis episcopi Annonis, qui idem predium in beneficium habere videtur, ... tradimus et donamus* (D O. I. 388).

⁷⁷⁾ So König Rudolf II. von Burgund in D H. I. 11: *actum in civitate Wortmatia, praesente domno rege Ruodulfo*.

Aber in das Diplom aufzunehmen, auf welchem formalrechtlichen Wege und unter welchen Absprachen der König die Verfügungsgewalt zur Übereignung des Besitzes in proprium erlangte, dafür bestand grundsätzlich keine rechtliche Veranlassung. Es genügte, wenn der König seinen Willen zur Übereignung bekundete; denn dann war davon auszugehen, daß er auch *potestativa manu* zu verfügen rechtlich in der Lage war.

Sehen wir uns daraufhin einige Urkunden auf ihre formalrechtliche Textgestaltung an⁷⁸⁾ und zwar die überlieferten Urkunden Konrads III. über Tauschakte mit Reichsgut, die von Friedrich Hausmann dem Notar Heribert zugewiesen werden, der in den Jahren 1140 bis 1146 die Hauptlast des Beurkundungsgeschäftes trug⁷⁹⁾.

Sie setzen mit D 53 ein, einer recht ungewöhnlichen Urkunde (Original). Das Zisterzienserkloster Walkenried am Harz wollte die villa Hillingsborn erwerben. Sie war Reichsgut und im Besitz von königlichen Ministerialen⁸⁰⁾, jedoch wohl bei einer Erbschaftsregelung in zwei gleiche Teile aufgeteilt worden. Während die Verhandlungen mit den Besitzern der einen Hälfte zu einer Tauschvereinbarung führten, mußten die mit dem Besitzer der anderen Hälfte wohl als gescheitert angesehen werden. Jedenfalls bemühte sich der Abt um eine königliche Bestätigung des Tausches über die eine Hälfte der villa und legte den Entwurf einer Empfängererausfertigung vor. Die politischen Verhältnisse im Nordosten des Reiches, die sich erst nach dem Tode Herzog Heinrichs des Stolzen (1139) stabilisiert hatten, führten dazu, daß es nicht früher als im Feldlager bei Weinsberg gegen Ende 1140 zur Beurkundung kam. Inzwischen aber war es auch über die andere Hälfte der villa mit dem Ministerialen Theoderich zu einer Einigung gekommen, so daß Notar Heribert für die Beurkundung des ersten Tauschaktes den Empfängerentwurf mit seinen Einzelangaben zugrunde legte, den zweiten Tauschakt jedoch kanzleiüblich beurkundete, woraus sich die ungewöhnliche Textgestaltung ergab:

(I) corroboramus concanbium, quod factum est inter nos et Henricum ... abbatem ... consentientibus tam advocato quam ministerialibus nostris, ut dimidietas villę nostrę H. ... cenobio traderetur, reddita vicissim in ius et potestatem regiam quadam possessione fratrum quę S. ... , prout

⁷⁸⁾ Einer Untersuchung darüber soll und kann damit in keiner Weise vorgegriffen werden.

⁷⁹⁾ Friedrich Hausmann, Die Urkunden Konrads III. (1969), Einleitung S. XXIV.

⁸⁰⁾ Ministeriale des Königs (*ministeriales regis*) und nicht Reichsministeriale (*ministeriales regni*), wie irrtümlich im Namen-Register S. 734 angegeben. Vgl. oben S. 358 Anm. 47.

lex et equalitas concanbii expetivit et partis utriusque consensus ratum habuit.

(II) *Preterea reliquam partem prenominate villę H., quam Theodericus ministerialis noster a nobis in beneficium habuit, omnipotentis dei causa et ob regni nostri stabilitatem et animę nostrę nostrorumque parentum perpetuam salutem assensu et petitione eiusdem Theoderici predictę ecclesię legitime donavimus, . . . ut abbas predictus eiusque confratres . . . villam . . . perpetuo proprietatis iure possideant et locandi, vendendi et commutandi et aliis quibuslibet modis iustis atque legitimis utendi et fruendi liberam et cetero habeant facultatem.*

So eindeutig der diplomatische Befund für D 53 auch ist, so muß doch die hier gegebene Deutung des Zustandekommens und der Vorgeschichte der Urkunde hypothetisch bleiben.

D 66 (Original): *notum esse volumus, qualiter nos pro animę nostrę remedio necnon interventu dilectę coniugis nostrę Gertrudis reginę et Agnetis karissimę matris nostrę et assensu dilecti fratris nostri Heinrici marchionis ac humili petitione Bertolfi venerabilis abbatis ecclesię Garstensi . . . quadringentos mansos in silva nostra quę vocatur Ritmarch . . . legitima donatione concessimus edicto regali statuentes, quatenus prefatus Bertolfus abbas sui que successores . . . predictos mansos . . . proprietatis iure possideant et in quoscumque voluerint usus propria deliberatione nostra freti auctoritate redigant. Decernimus ergo, ut . . . abbas ecclesię Garstensis omni deinceps tempore libera possessione obtineat.*

D 84 (Original): *notum — nos decimam, quam Luitoldus a nobis beneficiario iure tenebat, de manu eius liberam recepimus eamque pro animę nostrę remedio interventu dilectę coniugis nostrę Gertrudis reginę necnon humili petitione Luitoldi prepositi ecclesię beati Iohannis baptistę apud Selbolt legitima traditione concessimus. Decernimus — obtineant.*

D 85 (Abschrift des späten 15. Jh.): *notum — nos omnipotentis dei causa et ob regni nostri firmam stabilitatem et anime nostre ac parentum nostrorum perpetuam salutem ecclesie beati Georgii in Burgelin ad usus fratrum . . . centum regales mansos in regali silva B. . . petitione Euerwini abbatis eiusdem loci nec non astipulacione principum legitima traditione contulimus edicto regali statuentes, . . . prefatus abbas sui que successores . . . predictos mansos . . . sub iure proprietario omni deinceps tempore possideant.*

D 98 (Original): *Noverit . . . , quod nos ob — salutem, interventu quoque et petitione Lutoldi monachi dedimus unum regalem mansum . . . ad Cellam domnę Paulinę (= Paulinzelle). In der Zeugenliste an erster Stelle Königin Gertrud.*

D 120 (Insert im Or.-Vidimus von 1322): *Noverit — salutem, inventu quoque et petitione cappellani nostri Bertolfi Bambergensis ecclesie canonici dedimus duos mansos ad regalem mensuram ... ad Cellam domne Pauline.*

D 99 Diplom für Kloster Rein in der Steiermark⁸¹⁾.

D 107 (Abschrift vom Beginn des 13. Jh.): *noverit ... , qualiter fidelis noster Manegoldus de Werda mansum, quem a fratre nostro Heinricho duce Bawarorum in A. tenebat in beneficio, eidem fratri nostro Heinricho duci et marchioni resignavit; dux vero, qui eundem mansum a nobis in beneficio habebat, nobis libere reddidit. Nos itaque ob — salutem eundem mansum preposito in Berthersgadem ... concessimus edicto regali precipientes, ... fratres ... sine alicuius contradictione possideant.*

D 149 (Original): *notum — nos pia petitione fidelis nostri fratris Iohannis⁸²⁾ obtemperantes capellam Grune (= Grone) regno et nobis pertinentem ... annuente comite H(erimanno), qui eam prius beneficiarii iure possedit, pro remedio anime nostre necnon dilectę nostre Gertrudis regine ... libera et legitima donatione ad cenobium Fridesselede contraximus.*

D 228 (Original): *noverit ... , qualiter nos ob — salutem villam W ... cum omnibus, quę ibidem nostri iuris erant, ecclesię nostre in Goslaria ... in proprietatem donavimus et lege in perpetuum valitura ei confirmavimus ... Decernimus ... fratres ... easdem villas cum omni utilitate ... ad usum prebendarum suarum iure perpetuo ... possideant.*

Stellen wir die Merkmale der 10 Urkunden zusammen, so zeigt sich, daß jede nur auf die Überlassung des gefreiten Besitzes durch den König und seine rechtliche Sicherung ausgerichtet ist. In jeder Urkunde wird als causa traditionis lediglich formelhaft das Seelenheil des Königs und seiner Angehörigen, die Beständigkeit des Reiches etc. angeführt und mit keinem Wort das Tauschobjekt erwähnt, das ad regnum übertragen wurde. In 8 Urkunden (DD 53, 66, 84, 98, 99, 107, 120, 149) wird der schuldrechtliche Veräußerer im Text genannt, in 5 Urkunden als Vorbesitzer und in je einer als Petent (D 98), als Intervenient (D 66⁸³⁾) und als

⁸¹⁾ Siehe oben S. 374.

⁸²⁾ Frater Iohannes ist der Notar Johannes, Chorherr von Fredelsloh.

⁸³⁾ Markgräfin Agnes von Österreich, Mutter Konrads III. aus erster Ehe, und dazu noch ausdrücklich die Zustimmung des Erben, Markgraf Heinrichs Jasomirgott. Für die Datierung der Urkunde dürfte von Bedeutung sein, daß Heinrich Jasomirgott allein aufgeführt wurde, also sein älterer Bruder Leopold schon verstorben war, Heinrich aber noch nicht in Nachfolge seines Bruders bairischer Herzog geworden war. Vgl. dazu D Ko. III. 37.

Petent und Interveniens (D 120). War der Veräußerer nicht unmittelbar Leihmann des Königs, so werden die den Besitz rechtlich vermittelnden Leiherherren und die Rückübertragung des Besitzes durch sie sorgfältig aufgeführt (so DD 99, 107). Während in D 228 die Überlassung ohne jeglichen sonstigen Hinweis beurkundet ist, ist in D 85 als dem einzigen der 10 Diplome die Zustimmung der Fürsten — *astipulacione principum* — vermerkt⁸⁴). Diese Urkunde wurde über die Überlassung von *centum regales mansos in regali silva B.* ausgefertigt, also von Besitz, der dem König nicht erst zum dinglichen Vollzug eines Besitztausches aufgelassen worden war, der somit nicht nur formalrechtlich, sondern der materiellrechtlich Königsgut⁸⁵) war.

Damit stimmt die Textgestaltung von D 85 mit der Feststellung überein, die sich immer wieder treffen läßt: War im Austausch hingegebenes Gut bisher Reichsleihegut oder Reichsministerialitätsgut⁸⁶), also Gut, an dem der König erst durch Rückübertragung die Gewere erlangt hatte, so wurde in der Regel im Text der materielle Tauschpartner als Interveniens, Petent oder ehemaliger Besitzer aufgeführt⁸⁷). War der übertragene Besitz jedoch auch schon bisher in der Gewere des Königs, war er also Königsgut, so wurde die Zustimmung von Großen des Reiches als Repräsentanten des *populus* vermerkt, der es zur Verfügung über Königsgut bedurfte⁸⁷).

Ich darf mich darauf beschränken, als ein hierfür beredtes Zeugnis der Rechts- und Kanzleisprache die Urkunde anzuführen, die Otto I. dem Kloster Ottobeuren erteilte⁸⁸): Der Abt des Klosters war an Otto I. mit der Bitte herangetreten, seine Abtei vom bisher zu leistenden Reichsdienst zu befreien. Der König war dazu bereit unter der Bedingung, daß der Abt ihm Besitzungen der Abtei überlasse, die er sodann Herzog Burchard von Schwaben übertragen könne mit der Absprache, daß der Herzog in Zukunft davon den dem Abt erlassenen Reichsdienst leiste⁸⁹). Obwohl durch diese Regelung das Königsgut, zu dem der Reichsdienst rechnete, lediglich eine Umschichtung und keine Minderung erfuhr, so war damit dennoch formalrechtlich eine Veräußerung — wie auch bei jedem Tauschakt — verbunden. Und daher bedurfte es der Zustimmung der Großen

⁸⁴) Zur Echtheitsfrage nach heutigem Stand siehe die Vorbemerkung zum Diplom.

⁸⁵) Zu diesen Begriffen siehe unten S. 444 f.

⁸⁶) Siehe oben S. 388.

⁸⁷) Vgl. hierzu Gerhoch von Reichersberg oben S. 364.

⁸⁸) D O. I. 423a. Dazu K r a u s e, Königum S. 73. Die Echtheit bleibe dahingestellt.

⁸⁹) Ein gutes Beispiel für einen Leihevertrag. Vgl. oben S. 349.

des Reiches. In der der Abtei erteilten Urkunde wurde daher betont, geistliche und weltliche Große Schwabens seien an den König — *supplicantes, precantes et consiliantes* — herangetreten, die Abtei vom Reichsdienst zu befreien. *Ad quod respondimus, petitioni eorum nequaquam velle consentire nec fieri posse sine communi principum regni consilio permissione deliberatione atque dispositione. Tandem eorum deliberationi consilio ac iudicio concessimus, permisimus, ita sane ut quicquid eis exhinc placuerit, placeat, quod displicuerit, displiceat, et quod ex his elegerint, laudamus, consentimus, precipimus, permittimus. Igitur in unum convenerunt et consenserunt . . .*

Zurück zu den Urkunden Konrads III. Kein anderes Bild der Textgestaltung wie die 10 Diplomata bieten im übrigen 11 weitere Urkunden, die über Überlassungen von bisherigem Reichsgut unter Konrad III. erteilt wurden (DD 13, 31, 37, 42, 74, 150, 152, 153, 155, 156, 174). Sie enthalten keinen Hinweis auf das vom Empfänger ad regnum übertragene Tauschgut und werden als Schenkungsbeurkundungen in den Kopfregeften ausgewiesen (außer D 155). Folgen wir Fr. Hausmann, so sind von ihnen lediglich zwei außerhalb der Kanzlei verfaßt worden (DD 152, 174), so wie all die Urkunden, in denen der Gütertausch als solcher aufgezeigt wird (DD 114, 168, 189, 260).

Der fehlende Hinweis in den Kanzleiausfertigungen auf einen Besitztausch und eine Gegenleistung hat wohl wesentlich dazu beigetragen, daß diese kanzleimäßig beurkundeten Überlassungen in proprium von der Forschung und vor allem auch in den Diplomata-Editionen als Schenkungen, also als unentgeltliche Zuwendungen angesehen und angesprochen werden, mit all den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf unser Geschichtsbild vom Mittelalter.

Es dürfte aber auch dazu beigetragen haben, daß donare mit schenken statt mit geben, hingeben, übergeben, überlassen im schuldrechtlichen Sinne übersetzt wird. Daß nämlich donare keineswegs unentgeltlich zuwenden und damit schenken und das Substantiv donum, donatio nicht Schenkung, sondern Überlassung im schuldrechtlichen, nicht dinglichen Sinn bedeuten, ergibt sich aus zahlreichen Urkundentexten. So heißt es in einer Urkunde, die Otto I. 949 dem Kloster Hersfeld über einen Besitztausch erteilte⁹⁰): *Noverit . . . qualiter nos quasdam res proprietatis nostrae Haganoni venerabili abbati . . . in legitimum concambium concessimus. Donavimus siquidem ad praefatum coenobium . . . quicquid habuimus in G. . . . Econtra vero pari ratione ab eodem abbate cum*

⁹⁰) D O. I. 109.

consensu fratrum ... per manus advocatorum eius recepimus ... In einer Urkunde, die ebenfalls Otto I. über einen Gütertausch ein Jahr vorher ausstellen ließ⁹¹⁾, findet sich die Weisung: *iubemus, ut memoratus Liuthere de his omnibus nostro dono sibi in legitimum concambium concessis securiter perfruatur*. Nicht anders in den Urkunden, die Heinrich I. über Tauschgeschäfte mit den Klöstern Hersfeld und Fulda erteilte⁹²⁾.

3. Seelgerätstiftungen

Die Seelgerätstiftung stellte den anderen Ausnahmetatbestand dar, der den König befugte, Reichsgut in proprietatem zu überlassen. Daß wir hierunter nur die echten Seelgerätstiftungen zählen und nicht die so zahlreichen Übereignungen, bei deren kanzleimäßiger Beurkundung die Förderung des Seelenheils des Königs und der lebenden und toten Angehörigen des Herrscherhauses als *iusta traditionis causa* formelhaft angeführt wurde⁹³⁾, versteht sich von selbst.

Die echte Seelgerätstiftung hatte zwei Merkmale. Zum einen wurde sie grundsätzlich nur an das Gotteshaus gemacht, in der der Tote, für den sie bestimmt war, seine letzte Ruhestätte gefunden hatte oder der fromme Stifter sie finden wollte, wobei der Stiftungsertrag ausdrücklich für den Unterhalt eines Ewigen Lichts und seit dem Hochmittelalter nicht selten noch für einen Jahrtag mit Armenspeisung bestimmt wurde. Das andere Kennzeichen war, daß der überlassene Stiftungsbesitz nicht ver-

⁹¹⁾ D O. I. 95.

⁹²⁾ D H. I. 33: *econtra vero dedimus ad prefatum monasterium*.

D H. I. 34: *econtra nos illis dedimus quidquid in A*.

D H. I. 35: *econtra vero donavimus ad prefatum coenobium*.

⁹³⁾ Zu diesen gehören auch DD Ko. III. 149, 150, von denen F. Hausmann in Vorbem. zu D Ko. III. 152 annimmt, der König habe sie als Stiftungen für das Seelenheil seiner eben verstorbenen Gemahlin beurkundet. Zu D 149 vgl. oben S. 391. Bei D 150 handelte es sich um eine Beurkundung für das Kloster S. Benedetto Polirone nw. Gonzaga in der üblichen kanzleimäßigen Form ohne Nennung von Tauschobjekt und materiellem Tauschpartner. Daß es sich um einen Tausch gegen freien Besitz handelte, zeigt die eingeräumte Verfügungsgewalt: ... *libera et quieta possessione optineant*. Der Unterschied der DD 149, 150 zu D 152 ist lediglich dadurch bedingt, daß bei D 152 „Abfassung und Ausfertigung des D. außerhalb der Kanzlei erfolgten“ (so F. Hausmann in der Vorbem. zu D 152) und daher, wie üblich für nicht in der Kanzlei verfaßte Urkunden, der zugrunde liegende Tatbestand in den Text aufgenommen wurde: *ego ... rex adiuncto H(einrico) filio meo predium ... aliquando a Dieperto iure feodali possessum, nunc autem ab eo iuste recompensationis restitutione in nostram possessionem sine omni controversia retractum, cenobio ... pro remedio animarum nostrarum et noviter defuncte Gerdrudis reginę coniugis nostrę quiete et inconcusse possidendum offerimus*.

äußert oder auf sonstige Weise zweckentfremdet werden durfte; denn wie jede Stiftung stand und fiel ein Seelgerät mit seiner materiellen Grundlage und den daraus fließenden wiederkehrenden Erträgen. In dieser Bindung lag vor allem der Unterschied zu den formell pro remedio-animae Übereignungen, die materiell *sub titulo concambii*⁹⁴⁾ erfolgten. In Urkunden nämlich über Besitz, der vom König im Austausch gegen (von Reichsgutbindung) freies Eigentum in proprium überlassen wurde, wurde grundsätzlich freie Verfügungsgewalt zugestanden und in die Dispositio aufgenommen, gleichgültig, ob es sich bei dem Empfänger um eine Einzelperson⁹⁵⁾ oder ein kirchliches Institut handelte.

Als charakteristisches Beispiel für die Beurkundung einer Seelgerätstiftung kann das Diplom angeführt werden, das Lothar I. zehn Tage vor seinem Tode dem Hauskloster Prüm, das er zu seiner letzten Ruhestätte bestimmt hatte, erteilen ließ⁹⁶⁾ . . . *sicut protulimus, ad luminaria diligentissime custodienda vel concinnenda per prolixa annorum curricula tribuimus ac delegamus, ea namque scilicet conditione, ut nullus successorum nostrorum, filius scilicet ac nepos vel quilibet ex regia dignitate, eandem villam a potestate predicti sancti loci subtrahere presumat, nec ullus eiusdem monasterii rector a predicto officio eam auferendi vel cuiquam beneficiendi licentiam habeat*. Und, den Tod vor Augen, in alttestamentarisch anmutender Weise: *Quod si quispiam aliquis ducta cupiditate hoc votum nostrum sincerum atque preceptum disrumpere aut violare conaverit, iram indignationemque atque offensam cuncti omnipotentis dei atque omnium sanctorum se incurrere cognoscat et nobis pro opere pio affectu perfecto aeterna et inmarcessibilis maneat retributio*.

Dagegen sind zwei Urkunden über Seelgerätstiftungen unter Otto I. weitaus kürzer formuliert. So heißt es in dem vom König unter dem 1. 1. 950 vollzogenen Stiftungsbrief⁹⁷⁾ für das Münster auf der Reichenau, wo Herzog Hermann von Schwaben eben beigesetzt worden war, lediglich: . . . *nos quasdam res proprietatis nostrę a Liutolfo nostro dilecto filio eiusque nobilissima coniuge, Ita videlicet nomine, traditas pro remedio animę nostrę vel etiam dilecti ducis nostri beatę memorię Herimanni ad ecclesiam quę est in insula Sintliezesovua . . . hoc nostre auctoritatis precepto perpetualiter in proprium concessimus, id est . . .* Nicht weniger kurz der von Ida für ihren so jung verstorbenen Gemahl Liudolf

⁹⁴⁾ D Ko. III. 189.

⁹⁵⁾ D O. I. 57: *deinceps omni tempore liberrimam teneat potestatem habendi, donandi, vendendi, commutandi seu, quicquid sibi placuerit, exinde faciendi*.

⁹⁶⁾ D Lo. I. 139.

⁹⁷⁾ D O. I. 116.

beim König veranlaßte Stiftungsbrief vom 4. 4. 958 für St. Alban bei Mainz, wo sich die Grablege befand: *nos pro remedio anime dilecti filii nostri Luidulffi per petitionem dilecte et venerabilis matrone Ide, vidue filii nostri prenominati, quasdam res nostre proprietatis, tale videlicet predium quale nos . . . ad ecclesiam sancti Albani . . . in perpetuum proprium donavimus*⁹⁸⁾. In beiden Urkunden wurde nur der „ewige Besitz“ für das Gotteshaus verfügt.

Besonders klar tritt der Unterschied zwischen einer Überlassung in proprietatem auf Grund eines Gütertausches und einer Seelgerätstiftung hervor in den fünf Urkunden, die unter dem 5. April 1057 der Kathedralkirche und dem Kapitel zu Speyer erteilt wurden, wo der am 5. Oktober des Vorjahres verstorbene Heinrich III. seine letzte Ruhestätte bei seinen Vorfahren gefunden hatte. Die Diplomata sind vom selben Notar verfaßt⁹⁹⁾, so daß stilistisch bedingte Unterschiede ausscheiden dürften.

D 8: *predium P. . . in proprium tradidimus, ea videlicet conditione, ut ex eodem predicto predio ad patris nostri Heinrichi imperatoris scilicet augusti sepulchrum lumen administretur, per quod sibi nobisque indeficiens preparetur. Et ut hæc nostrę auctoritatis traditio stabilis . . .*

D 9: *predium H. . . in proprium tradidimus, eo videlicet tenore, ut prefatus episcopus suique successores deinceps liberam habeant potestatem predictum predium obtinendi, commutandi, precariandi vel quicquid sibi collibuerit, quod ad utilitatem aeccliesię pertineat, inde faciendi. Et ut . . .*

D 10: *predium S. . . in proprium tradidimus, ea videlicet conditione uti prefatę ecclesię episcopus quotannis in anniversariis diebus felicitis memorię avorum nostrorum Chönnradi et Giselę Romanorum scilicet imperatorum augustorum universis congregationibus deo ibidem servientibus plenum servitium inde exhibeat nec non et elemosinarum consolatione pauperum inopię succurrat. Et ut hæc nostrę auctoritatis traditio inviolabilis omni aevo permaneat, hanc kartam . . .*

DD 11, 12: *Predium D. (E.) . . . in proprium tradidimus, ea videlicet conditione ut, quisquis ibidem deo servientium fratrum est prepositus, liberam deinceps habeat potestatem predictum predium obtinendi, commutandi, precariandi vel quicquid sibi collibuerit, quod ad utilitatem fratrum pertineat, inde faciendi. Et ut . . .*

Die jeweilige Dispositio läßt über das Verpflichtungsgeschäft, das jedem der fünf Überlassungen zugrunde lag, wohl keinen Zweifel übrig.

⁹⁸⁾ D O. I. 192.

⁹⁹⁾ Vgl. Vorbem. zu D H. IV. 8.

Eine Zusammenstellung der Seelgerätstiftungen der Könige für sich und ihre nächsten Angehörigen dürfte zeigen, daß es relativ nur wenige waren. Da die bedachten Gotteshäuser Reichskirchen waren, verließen im übrigen die gestifteten Besitzungen nicht die potestas des Königs. Es ergaben sich lediglich Verschiebungen zwischen dem Königs- oder Reichsleihgut und dem Reichskirchengut.

Von den Seelgerätstiftungen der Könige für sich und ihre Angehörigen sind die Seelgeräte zu unterscheiden, bei denen der König lediglich den dinglichen Vollzug übernahm, die Stiftung also in seinem Namen, aber aus dem Vermögen des Stifters erfolgte. Dies war beispielsweise bei den beiden erwähnten Stiftungen Ottos I. der Fall. Bei ihnen war nicht der König, sondern seine Schwiegertochter Ida materiell die Stifterin. Hierzu kann als weiteres Beispiel auch D H. IV. 243 angeführt werden, wobei wir über die näheren Umstände dieses Seelgeräts durch Lampert von Hersfeld unterrichtet sind.

Heinrich IV. war zu Pfingsten (12. Juni) 1071 zur Domweihe in Halberstadt. *Ibi Ottonem ducem caeterosque ingenuos, qui cum eo arma contra rem publicam sumpsisse arguebantur, in deditionem suscepit principibusque regni in custodia habendos et statuto die sibi restituendos commendavit*¹⁰⁰). Daß als Folge dieser bewaffneten Erhebung gegen das Reich der König das Reichsgut der Empörer einzog und davon an seine Parteigänger als Aufwandsersatz vergabte, kann als ein üblicher Vorgang auch hier unterstellt werden. Einer der Bedachten war wohl Ritter Liupold von Meersburg am Bodensee, *regi carissimus, cuius opera et consiliis familiarissime uti solitus erat*¹⁰¹). Er erhielt wohl unter anderem einen Besitz von 30 Hufen im Martinfeld auf dem Eichsfeld in *beneficium regis iure hereditario*.

Als der König im Juli nach Mainz aufbrach, verunglückte Liupold unweit von Hersfeld tödlich. Der König ließ den Toten dorthin zurückbringen und hier feierlich beisetzen¹⁰¹). Als Seelgerät übertrug er dem Kloster den Besitz des Toten im Martinfeld und urkundete darüber: *pro anima fidelissimi et carissimi nostri militis Liupoldi, in predicta aeclesia sepulti, per suggestionem familiarium nostrorum Weneri, videlicet Strazburgensis episcopi, nec non Arnoldi et Bertoldi eiusdem Liupoldi fratrum, nostrorum vero militum . . . in proprium tradidimus ea quippe ratione, ut in singulis prefati Liupoldi anniversariis fratribus*

¹⁰⁰) Lamperti monachi Hersfeldensis opera, hg. von Oswald Holder-Egger, MGH Scr. rer. Germ. (1894, Neudruck 1956) S. 127.

¹⁰¹) Ebenda S. 130.

... *prebenda illorum, in quantum possit, adaugeatur*. Die Zustimmung der Brüder als Erben des Toten¹⁰²⁾ und ihres Herrn, des Bischofs Werner II. von Straßburg¹⁰³⁾ wurde entsprechend vermerkt.

Bei diesen Seelgerätstiftungen, bei denen der König nur den dinglichen Vollzug übernahm, kam es entscheidend auf das Rechtsverhältnis an, in dem die bedachte Kirche zum Reich stand. War sie eine Reichskirche, so konnte sich der König bereit finden, Reichsgut, das ihm für eine Seelgerätstiftung aufgelassen wurde, in *proprium* zu übertragen, da der Besitz in seiner und seiner Nachfolger *potestas* verblieb. Gehörte die bedachte Kirche jedoch nicht zum Reichskirchengut, so setzte die Übertragung von Reichsgut in *proprium*, also seine Freieignung, auch für eine Seelgerätstiftung ein Ersatzgut *ad regnum* wie bei einem Besitztausch voraus.

Dem dinglichen Vollzug einer Seelgerätstiftung aus dem Vermögen des Stifters durch den König stand die Formalübereignung durch die königliche Hand nahe, die ich noch kurz erwähnen will.

4. Die Formalübereignung durch die königliche Hand

War zu befürchten, daß von dritter Seite, so vor allem von Erben später gegen eine Veräußerung angegangen werden könnte, so übereignete der Veräußerer nicht unmittelbar an den Erwerber, sondern an den König, der sodann im eigenen Namen dem Erwerber den Besitz übereignete und darüber urkundete. Einwendungen gegen die Übereignung an den Erwerber waren damit abgeschnitten, der König hatte *potestativa manu* verfügt¹⁰⁴⁾. Solche Formalübereignungen durch den König dürften aber grundsätzlich nur für Gotteshäuser erfolgt sein und setzten wohl recht gewichtige Beziehungen und Befürworter bei Hof voraus¹⁰⁵⁾.

So erlangte zum Beispiel das Prämonstratenserstift Oberzell am Main im Jahre 1146 einen solchen königlichen Gnadenerweis¹⁰⁶⁾. Der Würzburger Domherr Berthold von Stühlingen hatte Erbbesitz seiner Mutter

¹⁰²⁾ Siehe unten S. 401.

¹⁰³⁾ Bischof Werner II. von Straßburg war zumindest bei der Domweihe in Halberstadt im königlichen Gefolge. Vgl. Paul W e n t z c k e, Regesten der Bischöfe von Straßburg I/2 (1908) no. 300. Der Bischof war der jüngste Sohn Graf Rudolfs von Achalm. Zu ihm vgl. ebenda S. 280.

¹⁰⁴⁾ Hierfür war das Weistum von Konstanz von 972 (siehe oben S. 377 f.) rechtlich bedeutsam.

¹⁰⁵⁾ Dies war aber nicht der Anlaß für eine in der Urkunde vermerkte Intervention oder Petition.

¹⁰⁶⁾ D Ko. III. 158.

an das Stift veräußert. Da er als Geistlicher die Übertragung nicht selbst vornehmen konnte¹⁰⁷⁾, beauftragte er hierzu seinen Bruder Ludolf. Darauf wollten sich aber die Prämonstratenserherren nicht einlassen und baten den König, er möge sich an ihrer Stelle von Ludolf den Besitz übertragen lassen und ihnen erst später weiterüberreichen¹⁰⁸⁾. Konrad III. kam der Bitte nach und — *multis et diversis prepediti causarum negotiis* — beauftragte den Ministerialen Arnold von Rothenburg, für ihn den Besitz von Ludolf, dem Delegator, entgegenzunehmen. *Ne vero inter fratres ac eiusdem predii delegatores seu inter delegantium posteros altercatio vel saltem aliqua in futuro oriatur dubitacio*, so sollte der Besitz der alten Dame noch bis zu ihrem Tode verbleiben.

Ein derartig eindeutiges Beispiel für eine Formalübereignung durch den König ist aber die Ausnahme. Nicht selten kann nur unter Heranziehung und Würdigung aller erreichbarer Hinweise und Umstände im konkreten Fall festgestellt werden, ob es sich um die Vollziehung eines Gütertausches oder einer Seelgerätstiftung oder nur um eine formalrechtliche Zwischenschaltung des Königs handelte.

Wenn ich es damit bei dem Überblick über die formalrechtliche Verfügungsgewalt des Königs bewenden lasse, so stellt sich nunmehr die Frage nach seiner materiellrechtlichen Verfügungsgewalt; denn wenn wir auch feststellten, daß der König über Reichsgut *de iure* grundsätzlich nur in *beneficium* auf Herrn- und Mannfall zu verfügen berechtigt war, so sagt dies noch nichts darüber aus, in welchem Umfange die Könige auch *de facto*, materiellrechtlich, in der Lage waren, über Reichsgut zu verfügen. Mit anderen Worten: Nachdem die Rechtstheorie der königlichen Verfügungsgewalt aufgezeigt wurde, wollen wir uns der Rechtspraxis, der königlichen Verfügungsgewalt über Reichsgut in der Verfassungswirklichkeit des Hochmittelalters zuwenden.

¹⁰⁷⁾ *utpote clericus secundum legem secularem eisdem fratribus delegare non posset.*

¹⁰⁸⁾ *fratres id suscepturi non satis integre suis viribus confidentes ad nostrum confugere presidium multis ac humilibus precibus rogantes, ut vice ipsorum hoc a predicto Ludolfo susciperemus et sub nostra defensione ad utilitatem ipsorum conservaremus.*

III.

Die materiellrechtliche Verfügungsgewalt des Königs

1. Unter den Ottonen und Saliern:
Reichsgut iure hereditario

Der Kompromiß, der zu der Anerkennung des Königtums Heinrichs I. durch die Herzöge Arnolf von Baiern und Burchard von Schwaben führte, war mit einem recht weitgehenden materiellrechtlichen Verzicht auf die königliche Verfügungsgewalt über das Reichsgut verbunden. Nachdem die beiden oberdeutschen Herzöge den Liudolfinger als König und damit als obersten Herrn des Reichsgutes anerkannt hatten¹⁾, bestätigte dieser sie formell in ihrem Herzogtum, überließ ihnen das in dessen territorialem Bereich gelegene Reichsgut in *beneficium regis iure hereditario* und gestand ihnen damit die *de-facto-erbliche* Landeshoheit zu. Das Königtum sanktionierte damit auch das Zugeständnis der Herzöge an den Hochadel ihres Territoriums, durch das dieser seinen Leihbesitz auf Herrn- und Mannfall nunmehr *iure hereditario* besaß.

Mit dem Zugeständnis der *de-facto-Erblichkeit* des Reichsguts hatte sich Herzog Arnolf wohl bereits in den ersten Jahren seiner Herrschaft noch unter König Ludwig d. K. die Unterstützung des bairischen Hochadels gesichert. Als König Konrad mit dem Hochadel Baierns über das Erbrecht am Reichsgut sodann aneinandergeriet, schlug sich dieser auf die Seite Herzog Arnolfs und ermöglichte diesem, aus seinem ungarischen Exil zurückzukehren und sich gegen König Konrad militärisch zu behaupten²⁾. Ein Jahrhundert später galt den Ungarn der Besitz von Reichsgut *iure hereditario* als ein so charakteristisches Privileg der benachbarten Baiern, daß sie K. Heinrich III. im Jahre 1044 baten, er möge auch ihnen die *Lex Baioarica* zugestehen³⁾.

¹⁾ Die Quellen sind zusammengestellt bei Kurt Reindel, Die bayerischen Luitpoldinger 893—989. Sammlung und Erläuterung der Quellen. (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 11, 1953) S. 119 ff. Auf das angebliche Gegenkönigtum Arnulfs werde ich in einer eigenen Untersuchung eingehen.

²⁾ Ebenda S. 116 ff.

³⁾ Herimanni Augiensis Chronicon, ed. G. H. Pertz, MGH SS 5 S. 125: *Ungarios petentes lege Baioarica donavit*. In den *Annales Altahenses maiores*, recog. E. L. B. von Oefele, MGH Scr. rer. Germ. (1891²) S. 37 wird dagegen vom deutschen Recht gesprochen. So heißt es zu 1044: *Illis (= Hungariis) etiam petentibus concessit rex scita Teutonica*. Vgl. dazu Mitteis, Lehnrecht S. 246.

Das Zugeständnis des *ius hereditarium* am Reichsgut bedeutete die materiellrechtliche Gleichstellung des Besitzes *iure beneficii* mit dem Besitz *iure proprietario*, vor allem hinsichtlich der Vererbbarkeit, also insbesondere

- a) Mitgewere des Ehegatten;
- b) Folgeanspruch der männlichen Abkömmlinge des Ersterwerbers, der damit zum „dinglichen Stammvater“ wurde⁴⁾,
- c) ersatzweise der weiblichen Abkömmlinge des Stammes und ihrer Nachkommenschaft⁵⁾;
- d) Folgeanspruch des Bruders, wenn Ersterwerber kinderlos ist⁶⁾.

Der gleichzeitig letzte bedeutsame und beste Quellenbeleg für die Überlassung von Reichsgut in *beneficium iure hereditario* ist das sogenannte *Privilegium minus*, in dem Friedrich I. unter dem 17. 9. 1156 Herzog Heinrich Jasomirgott bestätigte⁷⁾: *marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Heinricho et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus, perpetuali lege sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos, indifferenter filii sive filie, eundem Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant. Si autem predictus dux Austrie, patruus noster, et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicumque voluerint.*

Dieses einmalige Dokument des Erbrechts verdanken wir lediglich dem Umstand, daß Heinrich Jasomirgott seine junge Gemahlin und sein einziges Töchterchen vor den Rechtsfolgen des reformierten, „rechten“ Leihe-

⁴⁾ So heißt es in D Ko. III. 123 (siehe hierzu oben S. 351): *Siquidem hereditaria successione eadem predia tam sibi (= Hartmann, Dompropst zu Bremen und Domherr zu Magdeburg) quam matri suę legitimo iure obvenerant, postquam frater eiusdem Hartwici Rodulfus comes a Thietmaringensibus, quorum prefecturam gerebat, impia nece trucidatus est, cum ipse liberis careret, qui sibi in possessionem succederent.* Siehe hierzu auch oben S. 362.

⁵⁾ So folgte als Erbe des kinderlosen Saliers Heinrich V. der älteste Sohn seiner Schwester Agnes, der Staufer Friedrich. Siehe unten S. 420.

⁶⁾ So folgte der Welfe Heinrich (IX.) der Schwarze seinem kinderlosen Bruder Welf (V.) als Herzog von Baiern *iure hereditario* nach. Vgl. F a u ß n e r, Reichsgut S. 11.

⁷⁾ Wilhelm E r b e n, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich (1902) S. 137—139. Wiederabgedruckt in: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit, bearb. von Karl Z e u m e r (1913²) Nr. 11 S. 9 und Heinrich von F i c h t e n a u, Von der Mark zum Herzogtum. Grundlagen und Sinn des „Privilegium minus“ für Österreich (Österreich-Archiv, 1958) S. 53 f. Neuester Druck: Heinrich A p p e l t, Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich (1973) S. 96 ff.

rechts, des Lehenrechts schützen wollte und sich daher die Verbindlichkeit der alten Erbrechtsnormen in Privilegienform ausdrücklich bestätigen ließ⁸⁾. Ob die Testierfreiheit mit der Überlassung iure hereditario verbunden war, bedarf noch der Untersuchung. Manche Hinweise sprechen dafür, daß sie der leiheherrlichen Bewilligung bedurfte und somit nicht ex iure, sondern ex gratia herzuleiten war⁹⁾.

Die formalrechtliche Seite des Leiherechts aber sollte durch das Zugeständnis des ius hereditarium keine Änderung erfahren. Nach wie vor war das Leiheverhältnis bei Herrn- und Mannfall zu erneuern und die Formalitäten zu erfüllen. So heißt es in einer Urkunde, mit der Heinrich (X.) der Stolze (1126—38) als bairischer Herzog und Landesherr einen Besitztausch zwischen dem Abt von Mallersdorf und dem Burggrafen Otto von Regensburg bestätigte¹⁰⁾, der Besitz zu Steinkirchen sei durch Erbfall von Generation zu Generation und jeweilige formalrechtliche Überlassung durch die königlichen und herzoglichen Herren des in Baiern gelegenen Reichsgutes an den Burggrafen iure beneficiario gelangt: *habuit namque iam dictus Otto villam quondam St. dictam, que longo retro tempore per decessiones avorum suorum et legitimis concessionibus predecessorum nostrorum et nostram ad eum iure beneficiario pervenit.*

Es blieb aber nicht aus, daß es über die mit dem ius hereditarium auf der Herren- und Mannenseite verbundenen Rechten, Pflichten und Formalien zu Meinungsverschiedenheiten kam, so vor allem nach dem ersten Thronfall und dem Herrschaftsantritt Ottos I. Konnte die Frage, ob Söhne von vorverstorbenen Söhnen mit ihren Onkeln, den Brüdern ihrer Väter, einen gleichberechtigten Folgeanspruch haben sollten, noch im ordentlichen Rechtsverfahren durch Gottesurteil entschieden werden¹¹⁾,

⁸⁾ Vgl. Faußner, Reichsgut S. 45 f.

⁹⁾ Hierzu vgl. Heinrich Appelt, Die libertas affectandi des Privilegium minus, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25 (1972) S. 135—140, sowie ders., Privilegium minus S. 57 ff. Zur Ottonenzeit siehe Continuator Reginonis zu 949, ed. F. Kurze, MGH Scr. rer. Germ. (1890) S. 164: *Udo comes obiit, qui permissu regis quicquid beneficii aut prefecturarum habuit quasi hereditatem inter filios divisit.* Die verschiedenen Meinungen hierzu bei Werner Goez, Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes (1962) S. 63.

¹⁰⁾ Monumenta Boica 15 (1787) S. 369.

¹¹⁾ Widukindi rest gestae Saxonicae II, 10, bearb. von H. E. Lohmann-P. Hirsch, MGH Scr. rer. Germ. (1935⁵) S. 73 f.: *De legum quoque varietate facta est et contentio, fueruntque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obissent avis superstitibus. ... Vicit igitur pars, qui filios filiorum com-*

so kam es zwischen Herzog Eberhard von Franken und seinen sächsischen Leihemännern zu blutigen Auseinandersetzungen¹²⁾, ebenso zwischen Otto I. und den Söhnen Herzog Arnulfs nach dessen unerwartetem Tode, die diese das bairische Herzogtum kosteten¹³⁾.

Wie sich dann auch die Formalitäten bei Herrn- und Mannfall gestalteten, der folgeberechtigte Leiheerbe war zu einer festen Institution der Rechts- und Eigentumsordnung geworden. Er hatte einen Rechtsanspruch auf Erneuerung des Leiherechtsverhältnisses, den der Leihherr nur zurückweisen konnte, wenn in seiner Person ein Ablehnungsgrund bestand, der ihn zum Leiheerben untauglich machte¹⁴⁾.

Neben den freien Haus- und Erbesitz *iure proprietario* war der herrschaftlich gebundene Haus- und Erbesitz *iure beneficii* getreten. Bezeichneten im 9. Jahrhundert *proprietas*, *hereditas* und *praedium* als synonyme Rechtsbegriffe den freien, vererbaren Besitz¹⁵⁾, so wurde nunmehr *hereditas* zum Terminus für den gebundenen Besitz *iure hereditario*¹⁶⁾, während *praedium* allmählich schlechthin Haus- und Erbesitz bezeichnete, ob *iure proprietario* oder *iure beneficii*.

Wie sich das Zugeständnis des *ius hereditarium* am Reichsgut auswirkte, soll an einem Beispiel gezeigt werden.

(a) Das Herzogtum Schwaben in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts

Wie Martin Lintzel feststellte, lassen sich die Beziehungen zwischen dem Königtum Heinrichs I. und dem schwäbischen Herzogtum Burchards und seines Nachfolgers Hermann „nur sehr dürftig und undeutlich aus einigen wenigen Nachrichten ermitteln“¹⁷⁾. Ziehen wir dagegen die Ur-

putabant inter filios, et firmatum est, ut aequaliter cum patris hereditatem dividerent pacto sempiterno.

¹²⁾ Ebenda II, 6 S. 71.

¹³⁾ Vgl. Reindel, Luitpoldinger S. 183 ff. Siehe auch unten S. 415.

¹⁴⁾ Parallelen zwischen dem Rechtsanspruch des Leiheerben und dem Begriff des „*ius ad rem*“ in der Kanonistik bieten sich an. Vgl. hierzu Peter Landau, Zum Ursprung des „*ius ad rem*“ in der Kanonistik, in: Proceedings of the third internat. congress of medieval canon law, (Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia Vol. 4, 1971) S. 81–102.

¹⁵⁾ Siehe oben S. 353.

¹⁶⁾ Z. B. D O. I. 327 (966): *quicquid predii vel hereditatis a monasterio fratribusque ... habere videbatur*. D O. I. 393 (970): *quicquid proprietatis et hereditatis in villa B*. In einer Urkunde, die um 1050 über einen Gütertausch zwischen Erzbischof Balduin von Salzburg und Graf Chadalhoh ausgefertigt wurde, wird jedoch gesprochen von *bonis, prediis scilicet et beneficiis* (Salzburger UB 1 [1910] S. 246).

¹⁷⁾ Martin Lintzel, Heinrich I. und das Herzogtum Schwaben, HV 24 (1927) S. 2 (= Ausgewählte Schriften 2 [1961] S. 74). Vgl. dazu auch Heinrich Büttner, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterl. Geschichte (1964).

kunden heran, so ergibt sich ein weitaus klareres Bild, das ich im folgenden zu skizzieren versuche.

Wie Friedrich I. zur Lösung der bairischen Frage am 8. September 1156 das Herzogtum Österreich und das in dessen territorialen Bereich gelegene weltliche Reichsgut Herzog Heinrich Jasomirgott und dessen Gemahlin Theodora überließ, so investierte Heinrich I., wohl noch 919¹⁸⁾, Herzog Burchard und dessen Gemahlin Reginlind mit dem Herzogtum Schwaben und dem schwäbischen Reichsgut. Rechtliche Voraussetzung hierfür war, daß Burchard Heinrich als König huldigte und ihm das Reichsgut auftrug, das er in Besitz hatte, so daß dieser *potestativa manu* die Investitur vornehmen konnte. Daß für den sächsischen Hofhistoriker Widukind nur Huldigung und Auflassung durch den Schwabenherzog bemerkenswert waren, dürfte verständlich sein: (*Burchardus*) *tradidit semet ipsum ei (= regi Heinricho) cum universis urbibus et populo suo*¹⁹⁾.

Bereits das zweite uns erhaltene Diplom Heinrichs I. gibt Aufschluß über die Rechtsgrundlage der Überlassung des Reichsgutes an den Herzog. Unter dem 30. 11. 920 urkundete der König *ad regale placitum* zu Seelheim in Hessen, *quia nos rogatu et consultu fidelium nostrorum, Burchardi videlicet, Ebarhardi, Chuonradi, Heinrichi atque Utonis venerabilium comitum, Bâboni eiusdem comitis Burchardi vassallo in pago Hegouwe in eodem comitatu quicquid in loco Sisinga appellato hactenus beneficii tenuit ... perpetualiter improprium donavimus. ... iubemus, quatenus praelibatus Bâbo ... aegis temporibus de ipsa proprietate liberam atque securam teneat potestatem habendi, donandi, vendendi, commutandi seu quodcumque sibi libuerit faciendi*²⁰⁾.

Burchard wird, wie die mitaufgeführten Grafen, als *fidelis* bezeichnet. Demnach hat er dem König lediglich als oberstem Landesherrn gehuldigt und war in kein Vasallitätsverhältnis zu ihm getreten²¹⁾, wie beispielsweise Berengar im August 952 zu Otto I. vor seiner Investitur mit dem

¹⁸⁾ Vgl. Georg Waitz, Jbb. unter Heinrich I. (1885³, erg. 4. Aufl. 1962) S. 45 f.

¹⁹⁾ Widukind I, 27 S. 40.

²⁰⁾ D H. I. 2.

²¹⁾ Mit zu den grundlegenden Fehlgriffen der Rechtsgeschichte gehört die „Lehre von der Verschmelzung von Vasallität und Beneficium“ (vgl. u. a. Ulrich Stutz, Der Herrenfall, Abh. Berlin 1934), mit der Folge, daß rechtlich im frühen und hohen Mittelalter so unterschiedliche Institutionen wie Leihemann und Vasall in der Eigenschaft von Eigenmann in der Literatur synonym verwendet werden und grundsätzlich jeder, der ein Lehen hat, als Vasall des Leihherrn bezeichnet wird.

regnum Italicum²²). Babo wird als Vasall Burchards bezeichnet. Die Kronvasallen im territorialen Bereich des schwäbischen Herzogtums sind demnach diesem unterstellt. Aus *vasalli regis* wurden *vasalli ducis*. Auch hier derselbe Rechtsvorgang wie 1156 mit dem Übergang der Reichsministerialen im bairischen und österreichischen Territorium an das Herzogtum²³). Die Urkunde selbst ist eine typische Kanzleiausfertigung über einen Gütertausch²⁴). Babo gab freien Besitz *ad regnum* und erhielt dafür sein bisheriges Reichsleihgut zu Singen gefreit²⁵).

Da die Freiong durch den König erfolgte und beurkundet wurde, so ersehen wir aus dieser Urkunde, daß auch 919 an dem ehernen Gesetz nicht gerührt wurde: Das Reichsgut war dem Herzog in *beneficium* überlassen und dem König war die Freiong von Reichsgut vorbehalten geblieben. Der Herzog konnte über Reichsgut nur *iure beneficii* verfügen²⁶).

Auf die Freiong von Reichsgut in Durchführung eines Gütertausches beschränkte sich aber auch grundsätzlich die königliche Verfügungsgewalt. In einer Urkunde, die der Herzog unter dem 6. Januar 924 dem Konvent

²²) Continuator Reginonis zu 952, S. 166: *Berengarius cum filio suo Adalberto regiae se per omnia in vassallicum dedit dominationi et Italiam iterum cum gratia et dono regis accepit regendam*. Widukind III, 11 S. 110: *Ubi cum conventus fieret, Bernharius manus filii sui Adalberhti suis manibus implicans, licet olim Hugonem fugiens regi subderetur, tunc tamen renovata fide coram omni exercitu famulatui regis se cum filio subiugavit*. Weitere Quellenbelege bei Köpke/Dümmeler, Jb. Otto I. S. 207 Anm. 2.

²³) Nicht zuletzt, da in einigen Urkunden Herzog Heinrichs Jasomirgott und seines Sohnes Herzog Leopolds V. von Österreich die Zeugen getrennt nach Freien (Herren) und Reichsministerialen aufgeführt werden (UB zur Geschichte der Babenberger in Österreich 1, bearb. von Heinrich von Fichtenau und Erich Zöllner (1950), so *de fidelibus nostris — de ministerialibus nostris* (Nr. 23 S. 32), *de ordine nobilium — de ordine ministerialium* (Nr. 27 S. 40, Nr. 29 S. 44) und sodann 1180 *de ordine liberorum — de ordine ministerialium* (Nr. 57 S. 78), entstand für die Forschung der Gegensatz: Freie (Herren) — unfreie Ministeriale. Wenn sodann auch noch in der Literatur diese „unfreien Ministerialen“ hinter den „freien Bauern“ eingestuft werden, fehlt zu einer sozialgeschichtlichen Groteske nicht mehr viel.

²⁴) Vgl. hierzu oben S. 386 ff.

²⁵) Vgl. zum Rechtsvorgang Faußner, Reichsgut S. 18 f.

²⁶) Wenn Waitz (Jbb. Heinrich I. S. 44 Anm. 3) in D.H. I. 2 den Beweis dafür zu sehen glaubt, Heinrich I. habe Herzog Burchard die „Restbestände des königlichen Guts in Schwaben“ nicht zugestanden, so verkennt er die Aussage dieses Diploms über die eigentumsrechtlichen Beziehungen zwischen König und Herzog. Nicht anders Lintzel, Heinrich I. S. 3 (= Ausgew. Schriften S. 74), wenn er die Auffassung vertritt: „Die Verfügung über das Königsgut in Schwaben hat der neue Herrscher (= Heinrich I.) offenbar bekommen oder behalten: 920 hat er einem Vasallen Burchards eine Verleihung daraus gemacht.“

des Fraumünsters, des Klosters der h. Felix und Regula zu Zürich erteilte²⁷⁾, gab er seinem Stolz über seine vom Königtum sanktionierte und gegen König Rudolf von Burgund behauptete Rechtsstellung als Landesherr von Schwaben und Churrätien Ausdruck: *omnibus manifestum esse populis volumus, quod ab eo vero die, sicut deus omnipotens super nos suam magnam ostendit misericordiam et omnis in istis locis consistencia loca omnesque nostros inimicos in nostram subiecit potestatem . . . Nos vero hanc epistolam predictorum locorum firmationis cum licentia Heinrichi regis scribere iussimus . . . Actum in Turego presentibus episcopis, comitibus aliisque nostris fidelibus, quorum nomina hic notantur.* Die anwesenden Bischöfe seines regnum, Noting von Konstanz und Waldo von Chur, konnte der Herzog gleich den schwäbischen Grafen als seine *fideles* bezeichnen.

Darin lag ein verfassungsrechtlich bedeutsamer Unterschied zwischen 919 und 1156. Wurde 1156 dem bairischen und dem österreichischen Herzog nur das weltliche Reichsgut überlassen, so erlangte Herzog Burchard 919 auch das geistliche Reichsgut²⁸⁾, darunter so mächtige Reichsklöster wie das der h. Felix und Regula zu Zürich und das auf der Reichenau, und im darauffolgenden Jahr St. Gallen.

Diese zeitliche Folge war eigentumsrechtlich bedingt; der König konnte nämlich den Herzog und seine Gemahlin selbstverständlich — wie wir nunmehr wohl sagen dürfen — nur mit dem Reichsgut investieren, über das er selbst *potestativa manu*²⁹⁾ zu verfügen rechtlich in der Lage war.

²⁷⁾ UB Zürich I (1888) (siehe oben S. 357 Anm. 42) Nr. 188 S. 79.

²⁸⁾ Das hatte bereits Karl Wilhelm Nitzsch (Geschichte des deutschen Volkes bis zum Ausgang der Ottonen 1 [1892²] S. 326) erkannt. Dagegen wandte sich Waitz, Jbb. Heinrich I. S. 44, mit der Ansicht, „wahrscheinlich gewährte der König ihm (Burchard) auch den geistlichen Stiftern gegenüber freiere Hand und enthielt sich um des willen einer Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte.“ So dann auch Beyerle, Reichenau (siehe unten Anm. 30) S. 112/9. Lintzel, Heinrich I. S. 4 (= Ausgew. Schriften S. 75) kam zu der Auffassung, daß ein sicheres Urteil bei der Dürftigkeit der Quellen unmöglich sei. — Quellen und Literatur zur Einsetzung Bischof Ulrichs von Augsburg 923 zusammengestellt in den Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg 1/1, bearb. von Wilhelm Volkert (1955) Nr. 104 S. 66. So heißt es in der zwischen 983 und 993 verfaßten Gerhards vita sancti Oudalrici episcopi, ed. G. Waitz, MGH SS 4 S. 387, zu Ulrichs Investitur: *secundum regis edictum potestativa manu vestituram episcopatus sibi perfecerunt.* Die Investitur erfolgte jedoch durch Herzog Burchard, was man jedoch Ende des Jahrhunderts in kirchlichen Kreisen nicht mehr wahrhaben wollte.

²⁹⁾ Vgl. oben S. 376.

Das war 919 beim Reichskloster auf der Reichenau, nicht aber beim Reichskloster St. Gallen der Fall.

Wohl vor allem unter dem Einfluß der Rechtsentwicklung, die sich durch die cluniazensische Klosterreformbewegung ergab, wird von der Forschung bereits für das 10. Jahrhundert nicht zwischen Kloster und Abtei unterschieden, sondern Kloster und Abtei als synonyme Begriffe verwandt³⁰⁾. Dadurch bleibt unberücksichtigt, daß in ottonischer Zeit die Abtei rechtlich ein Teil des Klosters war³¹⁾ und somit zwischen dem Inhaber des Klosters, dem Klosterherrn, und dem Inhaber der Abtei, dem Abt, sorgfältig zu unterscheiden ist. War es doch das Hauptanliegen der von Gorze in den 30er Jahren des 10. Jahrhunderts ausgehenden Reform der Reichsklöster, daß die Abtei als Teil des Klosters rechtlich verselbständigt und nur noch nach kanonischen Grundsätzen besetzt wurde. Damit war der Laienabt des 9. Jahrhunderts aus den Reichsklöstern verdrängt und es konnten Klosterherr und Abt nur noch in der Person eines Bischofs identisch sein.

Ein Privileg an Kloster und Konvent, beispielsweise den Abt als Vorsteher der Brüdergemeinschaft nach kanonischen Regeln wählen zu dürfen³²⁾, wurde vom Klosterherrn erteilt und unterlag wie jede Ver-

³⁰⁾ So trägt z. B. die Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Klosters auf der Reichenau (1925), hg. von Konrad Beyerle, den Titel „Die Kultur der Abtei Reichenau“, während es sich um die Kultur des Klosters R. handelt. Und Hans-Peter Wehl t, Reichsabtei und König, dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28, 1970), handelt von diesen Reichsklöstern und nicht von deren Abteien im 9. und 10. Jahrhundert.

³¹⁾ In dem 956 von Otto I. dem Kloster Lorsch erteilten Diplom (D O. I. 176) heißt es, *qualiter nos ... interveniente dilecta coniuge nostra Adelheide, abbatiam sancti Nazarii martyris cenobio Laureham appendentem — multis ante nos temporibus usque ad hec nostra tempora per varia dispersam atque divisam — in unum recollegimus et suę eam potestati, quam iniuste visa est amisisse, restituimus et ... abbati Gerbodoni cum omni integritate commisimus atque tradidimus*. Das wenige Jahre vorher, im Januar 951 zu Frankfurt ergangene Kapitular (MGH Const. 1 no. 8 S. 17) bestimmte entsprechend einem Reichsweistum, *ut nulla abbatia, que per se electionem habet, ad monasterium nec alicui in proprium possit donari; ille vero, quae electione carent, regis donatione et privilegio ad illud monasterium, quod sub eius mundiburdio consistit, surrogari possint*. Vgl. auch unten Anm. 44.

³²⁾ 940 beurkundete Otto I. (D O. I. 34), Abt-Bischof Eberis von Lorsch habe ihn gebeten, *ut monasterio ... deique famulis ibidem ... servientibus ... preceptum fieri decrevissemus, per quod prenotati monasterii deique servitores res et potestates, quas per totam abbatiam iure debent habere, firmitus ac plenius per nostram auctoritatem habere valuisent*.

fügung über Klosterbesitz und -gerechtsame den üblichen rechtlichen Voraussetzungen. So konnte bei einem Reichskloster nur der König diese Verfügung treffen, da sie eine Veräußerung eines Rechtes über den Herrnfall hinaus beinhaltete. Handelte es sich dabei nicht um ein Königskloster — also nicht um ein Kloster, über das der König selbst die Gewere besaß, sondern war das Kloster in beneficium überlassen —, so wurde grundsätzlich die Zustimmung des Klosterherrn (Leihemann), meist in der üblichen Form des Interventionsvermerkes, in die Privilegienerteilung oder -bestätigung aufgenommen. Dadurch erfahren wir in der Regel recht zuverlässig, wem zur damaligen Zeit das Kloster überlassen war³³⁾.

So war der zeitweilig am Hofe allmächtige Hatto, Erzkanzler und Erzbischof von Mainz, bei seinem Tode (15. 5. 913) Herr und Abt der Reichsklöster Reichenau, Ellwangen, Lorsch und Weißenburg. Nach seinem Tode zog Konrad I. die Klöster als heimgefallen an sich. Während er Lorsch zum Hauskloster machte³⁴⁾, behielt er das Kloster auf der Reichenau in ditione regiminis als Königskloster. Die Abtei aber überließ er nacheinander drei aus dem Konvent hervorgegangenen Äbten³⁵⁾. Zum Zeitpunkt der Überlassung des schwäbischen Reichsgutes an Herzog Burchard war das Kloster auf der Reichenau somit Königskloster. Heinrich I. konnte daher darüber potestativa manu verfügen und den Herzog und seine Gemahlin damit investieren.

Nicht so beim Reichskloster St. Gallen. Mit Kloster und Abtei war 919 nämlich noch Bischof Salomon III. von Konstanz investiert, so daß der König erst mit dessen Tode (5. 1. 920)³⁶⁾ darüber die Verfügungsgewalt erlangte und das Kloster Burchard übertragen konnte. Wenn wohl auch Teil der Vereinbarung, die zur Anerkennung des Königtums Heinrichs I. durch Burchard führte, dessen Exspektanz auf heimgefallenes Reichsleihgut in seinem territorialen Herrschaftsbereich war, so wurde damit Burchard aber nur mehr allein und nicht mehr zusammen mit seiner Gemahlin investiert. So dann auch mit St. Gallen.

³³⁾ Für die Forschung besteht daher die Aufgabe, neben der Liste der Äbte der Reichsklöster im 9. und 10. Jahrhundert die zumindest nicht weniger aufschlußreiche Liste der Klosterherren zu erarbeiten. Da die Reichsklöster einen bedeutsamen Faktor innerhalb des Reichsgutes darstellten, würde sich bereits in einer solchen Liste die Reichsgutpolitik der einzelnen Herrscher in ihren Grundzügen abzeichnen.

³⁴⁾ Siehe unten S. 438.

³⁵⁾ Vgl. Beyerle, Reichenau S. 112/9.

³⁶⁾ Mit Beyerle, Reichenau S. 112/8 folge ich der Datierung 920 statt 919, gestützt auf Ulrich Zeller, Salomon III. (Phil. Diss. Tübingen 1910) S. 90 Anm. 3.

Dem kam entscheidende rechtliche Bedeutung zu, als der Herzog Ende April 926 bei Novara ums Leben kam und aus seiner Ehe mit Reginlind keine Nachkommen hinterließ. Seine Tochter Berta aus einer früheren Ehe, verheiratet mit König Rudolf II. von Burgund, war Erbin nur seines Hausbesitzes, den er beim Tode ihrer Mutter besessen hatte³⁷⁾. Das Herzogtum und das damit überlassene Reichsgut verblieben Reginlind, soweit sie mit Burchard zur gesamten Hand investiert worden war. Soweit dies nicht der Fall war, wie zum Beispiel beim Reichskloster St. Gallen, erfolgte der Heimfall an den König.

Da das Land eines Herzogs bedurfte, wurde Reginlind, die regierende Herzogin³⁸⁾, noch im selben Jahr mit dem fränkischen Grafen Hermann verheiratet, den der König als Herzog von Schwaben ausersehen hatte. Bereits Anfang November 926 wurden die Rechtsformalien auf einem großen Hoftag zu Worms vollzogen³⁹⁾. Reginlind ließ Herzogtum und Reichsgut dem König auf und dieser investierte sie damit gemeinsam mit ihrem Gemahl Hermann.

Auf diesem Hoftag erschien auch Abt Engelbert von St. Gallen, um sich vom König die Privilegien seines Konvents bestätigen zu lassen, bevor sich der König durch die Investitur Herzog Hermanns mit dem Kloster seiner Verfügungsgewalt darüber begab. Heinrich I. kam der Bitte des Abtes nach und erteilte die Privilegienbestätigung *per interventum honorandi patris et archiepiscopi Herigeri caeterorumque regni nostri primariorum*⁴⁰⁾, also unter der formellen Zustimmung der Großen des Reiches, wie bei Verfügungen über Königsgut erforderlich.

Herzog Hermann, der als Franke wohl sicherlich vorher keinen Besitz in Schwaben hatte, wurde durch seine Ehe mit der verwitweten Herzogin und seine Investitur als schwäbischer Landesherr zum *vir ditissimus Suevorum* und konnte sich selbstgefällig bezeichnen *cum praediorum lati-*

³⁷⁾ Hierzu siehe unten S. 439.

³⁸⁾ Als Parallele sei auf Herzogin Judith, Witwe Herzog Heinrichs I. von Baiern, verwiesen. 965, als ihr Sohn Heinrich II. noch nicht volljährig war, heißt es in D O. I. 279: *per interventum dilectę ducis domineęque Iuditeę*. Und Rather von Verona nennt sie 965/966 *dux inclita*. Vgl. Reindel, Luitpoldinger S. 225 f. und ders., Bayern unter den Luitpoldingern, in: Handbuch 1 (siehe oben S. 363 Anm. 70) S. 221 Anm. 3.

³⁹⁾ Herimanni Augiensis Chronicon zu 926, S. 113: *Burghardus dux occiditur. Henricus rex magnum conventum Wormaliae habuit. Herimannus Alamanniae dux promovetur*. Continuator Reginonis zu 926, S. 158: *Herimanno ducatus Alamanniae committitur, qui viduam Burchardi duxit uxorem*.

⁴⁰⁾ D H. I. 12 (4. 11. 926).

*tudine tum pecuniarum immensitate praedivitem*⁴¹⁾. Wie sein Vorgänger Burchard war er Herr der Reichsklöster der h. Felix und Regula zu Zürich⁴²⁾, auf der Reichenau⁴³⁾ und St. Gallen⁴⁴⁾. Nach dem Tode Herzog Arnulfs von Baiern überließ ihm Otto I. auch noch das Reichskloster Kempten⁴⁵⁾. Außerdem gehörte ihm das neugegründete Kloster Einsiedeln⁴⁶⁾. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger aber hatte er keine Exspektanz auf heimgefallenes und konfisziertes Reichsleihgut, wie die Verfügungen Ottos I. darüber zeigen⁴⁷⁾.

Da bei diesem Besitz des Herzogs einziges Kind Ida die Erbtöchter ihrer Zeit war, sicherte sie sich Otto I. bereits frühzeitig durch Heiratsabsprache für Liudolf, seinen Sohn und präsumtiven Nachfolger im Reich⁴⁸⁾. Um 948 fand die Vermählung statt⁴⁹⁾.

⁴¹⁾ Die Werke Liudprands von Cremona V, 1, hg. von Joseph Becker, MGH Scr. rer. Germ. (1915³) S. 130. Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 177 Anm. 5.

⁴²⁾ Dies zeigt der Eintrag im Züricher Martyrolog: *Memoria de costis duabus reliquiarum sanctorum martyrum Felicis et Regulae, quas Hartpertus iussione ducis Herimanni Heremitis misit*. Vgl. Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 177 Anm. 3. Nur wenn dem Herzog und/oder seiner Gemahlin das Fraumünster gehörte, konnte er über dessen Reliquien verfügen.

⁴³⁾ Herzog Hermann hätte seine Grablege keinesfalls auf fremdem Grund und Boden in Schwaben gefunden. Allein dies spricht dafür, daß das Kloster Reichenau sein Hauskloster iure hereditario war.

⁴⁴⁾ Otto I. erteilte dem Kloster unter dem 7. 4. 940 *per interventum fidelis nostri Herimanni ducis Alamannorum* eine Privilegienbestätigung (D O. I. 25). 947 verlieh er sodann *per interventum fidelis nostri Herimanni ducis Suevorum* für den Ort Rorschach — *ad ius ipsius coenobii pertinentem* — Markt- und Münzrecht *ad ius abbatis et fratrum ... pertineant* (D O. I. 90). Die Zustimmung des Klosterherrn war in beiden Fällen erforderlich.

⁴⁵⁾ Das Kloster Kempten war Herzog Arnulf von Baiern überlassen. 926 vollzog Heinrich I. *rogatu Arnolphi fidelis et dilecti ducis nostri* die Freilassung eines Presbyters, *proprii iuris nostri servum de familia Campidonensis coenobii genitum*, nach salischem Recht (D H. I. 10). Im Jahr darauf erteilte er dem Kloster die Privilegienbestätigung mit dem Vermerk, *qualiter dilectus ac fidelis dux noster Arnolfus adiit celsitudinem nostram* (D H. I. 15). Die nächste Privilegienbestätigung, die das Kloster erhielt, erteilte Otto I. unter dem 11. 9. 939 nachdem die Rebellion der Söhne Arnulfs niedergeschlagen und bereinigt war. In D O. I. 22 lautet nunmehr der Vermerk, *qualiter dilectus ac fidelis dux noster Herimannus adiit celsitudinem nostram*.

⁴⁶⁾ D O. I. 94 (947): *Herimannus dux deprecatus est nostram clementiam, quatenus ... Mehinratescella, ei a quibusdam suis fidelibus in proprietatem tradito, ubi dominus Eberhardus heremita ecclesiam ... ipsiusque adiutorio a fundamentis edificavit et cetera edificia monachis ad habitandum construxit*.

⁴⁷⁾ Siehe unten S. 413 f.

⁴⁸⁾ Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 100, 104.

⁴⁹⁾ Ebenda S. 159.

Im Jahr darauf, am 10. Dezember 949, starb Herzog Hermann⁵⁰⁾. Reginlind war zum zweiten Male zur Witwe und regierenden Herzogin geworden. Aber im Gegensatz zu 926 war nunmehr ein Schwiegersohn vorhanden, der die Würde und Bürde eines Herzogs von Schwaben übernehmen konnte. Bereits im Februar 950 traf Reginlind auf einem Hoftag wiederum in Worms mit dem König und den Kindern zusammen. Sie gab in die königliche Hand Herzogtum und Reichsgut zurück, mit dem Liudolf investiert wurde⁵¹⁾.

Die folgenden vier Jahre wurden durch den Gegensatz gekennzeichnet, in den der junge Herzog zu seinem Vater und seinem Onkel Heinrich, einer Schlüsselfigur im politischen und höfischen Intrigen- und Kräftespiel geriet, und der sich bis zur offenen Rebellion steigerte. Liudolf wurde zusammen mit seinem Schwager, Herzog Konrad d. Roten von Lothringen, in ein Hochverratsverfahren verwickelt, das bereits im Mai 953 in Fritzlar zu einer Aberkennung des Herzogtums geführt haben könnte⁵²⁾. Zu einer endgültigen Neuordnung kam es jedoch erst im Dezember 954 auf dem Reichstag zu Arnstadt in Thüringen: *Ea tempestate Liudolfus in gratiam regis revocatus, vassallos, quos habuit, et ducatum patri reddidit. Cui Burchardus in ducatu successit*⁵³⁾.

Das Königtum hatte nach 35 Jahren wieder die rechtliche Verfügungsgewalt über das Herzogtum Schwaben erlangt, der es sich durch die Überlassung von 919 in *beneficium iure hereditario* begeben hatte. Die Reichsklöster, die Liudolf noch in seiner Hand vereinigt hatte, wurden aufgeteilt. Das Fraumünster zu Zürich konnte 952 Königin Adelheid erhalten haben⁵⁴⁾. St. Gallen blieb Königskloster⁵⁵⁾, Reichenau⁵⁶⁾ und

⁵⁰⁾ Köpke/Dümmeler, Jb. Otto I. S. 176.

⁵¹⁾ Continuator Reginonis zu 950, S. 164: *rex ... Wormaciam adiit, ubi viduam Herimanni ducis ad se venientem benigne suscepit et filio suo Liudolfo ducatum Alamanniae commisit*. Weitere Quellenbelege bei Köpke/Dümmeler, Jb. Otto I. S. 178 Anm. 3.

⁵²⁾ Köpke/Dümmeler, Jb. Otto I. S. 218.

⁵³⁾ Continuator Reginonis zu 954, S. 168.

⁵⁴⁾ Siehe unten S. 441.

⁵⁵⁾ Daß St. Gallen Liudolf überlassen war, ergibt sich daraus, daß dieser im September 953 Abt Anno einsetzte, was er nur als legitimer Herr des Klosters vermochte. Vgl. Köpke/Dümmeler, Jb. Otto I. S. 225. Unter dem 18. 8. 972 erteilte sodann Otto II. eine Privilegienbestätigung *per nostri genitoris dilectissimi ac coimperatoris voluntatem carissimaeque coniugis nostrae Theophanu obnixum interventum* (D O. III. 26).

⁵⁶⁾ Selbst wenn wir die zweifelhafte Privilegienbestätigung von 965 (D O. I. 277) unberücksichtigt lassen, in der Burchard als Intervenient vermerkt ist, so wird die Reichenau als Hauskloster des Herzogs wiederum durch die Tatsache ausgewiesen, daß auch er hier beigelegt wurde. Vgl. Herimanni Augiensis Chronicon zu 973, S. 116.

Einsiedeln ⁵⁷⁾ erhielt Herzog Burchard, Kempten Bischof Ulrich von Augsburg ⁵⁸⁾.

Was aber von 919 überdauerte, war das *ius hereditarium* des schwäbischen Hochadels an seinem Reichsleihgut.

(b) Die Konfiskationen

Da mit dem Zugeständnis des *ius hereditarium* der Heimfall von Leihgut kaum mehr eintrat ⁵⁹⁾, beschränkte sich die rechtliche Möglichkeit des Königs, das Krongut, wie aber auch sein Hausgut innerhalb des Reichsgutverbandes auszubauen und damit seinen unmittelbaren Herrschaftsbereich zu stärken, mehr oder weniger auf die Konfiskation. Für Otto I., dessen Regierungszeit in ihrer ersten Hälfte mit Rebellionen und ihrer Niederwerfung erfüllt war, mußte sie daher besondere Bedeutung erlangen.

Die Konfiskation erforderte ein Gerichtsverfahren, das mit dem Spruch der Geschworenen oder der Standesgenossen endete, der Angeklagte habe sich gegenüber König und Reich so sehr verfehlt, daß er dadurch sein Recht auf die ihm überlassenen Besitzungen und Gerechtigkeiten verwirkt habe und diese wieder in die Verfügungsgewalt des Königs gefallen seien. Der rechtliche Tatbestand der Aberkennung und Zuweisung wurde in der

⁵⁷⁾ Die Privilegienbestätigungen von 961 und 965 (DD O. I. 218, 275) vermerken, *qualiter Burchardus dux nostram deprecatus est clementiam*.

⁵⁸⁾ Privilegienbestätigung von 963 (D O. I. 255) vermerkt, *qualiter quidam ... episcopus nomine Odalricus nostram adiit celsitudinem deprecatus pro monasterio Campidonensi, quod per nostram largitionem commendatum habet*. Folgen wir den Regesten der Augsburger Bischöfe (oben Anm. 28) Nr. 117 S. 71, so war das Kloster bereits im Frühjahr 952 auf Bischof Ulrich übergegangen.

⁵⁹⁾ Vom leiherechtlichen Heimfall ist der landrechtliche Heimfall an den (königlichen) Leihherrn zu unterscheiden. So übertrug Otto I. 967 dem Erzpriester Victor der Churer Kirche *terram, que dicitur mortuorum et sine heredibus, actenus regni nostri pertinentem et coniacentem* in der churrätischen Grafschaft im Vintschgau und Engadin (D O. I. 343). Im Privileg, das er 972 dem Patriarchat Aquileja erteilte (D O. I. 413), wurde als Pertinenzrecht unter anderem aufgeführt, *una cum ... terris mortuorum hominum, qui sine testamento et heredibus mortui sunt*. Rechtlich bedeutsam im Zusammenhang mit dem königlichen Heimfallanspruch dürften auch DD O. I. 331, 332, 333 sein. So verfügte Otto I. 966 über *predium quale in nostrum ius iudicio procerum nostrorum Wormacie diiudicatum est, idcirco quia hi, videlicet Cuonradus et Eberhardus, qui idem predium habuerunt antea, iudicio omnium primatum Francorum non legitime esse probati sunt, sicque fisco nostro legaliter addictum* (D 333). Lothar III. verfügte 1129 über *pratium unum et duas curtes ac XXVI iugera, derelicta nobis a liberis Bernolfo et alio quodam Hildiber in potestatem regni, heredibus eorum nullis subsistentibus* (D Do. Lo. III. 18).

Regel in die Urkunden aufgenommen, die über Verfügungen über Konfiskationsgut in proprium ausgefertigt wurden⁶⁰). Der Grund war vor allem, daß damit dagegen vorgebeugt werden sollte, daß später gegen die Überlassung mit dem Nachweis der älteren Besitzberechtigung angegangen wurde.

Eine Zusammenstellung der Formulierungen, die dabei in echten und — wie ich in Kürze nachzuweisen hoffe — im 12. Jahrhundert gefälschten Urkunden Ottos I. verwandt wurden, zeigt die Vielfalt der Bezeichnungen für ein und denselben eigentumsrechtlichen Tatbestand: die durch Rechtsspruch wiedererlangte königliche Verfügungsgewalt über Reichsgut.

legali iudicio illi ablatum nobisque fiscatum (D 59);
iudicio scabinorum nostrae sublimitati iure fiscatum (D 80);
nostrae potestati, ut subiaceret, fiscatum (D 166);
iudicio scabineorum pro commissu fiscatum (D 107);
ob in fedilitatem eorum direptum nostraeque regiae potestati redactum (D 115);
ei iudicio populi ablatum in nostramque potestatem redactum (D 135);
nobis in ius proprietatis redactum, quia G. contra rem publicam nostrae regiae potestati rebelles extitit (D 201);
iuditio populi ad nostrum ius redactum (D 217);
Francorum iudicio in nostrum fiscum redactum (D 330);
in publico mallo cum iuramento eorundem populorum nobis in proprietatem dictum (D 54);
in nostrum ius iudicio procerum nostrorum diiudicatum . . . iudicio omnium primatum Francorum non legitime esse probati sunt, sicque fisco nostro legaliter addictum (D 333);
nobis de rebus G. populari iudicio in regia rectaque venire vestituram (D 155);
iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale ius devenire (DD 331; 332);
per Emichonem comitem secundum ius scitumque Francorum iudiciumve scabinorum ablatum et in fiscum regiam debita bannorum examinatione transmissum (D 226);
proprietatis nostrae predium in regno Carentino in regimine eiusdem fratris nostri (Heinrici) et in ministerio Hartwic situm, hoc videlicet, quod Heinricus, Arnolfi filius, hereditario iure possidere visus est in loco Crapofelt nominato, antequam nostre, ut subiaceret, potestati pro commissu regali iuxta legem diiudicatum (D 171);

predium nostrae potestati iure legitimeque diiudicatum (D 194);
sibi ob perfidiam sui reatus iusto iudicio publice in ius regium diiudicatum
 (D 189);
nobis publice iudicatum (D 200);
hereditas nobis nostraeque regiae potestati a populo publicae iudicata est,
quia E. nobis maxime contrarius extitit (D 204);
hereditas et proprietates H. nostrae regiae potestati in publico mallo
iudicio scabineorum iure iudicata (D 207);
hereditas nostrae regiae potestati iudicio scabineorum cum omnibus, quae
ipsius iuris erant, pro suo commissu iudicata (D 219);
loca in nostrum regium ius in nostro palacio A. iudicata pro ipsius com-
missu (D 236);
antequam in publicum regni vel imperii nostri ius et fiscum adiudicatum
. . . quoniam legibus in nostrum ius et proprietatem redactum (D 320);
fiscalem terram nostrae dominationis, quam a rebellibus et paci quietique
nostrae invidentibus aeclesiamque Christi diuturna gravique molestia
conturbantibus legaliter fiscatam recepimus iurique nostro et domino
consensu totius sanum sapientis populi vendicavimus (D 195).

War der König nicht gehalten, den eingezogenen Besitz einem Erben des Verurteilten zu überlassen⁶¹⁾, so konnte er zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen, wie er mit dem in seinem Eigentum und seiner Verfügungsmacht stehenden konfiszierten Gut verfahren wollte.

Die eine Möglichkeit war, die Besitzungen rechtlich als Krongut verwalten zu lassen, sie also *ditioni regiminis* zu halten, wie es in einem Weistum von 1125 heißt⁶²⁾. Dafür entschlossen sich der König und seine Ratgeber wohl meist dann, wenn die Konfiskation nur als Pression gedacht war, den geächteten Widersacher zur Unterwerfung und Botmäßigkeit zu veranlassen, und der Besitz ihm oder seinen Erben wieder überlassen werden sollte, sobald dies der Fall war. So verfuhr beispielsweise Otto I. jahrelang mit Konfiskationsgut in Kärnten, *in regimine fratris nostri Heinrichi et in ministerio Hartwic situm*⁶³⁾, bis es an die Salzburger Kirche überging.

⁶⁰⁾ Wurde Konfiskationsgut in beneficium vergeben, so wurde bekanntlich darüber nicht geurkundet.

⁶¹⁾ Siehe oben S. 363.

⁶²⁾ Siehe unten S. 422.

⁶³⁾ Siehe oben S. 413 (D O. I. 171).

Eine andere Möglichkeit war, daß der König das Konfiskationsgut seinem Hausgut einverleibte, wodurch es zwar nach wie vor in *proprietate regis* verblieb, aber nicht mehr der *ditio regiminis regii* unterlag.

Eine weitere Möglichkeit war, den eingezogenen Besitz in *beneficium* oder im Austausch auch in *proprium* zu überlassen. Zu einer solchen Verfügung wird sich aber der König nur dann entschlossen haben, wenn die Konfiskation als ein endgültiger Akt angesehen werden konnte, sei es, daß der Verurteilte auch sein Leben verlor und keine Erbenansprüche zu berücksichtigen waren, sei es, daß ein Ausgleich gefunden wurde, ohne daß es zur Rückübertragung kam.

Wenn wir auch meist nur Kenntnis von Verfügungen über Konfiskationsgut haben, wenn dieses in *proprium* überlassen und daher darüber geurkundet wurde, so zeichnen sich dennoch die Grundsätze in etwa ab, nach denen die Könige mit konfisziertem Besitz verfahren.

In Baiern war es nach dem Tode Herzog Arnolfs im Juli 937 zwischen seinen Söhnen und dem König über Rechtsstreitigkeiten, die mit dem Königsdienst im Zusammenhang gestanden haben dürften⁶⁴), zum Bruch gekommen. Der König konnte sich jedoch durchsetzen. Er überließ das bairische Herzogtum Arnolfs Bruder Berthold und schuf zur Wahrnehmung der Rechte des Königs am bairischen Reichsgut die bairische Pfalzgrafschaft, die er Arnolfs gleichnamigem Sohn übertrug. Nach Herzog Bertholds Tod (23. 11. 948) folgte im Herzogtum Ottos Bruder Heinrich (I.), der mit Arnolfs Tochter Judith verheiratet war⁶⁵). In Diplomen Ottos spiegeln sich die Konfiskationen wider, die auch in Baiern eine Begleiterscheinung dieser unruhigen Jahre mit ihren Parteiungen und bewaffneten Auseinandersetzungen waren.

946 übertrug der König dem Grafen Eberhard wieder den Erbesitz, den König Arnolf einst dessen Großvater, dem Grafen Sigihard, im Chiemgau *in proprietatem donavit et que postea cum totius populi*

⁶⁴) Letzten Endes ging es um die Grundsatzfrage, welche rechtlichen Auswirkungen das Zugeständnis des *ius hereditarium*, das König Heinrich I. Herzog Arnolf für das bairische Herzogtum und Reichsgut gemacht hatte (s. oben S. 400), auf den Folgeanspruch der Söhne und die damit verbundenen leihrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem König beim Mannfall hatte. Mit dem Nachfolgeanspruch, den das *ius hereditarium* dem Leiheerben gab, hing denn auch der Streit zusammen, von dem Widukind berichtet. Bekanntlich wurde die Entscheidung zugunsten des Folgerechtes der Söhne von verstorbenen Söhnen durch einen Zweikampf im Mai 938 auf einem Landtag bei der Pfalz Steele bei Essen an der Ruhr getroffen. Siehe oben S. 402.

⁶⁵) Reindel, Handbuch (siehe oben Anm. 38) S. 216 ff.

*iudicio a dilecti ducis nostri Perchtoldi legatis de nostrae regiae potestatis proprietate fuit*⁶⁶⁾.

Im Gegensatz wohl zu Herzog Berthold erhielt Ottos Bruder Heinrich als bairischer Herzog grundsätzlich auch das Konfiskationsgut überlassen. So beurkundete 951 der König *per interventum dilecti fratris nostri Heinrici cuidam suo vasallo Marquart nuncupato talem proprietatem qualis ei iudicio populo fuit ablata in nostramque potestatem redacta, iterum reddidimus*⁶⁷⁾, und im Dezember 953 übertrug er *interventu fratris nostri Heinrici* der erzbischöflichen Kirche zu Salzburg die *curtis Krapfeld in regno Carentino in regimine eiusdem fratris nostri et in ministerio Hartwic situm, hoc videlicet quod Heinricus Arnolfi filius hereditario iure possidere visus est*⁶⁸⁾. Die Konfiskation des Erbbesitzes eines Diotmar im Rednitzgau und Nordgau stand wohl im Zusammenhang mit dem Aufstand Liudolfs und des bairischen Pfalzgrafen Arnolf 954⁶⁹⁾.

(c) Das Erbrecht im 11. und frühen 12. Jahrhundert

Nachdem erst einmal durch den Kompromiß zwischen Heinrich I. und den beiden oberdeutschen Herzögen in deren Herrschaftsgebieten das überkommene Leiherecht sich zum Erbrecht gewandelt hatte, war es nur eine Frage von Jahren, bis sich das *ius hereditarium* als verbindliche Überlassungsform auch in Franken und Sachsen durchgesetzt hatte. Ob nun nach dem kinderlosen Markgrafen Heinrich I. von Österreich 1018 sein Bruder Adalbert⁷⁰⁾ und nach dem kinderlosen Markgrafen Leopold IV. 1141 sein Bruder Heinrich II. Jasomirgott⁷¹⁾ als Erben des gemeinsamen „dinglichen Stammvaters“ die Herrschaft antraten oder nach dem Tode Bertholds von Rheinfelden, des Letzten seines Stammes, 1090 der Gemahl seiner Schwester, Berthold II. von Zähringen, als (Gegen-)Herzog von Schwaben⁷²⁾ oder der Welfe Heinrich d. Stolze als Gemahl der Erbtochter Lothars von Süpplingenburg 1137 als Herzog

⁶⁶⁾ D O. I. 78.

⁶⁷⁾ D O. I. 135. Markwart dürfte wohl mit dem in D O. I. 33 (940) als *nobilis vassallus* Herzog Bertholds und Graf titulierten Markwart identisch sein.

⁶⁸⁾ D O. I. 171.

⁶⁹⁾ Dies vermutet auch Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 320. DD O. I. 217. 219 bedürfen der Überprüfung auf ihre Echtheit.

⁷⁰⁾ Karl und Mathilde Uhlirtz, Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns 1 (1963²) S. 227.

⁷¹⁾ Ebenda S. 244.

⁷²⁾ Eduard Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (1891) S. 159 f.

von Sachsen⁷³⁾ folgten oder ob sein Onkel Herzog Welf von Baiern durch seine Vermählung mit Markgräfin Mathilde von Tuszien, im übrigen auch wieder eine der großen Erbtöchter ihrer Zeit, die Mitgewere an ihrem so reichen Haus- und Erbbesitz erlangte⁷⁴⁾, rechtlich war dies durch die Überlassung von Reichsgut in *beneficium regni iure hereditario* bedingt⁷⁵⁾, wodurch die materiellrechtliche Verfügungsgewalt des Königs weitgehend ausgeschaltet wurde.

Wenden wir uns noch kurz den Verhältnissen im Nordosten des Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. zu, soweit wir im folgenden daran anknüpfen müssen.

Als Graf Ekbert I. von Braunschweig-Wolfenbüttel, einer der Entführer des jugendlichen Heinrichs IV. zu Kaiserswerth und seit 1067 Markgraf von Meißen, 1068 starb, hinterließ er neben einer Tochter Gertrud einen erst etwa siebenjährigen Sohn⁷⁶⁾. Herangewachsen, wurde Ekbert II., der trotz seiner Jugend in der Markgrafschaft und im Hausbesitz gefolgt war, einer der härtesten sächsischen Widersacher Heinrichs IV., mit der Folge, daß er Anfang 1089 engültig geächtet und im Juli 1090 erschlagen wurde. Unter dem 1. 2. 1089 urkundete der Kaiser: *congregati principes Saxonię et Thuringię et aliorum regnorum in loco, qui dicitur Wehemar, Ekgeberti predicti quondam marchionis omnia bona nostrę potestati adiudicaverunt, dicentes, regni vastatorem et in regno regnantis domini sui persecutorem regni bonis recte privari debere ipsumque a regni finibus persequendum fore. Quorum iusto iudicio confirmationem ass stipulantes bona eius in nostram potestatem accepimus . . .*⁷⁷⁾.

Ekbert II. hatte keine Nachkommen. Während die Markgrafschaft Meißen eingezogen und dem Wettiner Heinrich, Markgraf von der Lausitz, übertragen wurde, ging der Hausbesitz als väterliches Erbe auf Ekberts Schwester Gertrud über⁷⁸⁾. Die Ächtung des „Vorerben“ Ekberts konnte den Erbanspruch der „Nacherbin“ Gertrud *iure hereditario* auf den Hausbesitz, so vor allem auf den zu Braunschweig-Wolfenbüttel

⁷³⁾ G o e z, *Leihezwang* S. 32.

⁷⁴⁾ F a u ß n e r, *Reichsgut* S. 10 f.

⁷⁵⁾ Reiches Material bei G o e z, *Leihezwang*. Hier auch die meisten der angeführten Beispiele.

⁷⁶⁾ Otto P o s s e, *Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin bis zu Konrad dem Großen* (1881) S. 160.

⁷⁷⁾ D H. IV. 402. Das Diplom bedarf der Überprüfung auf seine Echtheit.

⁷⁸⁾ *Cronica ducum de Brunswick* c. 10, hg. von L. W e i l a n d, MGH Dt. Chron. 2 S. 581: *Ekbertus . . . genuit Ekbertum et Ghertrudim. Que, defuncto patre et fratre, a fautoribus imperii interfecto, hereditatem in Brunswick obtinuit.*

nicht beeinträchtigen. In 1. Ehe war Gertrud mit Graf Dietrich von Katlenburg verheiratet. Ein Sohn aus dieser Ehe starb bereits 1106 kinderlos. Aus 2. Ehe mit Heinrich d. Fetten, ältestem Sohn Ottos von Nordheim, überlebten sie zwei Töchter, Richenza und Gertrud, und aus 3. Ehe mit Markgraf Heinrich von Meißen, dem Nachfolger ihres Bruders, der Postumus Heinrich⁷⁹⁾.

1103 zum dritten Male Witwe geworden, war Gertrud als regierende Markgräfin von Meißen und Lausitz, Gräfin von Braunschweig-Wolfenbüttel etc etc., eine der machtvollsten und einflußreichsten Persönlichkeiten in Sachsen. Als sie im Dezember 1117 starb, folgten in den Marken Sohn Heinrich und in Braunschweig-Wolfenbüttel ihre Tochter Richenza und deren Gemahl, Herzog Lothar, der spätere König.

Markgraf Heinrich d. J. starb bereits 1123 kaum zwanzigjährig als Letzter seines Stammes. Graf Konrad von Wettin⁸⁰⁾ beanspruchte als Erbe des einstigen Markgrafen Dedi die Markgrafschaften. Der Kaiser sah sie jedoch als heimgefallen an und verlieh sie dem Grafen Wiprecht von Groitzsch, der dafür 2000 Pfund Silber geboten hatte⁸¹⁾. In Sachsen aber gab es an dem Rechtsanspruch des Wettiners keine Zweifel und das Verhalten des Kaisers wurde als Rechtsverweigerung gewertet⁸²⁾. Unter Führung Herzog Lothars drangen die Verbündeten in die Mark Meißen ein, vertrieben Wiprecht und verhalfen dem Wettiner damit zur Durchsetzung seines Erbanspruchs iure hereditario, der Jahre später auch vom Reich sanktioniert wurde⁸³⁾.

Damit lasse ich es wiederum bewenden, da die Geschichte des Erbrechts zur Rechtsgeschichte des Reichsgutes unter den Ottonen und Saliern werden würde, und verlasse die Rechtsepoche des ius hereditarium, die unter Konrad I. begann und unter Konrad III. zu Ende ging und

⁷⁹⁾ Zu den Ehen Gertruds siehe P o s s e, Markgrafen S. 247.

⁸⁰⁾ Zu ihm siehe Willy H o p p e, Markgraf Konrad von Meißen, der Reichsfürst und der Gründer des wettinischen Staates, Neues Archiv für Sächs. Geschichte und Altertumskunde 40 (1919) S. 1—53 (= Die Mark Brandenburg, Wettin und Magdeburg, Ausgewählte Aufsätze, eingel. von Herbert L u d a t [1965] S. 153—206).

⁸¹⁾ Gerold M e y e r v o n K n o n a u, Jbb. unter Heinrich IV. und Heinrich V., 7 (1909, Nachdruck 1965) S. 254.

⁸²⁾ So vermerkte Cosmae Chronica Boemorum III, 52 zu 1123, ed. B. B r e t t h o l z, MGH SS N.S. 2 S. 225: *iamque eodem vergente anno, marchionis Dedii extrema stirpe fato extirpata, imperator quartus Heinricus praedicti Dedii marchionatum putans haerede desolatum, dederat Wicperti sub potenciam. Sed erat in Saxonia quidam nomine Conradus, ex tribu eiusdem Dedii natus, ad cuius manus iure pertinebat ille marchionatus.*

⁸³⁾ P o s s e, Markgrafschaft S. 282 ff.

durch zwei hochpolitische Investituren gekennzeichnet wird, die Herzog Burchards I. und seiner Gemahlin Reginind am Anfang und die Herzog Heinrichs II. Jasomirgott und seiner Gemahlin Theodora am Ende.

2. Unter den Staufern: Reichsgut iure feodali

Die Kontroverse über die Verfügungsgewalt des Königs über den Besitz der Reichskirchen mußte zwangsläufig auch das Königtum selbst und das weltliche Reichsgut in die Diskussion einbeziehen, wobei sich die Frage stellte, ob das Erbrecht letzten Endes nicht nur ein eingerissener Rechtsmißbrauch sei, *temeritate pervadentium seu neglectu regum*⁸⁴). So war vor allem die hohe Geistlichkeit an einem Aufleben des Heimfallrechts interessiert, das ihr die Verfügungsgewalt über das dem Hochadel überlassene Kirchengut wieder verschaffte. Aber auch die weltlichen Herren waren keineswegs geschlossen gegen eine Neuregelung des Leihrechtes; denn diejenigen unter ihnen, deren Geschlecht nicht vom Aussterben in männlicher Linie bedroht war, mußten nicht Gegner einer Neuordnung sein, die auch für sie, ihre Söhne und Enkel die Überlassung heimgefallenen Besitzes durch Reich und Kirche in greifbarere Nähe rückte und ihre Herrenrechte gegenüber ihren Ministerialen stärkte.

(a) Die Absage an das Erbrecht am Königtum

Die Wahl des Sachsenherzogs Lothar von Süpplingenburg zum deutschen König im August 1125 war die Absage an das Erbrecht am Königtum, wobei der Folgeanspruch im Reich dem ältesten Abkömmling und damit nächstberechtigten Erben Heinrichs IV.⁸⁵), dem Sohn seiner Tochter Agnes aus deren erster Ehe, dem Staufer Herzog Friedrich II. von Schwaben, nicht von ungefähr vor allem durch den ersten geistlichen Fürsten des Reiches, den Erzbischof von Mainz, versagt wurde. Elmar Wadle⁸⁶) kann nur zugestimmt werden, wenn er zu der Feststellung von Heinrich Mitteis, „so kann rückschauender Betrachtung die Regierung

⁸⁴) Siehe unten S. 427.

⁸⁵) Herzog Friedrich II. beanspruchte das salische Haus- und Erbgut — zu diesem Begriff siehe unten S. 445 — als nächstberechtigter Abkömmling Heinrichs IV., also als dessen Enkel, nicht als Neffe Heinrichs V. Der Rechtsanspruch auf das Königtum wurde dazu noch durch die Designation durch den „alten König“ (Heinrich V.) gestützt.

⁸⁶) Elmar Wadle, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125—1137). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte 12, 1969) S. 48.

Lothars fast als ein Gegenkönigtum gegen die legitime salisch-staufische Dynastie erscheinen“⁸⁷⁾, bemerkte, „derartige Gedankengänge scheinen indes schon bei der Erhebung des Sachsenherzogs lebendig gewesen zu sein“.

Entgegen der in der Literatur vielfach vertretenen Meinung⁸⁸⁾ ging die Auseinandersetzung zwischen Lothar und dem Staufer nicht um „das Saliererbe“, sondern um die Anerkennung des Königtums Lothars und die damit verbundenen Verpflichtungen des Staufers gegenüber König und Reich, nicht anders als einst die Auseinandersetzung zwischen Heinrich I. und den beiden oberdeutschen Herzögen. Aus keiner zeitgenössischen Quelle ergibt sich, daß der Übergang des salischen Haus- und Erbgesetzes, wie es Heinrich IV. in *beneficium regni iure hereditario* und sodann Heinrich V. als „Vorerbe“ besessen hatte, auf die beiden Staufer, Herzog Friedrich und seinen Bruder Konrad, rechtlich in Frage gestellt wurde⁸⁹⁾. Kein Herr konnte weniger Veranlassung als Lothar haben, gegen das überkommene Erbrecht am Reichsgut anzugehen. War doch ein recht gewichtiger Teil seines eigenen Besitzes von seiner Schwiegermutter, der Markgräfin Gertrud, ererbtes Reichsgut⁹⁰⁾ und nur wenn am subsidiären Erbrecht der Töchter nicht gerüttelt wurde, war der Übergang auf sein einziges Kind Gertrud und ihren zukünftigen Gemahl gewährleistet.

⁸⁷⁾ Heinrich Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlagen einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnseitalters* (1968⁸) S. 250.

⁸⁸⁾ Siehe Wadle, *Reichsgut* S. 48 ff. Wadle selbst betitelt das Kapitel über die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Lothar und den Staufern mit „Der Kampf um das salische Erbe“.

⁸⁹⁾ Wenn der Annalista Saxo zu 1127, ed. G. Waitz, MGH SS 6 S. 765, schrieb, *Fridericus namque dux Suevorum et frater eius Conradus ... plurima castella et multa alia regii iuris sibi vendicantes, temeraria potestate sub principatus sui conditionem hereditario iure usurpaverunt*, so zeigt dies nur die Entwicklung, die sich in der Rechtsauffassung über das Erbrecht bis zur Abfassung in den 50er Jahren vollzog. In den 20er Jahren konnte von einem usurpare noch keine Rede sein. Zur Abfassungszeit des Annalista Saxo vgl. Karl Jacob, *Quellenkunde der deutschen Geschichte im MA 2* (Sammlung Götschen 280, 1949⁴) S. 85. Dazu ist zu berücksichtigen, daß der Verfasser als Geistlicher das Erbrecht ablehnte und als Sachse die Staufer. — Auch Otto von Freising, sicherlich einer der bestinformierten Zeitgenossen, erwähnte in seiner *Weltchronik* als Grund der Auseinandersetzung nur: *Hic per omnia progeniem imperatoris Heinrichi humiliavit ... Unde gravis dissensio regni in multos annos protracta plurimos in anima et corpore periclitari fecit. Predicti enim Fridericus et Conradus iuvenes, sororii Heinrichi imperatoris, dum se viderent opprimi, in quantum poterant, reniti conabantur*. Ottonis episcopi Frisingensis *chronica sive historia de duabus civitatibus VII, 17*, ed. Adolfus Hofmeister, MGH Scr. rer. Germ. (1912²) S. 333.

⁹⁰⁾ Siehe oben S. 417 f.

Die Wahl Lothars mußte bei den Staufern als Verweigerung des legitimen Erbanspruchs iure hereditario Herzog Friedrichs auf das Regnum gewertet werden und zu einer tiefen Verbitterung gegenüber dem sächsischen Usurpator und seinem Anhang führen. Dies kam im Verhalten Herzog Friedrichs unmittelbar nach der Wahl Lothars unverhohlen zum Ausdruck ⁹¹⁾. Seine *referentia* vor Lothar dürfte nicht mehr als eine Höflichkeitsgeste gewesen sein; denn mit der Ablehnung des angebotenen Leiheguts mit einem Jahresertrag von 200 Mark brachte er eindeutig zum Ausdruck, daß er nicht bereit sei, eine persönliche Verpflichtung gegenüber Lothar einzugehen, wie sie mit der Annahme rechtlich verbunden gewesen wäre. Da sich wohl auch in den folgenden Wochen abzeichnete, daß er nicht gewillt war, Lothar als König den Reichsdienst zu leisten, indem er auf Hoftagen erschien ⁹²⁾, so war seine Ächtung und die anschließende Einziehung seines Reichsgutbesitzes im Wege der Reichsexekution unabwendbar, wenn sich Lothars Königtum behaupten und durchsetzen wollte. Auch hier eine Parallele zum Vorgehen Ottos I. gegen die Söhne Herzog Arnolfs von Baiern.

Wie sehr aber den Fürsten um Lothar daran gelegen war, einen Ausgleich mit dem Staufer nicht zu erschweren, sondern mit der Ächtung und Einziehung seines Reichsgutes nur die Anerkennung des Königtums Lothars und damit den Verzicht auf die Nachfolge im Reiche zu erzwingen, zeigte sich bereits auf dem Hoftag, den Lothar gegen Ende November 1125 in Regensburg abhielt ⁹³⁾. Die Annalen des Klosters

⁹¹⁾ So berichtet die *Narratio de electione Lotharii in regem Romanorum* c. 7, ed. W. Wattenbach, MGH SS 12 S. 511 f.: *Lotharius ... ab episcopis ... et abbatibus ... fidelitatem non indebitam de more suscepit; a nullo tamen spiritualium, ut moris erat, hominum vel accepit vel coegit. Deinde confluebant hinc inde regni principes, fidelitatem suam tam in hominio quam sacramento regi domino firmaverunt, et debitum regi honorem deferentes, quae regni fuerunt, a rege susceperunt. Videns itaque dux Fridericus contra dominum non esse consilium vel potentiam hominum, qui tot tantorumque principum animos contra spem omnium collegit in unum, tertia demum die — Ratisponensis episcopi ceterorumque principum consilio precibusque correctus — ad curiam rediit; et ducentas marcas, quibus eum rex prius inbeneficiare promiserat, satis honeste refutans, debitam regi iam domino suo referentiam exhibuit, et cum eo sic in gratiam et amicitiam tanto stabilius quanto liberius rediit.*

⁹²⁾ Zur Reichsdienstpflicht gehörte vor allem auch die Verpflichtung, auf Hoftagen zu erscheinen. So ließ sich Herzog Heinrich Jasomirgott im Privilegium minus (oben Anm. 7) ausdrücklich bestätigen: *dux vero Austrie de ducatu suo aliud servitium non debeat imperio, nisi quod ad curias, quas imperator in Bawaria prefixerit, evocatus veniat.*

⁹³⁾ Siehe hierzu Wilhelm Bernhadi, Lothar von Supplinburg, Jbb. der deutschen Geschichte (1879) S. 54 ff.

Disibodenberg bei Mainz⁹⁴⁾ berichten nämlich von einem Weistum, das die auf diesem Hoftag versammelten Fürsten auf Anfrage des Königs erteilten:

Rege apud Radisponam in conventu principum inquirente: Praedia iudicio proscriptorum a rege — si iuste forifactoribus abiudicata fuerint — vel pro his, quae regno attinent, commutata utrum cedant⁹⁵⁾ vel proprietati regis.

Iudicatum: potius regiminis subiacere ditioni quam regis proprietati.

Der König stellte auf dem Fürstentag zu Regensburg die Frage: Sollen Erbgüter⁹⁶⁾ der durch Urteilsspruch Geächteten — wenn rechtmäßig den Geächteten aberkannt — vom König gegen solche Güter, die zum Reich gehören, vertauscht oder dem Eigentum des Königs zugeschlagen werden⁹⁷⁾.

Entscheidungspruch: Es ist besser, sie bleiben der Botmäßigkeit des Reichsregiments unterstellt als dem persönlichen Eigentum des Königs.

Die Fürsten sprachen sich somit dafür aus, über eingezogenes Reichsgut der Staufer und ihres Anhanges nicht durch Besitztausch zu verfügen⁹⁸⁾ und dieses auch nicht dem König selbst zu überlassen, sondern unter Sequester des Reichsregiments zu verwalten, damit es nach dem Einlenken des Staufers sogleich wieder zurückgegeben werden konnte. Auf keinen Fall sollte durch Verfügungen, die nur schwer rückgängig zu machen waren, ein Ausgleich zwischen König und Herzog erschwert, noch die persönliche Erbitterung der Staufer gegen den König gesteigert werden, dadurch daß dieser persönlichen Nutzen aus ihren konfiszierten Besitzungen zog.

Der Chronist, der uns das Weistum überliefert hat, war mit der Formulierung von Rechtssachen wenig vertraut. So gab er von den, wie ich annehme, zwei Fragen und den darauf ergangenen Weisungen lediglich die erste Frage und die Weisung auf die zweite Frage wieder. Die erste Frage betraf die grundlegende Alternative: Soll über konfiszierten Besitz durch Weitervergabe im Tauschwege verfügt werden oder der konfiszierte Be-

⁹⁴⁾ Annales Sancti Disibodi, ed. G. Waitz, MGH SS 17 S. 23.

⁹⁵⁾ An dieser Stelle nahm Waitz unnötigerweise eine Textlücke an und verwies in den Fußnoten auf die — gleichfalls überflüssige — Konjekturen *ditioni regiminis* von Pistorius.

⁹⁶⁾ Siehe unten S. 430.

⁹⁷⁾ Der Terminus *cedere* findet sich in D Ko. III. 177 (1147): *predium hereditatis suae ... quod etiam legitimo carens herede in regium ius et ditionem cedere debeat.*

⁹⁸⁾ Vgl. hierzu oben S. 415.

sitz in der Gewere des Königs belassen bleiben. Als sich die Fürsten für letzteres aussprachen, folgte die nächste Frage: Soll der konfiszierte Besitz dem König persönlich zu Nutz und Gewere zur Verfügung stehen oder unter der Verwaltung des Reichsregiments verbleiben. Weisung: Besser beim Reichsregiment zu belassen.

Dieses Regensburger Weistum wurde bisher in der Forschung als das Dokument gewertet, in dem zum ersten Male eine scharfe, unzweifelhafte Unterscheidung von Reichsgut und Hausgut erfolgt sei⁹⁹⁾. Zu dieser Meinung kam die Forschung vor allem, da sie aus der Alternative der überlieferten Weisung „ditio regiminis — proprietas regis“ die Unterscheidung Reichsgut—Hausgut ableitete¹⁰⁰⁾ und dabei verkannte, daß terminologisch Reichsgut der Oberbegriff und somit der begriffliche Gegensatz nicht Reichsgut—Hausgut, sondern Königsgut—Hausgut war, und Reichsgut, gleich ob es sich als Königsgut oder als Hausgut in der Hand des Königs befand, und Königsgut, gleich ob es dem König zur Nutzung überlassen war oder vom Reichsregiment verwaltet wurde, stets in proprietate regis lag.

Die Forschung hat damit nicht nur die politische Aussage dieses Weistums verkannt, sondern auch dessen eigentliche rechtsgeschichtliche Bedeutung, die darin liegt, daß sich in ihm bereits die Rechtsentwicklung vom bisherigen, aus dem früheren Mittelalter überkommenen Königsgut zum Reichskammergut mit eigener Rechtsfähigkeit abzeichnet, wie dieses 110 Jahre später in der Urkunde, die Kaiser Friedrich II. über die Konstituierung des Herzogtums Braunschweig 1235 ausfertigen ließ, in so vorbildlich klaren rechtlichen Formulierungen zum Ausdruck kam¹⁰¹⁾: *Otto de Luneburch . . . proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eygen, . . . in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo quicquid nobis placeret — tamquam de nostro proprio — faceremus. Nos autem, qui tenemur modis omnibus imperium augmentare, predictum castrum de Luneburch cum omnibus castris, pertinenciis et hominibus suis, quemadmodum ex eiusdem Ottonis*

⁹⁹⁾ Die verschiedenen Meinungsäußerungen bei W a d l e, Reichsgut S. 51 f., 100 ff. So bezeichnete auch Heinrich M i t t e i s, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich. SB Heidelberg 1926/27 S. 42 Anm. 1, den Prozeß Lothars gegen Friedrich als besonders bedeutsam, „weil in ihm zum ersten Male die klare Scheidung von Reichsgut und vererblichem Privatgut der erloschenen Dynastie versucht wird“.

¹⁰⁰⁾ Vgl. W a d l e, Reichsgut S. 105.

¹⁰¹⁾ MGH Const. 2 no. 197 S. 263.

assignatione in proprietatem accepimus, in presentia principum in imperium transtulimus et concessimus, ut per imperium infeodari deberet. Civitatem insuper Brunswich . . . similiter in eadem curia imperio concessimus, proprietatem nobis debitam in dominium imperii transferentes. Preterea Ottone in ipsa generali curia in manibus nostris connexis . . . prestante fidei iuramentum . . . et in proprietatem nostram concessit proprie proprium castrum suum, de quo nemini tenebatur, et humiliaverit se modis omnibus coram nobis . . . Quapropter cum consilio, assensu et assistencia principum civitatem Brunswich et castrum Luneburgh . . . univimus et creavimus inde ducatum et imperiali auctoritate . . . Ottonem ducem et principem facientes ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus, ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum, et eum sollempniter iuxta consuetudinem investivimus per vexilla. Aber auch jetzt wurde dem imperium — oder wohl richtiger, dem regnum — noch keine proprietas, sondern nur das dominium, die Herrschaft zuerkannt. Noch verblieb die proprietas an die Person des Königs gebunden. Noch war 1235 dem Reichskammergut, also dem Reichsgut in ditione regiminis, keine Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Aber nun zurück zum Regensburger Weistum.

Die von den Fürsten in dem Weistum empfohlene Linie, einen Ausgleich zwischen der Partei Lothars und den Staufern und damit die Wiederherstellung des Friedens im Reiche nicht durch Verfügungen über eingezogenes staufisches Reichsgut zu erschweren, wurde grundsätzlich beibehalten. Als sich Herzog Friedrich auf dem Reichstag zu Bamberg im März 1135 nach zehnjährigem Kampfe Lothar unterwarf und dessen Königtum anerkannte, war die einzige Verpflichtung, die ihm auferlegt wurde, den Italienzug des Kaisers zu unterstützen¹⁰²⁾. Über den Ausgleich zwischen Lothar und Friedrichs Bruder Konrad wenige Monate später zu Mühlhausen findet sich in den Monumenta Erphesfurtensia¹⁰³⁾ vermerkt: *Rursum imperator curiam . . . habuit, ubi Cûnradus, frater Friderici ducis, qui sibi nomen regium usurpavit, gratiam imperatoris acquisivit. Quem imperator benigne suscipiens, omnia quae illius ante fuerant restituit, regiis donis honoravit, ad propria cum gloria redire permisit.* Diese reibungslose Rückübertragung des staufischen Reichsgutes durch den König war nur möglich, da entsprechend der Weisung der

¹⁰²⁾ Siehe Bernhardi, Lothar S. 562; Wadde, Reichsgut S. 97 f.

¹⁰³⁾ Ed. Oswaldus Holder-Egger, MGH Scr. rer. Germ. (1899) S. 42, 172.

Fürsten zu Regensburg nach der Einziehung keine Verfügungen darüber getroffen worden waren, sondern das eingezogene Gut in *ditione regiminis vel proprietate regis* verblieben war.

(b) Die Absage an das Erbrecht an Regalien

Stand das Königtum Lothars III. dem Erbrecht am Reichsgut auch selbst nicht ablehnend gegenüber, so konnte es nicht ausbleiben, daß die mit der Wahl von 1125 ausgelöste Auseinandersetzung über das Erbrecht am Königtum auch auf das Erbrecht am Regalienbesitz verstärkt übergriff. Die ideelle und materielle Verbindung von Königtum und Regalien war zu eng, als daß sie zwei rechtlich getrennte Wege hätten gehen können. Wie es im 10. Jahrhundert nur eine Frage der Zeit war, bis sich das Erbrecht am Königtum durchsetzte, nachdem der Hochadel das Erbrecht auch an den Regalien erlangt hatte, so war es auch im 12. Jahrhundert nur eine Frage der Zeit, bis dem Hochadel das Erbrecht an den Regalien verloren ging, nachdem das Erbrecht am Königtum mit der Wahl von 1125 gefallen war. Die Argumente, die gegen das Erbrecht am Königtum sprachen, mußten in ihrer Konsequenz auch das Erbrecht an einem Herzogtum, einer Grafschaft oder einer Münzgerechtigkeit verneinen.

Der Wandel vollzog sich innerhalb von drei Jahrzehnten, ausgehend von dem Grundgedanken, wie er auch in der *Promissio* Papst Paschalis' II. von 1111 zum Ausdruck kam¹⁰⁴), die Regalien als Inbegriff des Reichsgutes¹⁰⁵) wieder in den Rechtszustand zum Königtum zu versetzen, wie man ihn als den zu Karls d. Großen Zeiten ansah. Dieses im wahren Sinn des Wortes reformierte, „rechte“ Leiherecht wurde als *ius feudale*,

¹⁰⁴) *ut dimittant regalia regi, et regno quae ad regnum pertinebant tempore Karoli, Lodoici, Heinrici et aliorum praedecessorum eius* (MGH Const. 1 no. 85 S. 138). Und in Paschalis II. *Privilegium primae conventionis* (ebd. no. 90 S. 141): *regno regalia illa dimittenda precipimus, quae ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli, Ludewici, Heinrici et ceterorum predecessorum tuorum*.

¹⁰⁵) *regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni*. So die Regaliendefinition (MGH Const. 1 no. 90 S. 141), die im Februar 1111 im kaiserlichen Lager entstanden war. Vgl. Karl P i v e c, Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici, MÖIG 46 (1932) S. 272 ff.; Irene O t t, Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert, ZRG Kan. 35 (1948) S. 253. Zur Unterteilung der Regalien und Entwicklung des Regalienbegriffs vgl. Hans T h i e m e, Die Funktionen der Regalien im Mittelalter, ZRG Germ. 62 (1942) S. 61 ff.

ius feudale oder ius feudorum bezeichnet, zu deutsch als Lehenrecht¹⁰⁶).

Dieses „rechte“ Lehenrecht kannte grundsätzlich keine Überlassung an eine Frau und damit auch kein subsidiäres Tochterfolgerecht¹⁰⁷). Die Frau hatte auch keine Mitgewere am Lehen des Mannes. Da das Lehenrecht außerdem nur ein Folgerecht der Söhne des abgetretenen Lehenmannes anerkannte und nicht, wie das Erbrecht, der Abkömmlinge des Erstinvestierten¹⁰⁸), so war grundsätzlich der Heimfall an den Lehenherrschaft mit dem söhnelosen Mannfall gegeben. Damit entfiel auch der „Nacherbe“ mit eigenem, vom „Vorerben“ unabhängigem Folgeanspruch. Verlor der Lehenmann durch Ächtung das Lehen, so hatte auch sein Sohn keinen Anspruch mehr darauf, da er seinen Folgeanspruch nicht mehr vom „dinglichen Stammvater“ ableitete. Das Lehenrecht erhielt damit die Erbfolgenormen, wie sie sich noch bis heute im deutschen Recht erhalten haben.

Diese ungleich stärkere rechtliche, und damit auch persönliche Abhängigkeit des Lehenträgers vom Lehenherrschaft war vor allem mit der Durchsetzung des ius feudorum unter Friedrich I. Barbarossa beabsichtigt. Er, der älteste Sohn desjenigen Staufers, dem 1125 der Hochadel das Erbrecht am Königtum versagte, versagte nunmehr dem Hochadel das Erbrecht an den Regalien. Aber auch hier gilt eine Feststellung, die Heinrich Appelt¹⁰⁹) in anderem Zusammenhang traf: „Barbarossa erscheint auch hier nicht eigentlich als Neuschöpfer, sondern als der tatkräftige Monarch, der vorhandene Ansatzpunkte kraftvoll zu entwickeln verstand.“

Was 1125 noch undenkbar gewesen wäre, wurde im Oktober 1157 hingenommen. In einem Reichsweistum, das im Zusammenhang mit dem Marseiller Reichsgut des Erzbischofs des Arelats erging¹¹⁰), wurde als Rechtsgrundsatz festgehalten: *quoniam ea, que ab imperio tenentur, iure feodali possidentur*. Ist auch Zurückhaltung geboten, mit italienischen

¹⁰⁶) Zum Rechtswort feudum siehe Heinrich Mitteis, Besprechung von Hermann Krawinkel, Feudum. Jugend eines Wortes. Sprachstudie zur Rechtsgeschichte. Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Gruppe Rechtsgeschichte (1938), ZRG Germ. 59 (1939) S. 346—350.

¹⁰⁷) So veröffentlichte K. Heinrich (VII.) 1230 ein Weistum, *quod in generali nulla mulier in aliquo feodo ratione hereditatis fratri suo succedere possit* (MGH Const. 2 no. 298 S. 412). Weitere Quellenbelege bei G o e z, Leihzwang S. 30.

¹⁰⁸) Siehe oben S. 401.

¹⁰⁹) Heinrich Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas (SB Wien 252/4, 1967) S. 21.

¹¹⁰) MGH Const. 1 no. 169 S. 235.

und burgundischen Quellen Rechtsverhältnisse und Rechtsentwicklungen im Regnum Teutonicum zu belegen¹¹¹⁾, so muß sich die Verbindlichkeit des ius feudale zumindest bei neuvergebenen Regalien auch hier bereits in den ersten Jahren Friedrichs I. durchgesetzt haben, sonst hätte ein Heinrich Jasomirgott nicht auf die Bestätigung der Überlassung seines neugeschaffenen Herzogtums Österreich iure hereditario in Privilegienform bestanden.

Für Reichsitalien brachte der Reichstag von Roncaglia Mitte November 1158 bereits den formellen Abschluß des Wandels vom Erb- zum Lehenrecht. Ein Augenzeuge, Ottos von Freising Kapellan Rahewin, hinterließ darüber einen aufschlußreichen Bericht¹¹²⁾: *Deinde super iustitia regni et de regalibus, que longo iam tempore seu temeritate pervadentium seu neglectu regum imperio deperierant, studiose disserens, cum nullam possent invenire defensionem excusationis, tam episcopi quam primates et civitates uno ore, uno assensu in manum principis regalia reddidere*¹¹³⁾. Nachdem Rahewin das Weistum wiedergab, das die Mailänder Gesandten über den Regalienbegriff erstattet hatten¹¹⁴⁾, fuhr er in seinem Bericht fort: *8. Hisque omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, ut, quicumque donatione regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere poterat, is etiam nunc imperiali beneficio et regni nomine id ipsum perpetuo possideret.*

Da seit fränkischer Zeit über eine Überlassung nur dann geurkundet wurde, wenn sie über den Herrnfall hinaus erfolgte, so konnte es sich bei den *possessores, quicumque donatione regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere poterat*, nur um Besitzer von Regalien iure proprietario handeln. Wenn aber ausdrücklich nur ihnen ein zeitlich unbegrenzter, schuldrechtlicher Überlassungsanspruch zuerkannt wurde,

¹¹¹⁾ Dies betont besonders auch Ott, Regalienbegriff S. 235.

¹¹²⁾ Gesta Frederici IV c. 7 f., S. 240.

¹¹³⁾ Allein diese Stelle widerlegt die auch von Ott, Regalienbegriff S. 302 vertretene Ansicht, der Regalienbegriff habe mehr oder weniger nur in Verbindung mit dem Reichskirchengut Bedeutung besessen. Die Auswirkungen des Investiturstreites auf die Rechtsentwicklung waren für das weltliche Reichsgut nicht weniger bedeutsam als für das geistliche.

¹¹⁴⁾ Hierzu vgl. Vittore Colorni, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia, wieder aufgefunden in einer Pariser Handschrift, deutsche Übersetzung von Gero Dolezalek (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 12, 1969). Carlrichard Brühl, Die Finanzpolitik Friedrich Barbarossas in Italien, HZ 213/1 (1971) S. 23, bezeichnet „diese Entdeckung als den mit Abstand bedeutsamsten Quellenfund auf dem Gebiet der Mediaevistik in den letzten dreißig Jahren“.

blieb also denen, die Regalien nicht in *proprietate*, sondern, wie üblich, *iure beneficii* besaßen, der Besitz grundsätzlich nur in der Sohnesfolge überlassen. Aber auch bisheriger Regalienbesitz *iure proprietario* war zu Besitz *imperiali beneficio et regni nomine*, zu einem von König und Reich abgeleiteten, des Verfügungsrechtes (*potestativa manus*) mangelnden Besitzes geworden.

Mit der Auflassung des Regalienbesitzes an den König und der darauf folgenden Investitur *iure feodali* war in Reichsitalien der Schlußstrich unter das Erbrecht am Reichsgut auch formalrechtlich gezogen. Nunmehr konnten Regalien nur noch *iure feodali*, zu Lehenrecht, besessen werden. Der dingliche Unterschied zwischen Regalienbesitz in *proprietate* und in *beneficio* gehörte der Vergangenheit an. Es gab nur noch eine einheitliche dingliche Rechtsform. Dafür aber erhielt die Ausgestaltung des schuldrechtlichen Überlassungsvertrages umso größere Bedeutung¹¹⁵). Der formale Schlußstrich unter das Erbrecht war aber auch einer der Gründe für die folgende erbitterte Auseinandersetzung zwischen dem Königtum Friedrichs I. und den *Civitates* in Reichsitalien. Diese blieb dem deutschen Reich weitgehend erspart, da sich der formale Übergang vom Erb- zum Lehenrecht im Einzelfall, also jeweils individuell, auf dem Verhandlungs- und Privilegienweg vollzog. Dem Rechtswandel selbst kam aber damit keineswegs eine geringere Bedeutung als in Reichsitalien zu.

(c) Der Gegensatz: *feudum* — *allodium*

Stand bei den Regalien, also vor allem den Herzogtümern, Markgrafschaften und Grafschaften, den Münz-, Zoll- und Marktgerechtigkeiten, die Reichsguteigenschaft und damit die Überlassung *iure feodali* unwiderlegbar fest, so sprach bei *curtes et praedia* nur die Rechtsvermutung für deren Reichszugehörigkeit und damit für die Überlassung *iure feodali*. Beim Besitz von Land und Leuten, beim Grundbesitz, wurde somit der Wandel der überkommenen Eigentumsordnung auf eine recht intellektuelle Weise, die kanonistische Schulung nicht verbirgt, herbeigeführt: über den Wandel der Rechtsvermutung und der darauf beruhenden Beweislast. Sobald nämlich erst einmal erreicht war, daß die Rechtsvermutung gegen das *ius hereditarium* und für das *ius feodali* sprach, so hatte, wer die Rechtsvermutung für seinen Besitz oder einen bestimmten Teil nicht gelten lassen wollte, die Beweislast. Der Beweis für

¹¹⁵) Zahlreiche instruktive Beispiele hierfür bei Alfred Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien (1970/71).

Erbrecht aber konnte grundsätzlich nur durch Nachweis eines Präzedenz-falles erbracht werden, nach dem der Besitz schon einmal von einer Frau gehalten und über sie ererbt wurde. Konnte ein solcher Nachweis geführt werden, blieben für den Besitz die Normen des Erbrechts, so vor allem das Recht der Überlassung und Vererbung auch an Töchter, verbindlich.

Nur Besitz, der sich also nachweisbar schon einmal in der Hand einer Frau befunden hatte, wurde nunmehr rechtlich als Haus- und Erbgut anerkannt. Nur über ihn konnte noch nach den bisherigen Normen iure proprietario verfügt werden. Zur Bezeichnung dieses Haus- und Erb-sitzes neuer Prägung wurde ein Rechtswort herangezogen, mit dem seit Jahrhunderten im salfränkischen Rechtsgebiet der Erbbesitz des freien Mannes bezeichnet wurde: *allodium*. Wie das Rechtswort *hominium* um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert vom Westen her in das links-rheinische Deutschland eingedrungen war und erst später diesseits des Rheins auftauchte¹¹⁶⁾, so auch das übernommene Rechtswort *allodium*.

Noch für die Kanzlei Lothars III. waren *allodium* — *feudum* un-gebräuchliche Termini. So findet sich in den 124 erfaßten Urkunden Lothars *allodium* lediglich in sechs. Davon sind 4 Urkunden Empfänger-ausfertigungen — wenn nicht Fälschungen, wie ich in einer eigenen Untersuchung nachzuweisen beabsichtige —, 3 aus dem Westen, für St. Servatius zu Maastricht¹¹⁷⁾ und St. Jacob zu Lüttich¹¹⁸⁾, und ledig-lich eine für eine sächsische Kirche, die zu Riechenberg¹¹⁹⁾. Da es sich bei dem weiteren Diplom um eine zumindest verfälschte Urkunde für einen italienischen Empfänger handelt¹²⁰⁾, verbleibt lediglich noch eine umstrittene Urkunde für das Kloster Beuron, die ausgerechnet wieder im Westen, in Lüttich, erteilt und nach der Vorlage einer Papsturkunde ver-faßt wurde¹²¹⁾.

Feudum an Stelle von *beneficium* findet sich lediglich in drei Urkunden für Italien¹²²⁾ und in einer problematischen Bestätigungsurkunde für die

¹¹⁶⁾ Ernst Bernheim, Über den Traktat *De invest. episc.*, Forschungen zur deutschen Geschichte 15 (1876) S. 290. Hinweis bei Ott, Regalienbegriff S. 244.

¹¹⁷⁾ D Lo. III. 9 (1126).

¹¹⁸⁾ DD Lo. III. 57, 80. Wenn es sich auch bei diesen beiden Diplomen um Verfälschungen handelt — vgl. Vorbem. D Lo. III. 80 und Vorbem. D Ko. III. 56 —, so nehme ich dennoch an, daß auch in den zugrunde liegenden Originalen von *allodium* gesprochen wurde, wie auch in D Ko. III. 56 (1141).

¹¹⁹⁾ D Lo. III. 22 (1129).

¹²⁰⁾ D Lo. III. 103.

¹²¹⁾ D Lo. III. 33: *sanctę ecclesię Romanę in allodium proprium obtulit.*

¹²²⁾ DD Lo. III. 47, 102, 108.

Fraumünsterabtei zu Zürich¹²³), sowie in den Ausfertigungen von zwei rechtsgeschichtlich bedeutsamen Urteilen, das eine wiederum im Westen für den Bischof von Cambrai¹²⁴) und das andere in Italien ergangen¹²⁵).

So blieb unter Lothar III. der überkommene ostfränkische Sprachgebrauch in der Reichskanzlei gewahrt: der Gegensatz von *proprietas*, dem freien Eigen, und *beneficium*, dem herrschaftlich gebundenen Besitz, *hereditas* für den Erb- und Hausbesitz *iure hereditario* und *praedium* für den Erb- und Hausbesitz schlechthin, gleichgültig ob *iure hereditario* oder *iure proprietario*¹²⁶). So erteilte Lothar den Bürgern von Straßburg 1129 das Privileg des ausschließlichen Gerichtsstands vor dem Stadtgericht für ihren Besitz, *nisi pro hereditatibus vel aliis bonis seu proprietatibus extra civitatem conquerendis vel defendendis*¹²⁷) und bestätigte 1136, *qualiter fidelis noster W. abbaciam in loco, qui vocatur monasterium sancte Marie, in sua fundavit proprietate*¹²⁸).

Unter Konrad III. änderte sich jedoch der Sprachgebrauch der Reichskanzlei. Dazu dürfte besonders beigetragen haben, daß Konrads erster Kanzler, Arnold von Wied, seine Notare aus dem linksrheinischen Raum Köln—Aachen—Lüttich holte, unter ihnen auch Wibald von Stablo, der zum einflußreichen Berater Konrads wurde¹²⁹). Es sind denn auch vor allem die von diesem verfaßten Urkunden, in denen sich der *Terminus allodium* findet.

Waren noch unter Lothar III. *beneficium* — *proprietas*, der herrschaftlich gebundene Besitz und der innerhalb der Landrechtsordnung freie Besitz, die beiden grundlegenden Gegensätze, auf denen sich Eigentumsordnung und Eigentumsrecht des 9.—11. Jahrhunderts aufbauten, so traten nunmehr an ihre Stelle *feudum* — *allodium*. Zum nunmehrigen Haus- und Erbgut unter dem Begriff des Allodialgutes vereinigten sich zwei bisher rechtlich streng getrennte Besitzgruppen: Eigen und Erb(gut), der bisherige Grundbesitz *iure proprietario* und der bisherige Grundbesitz *iure hereditario*, wenn er auch weiterhin auf Töchter und deren

¹²³) D Lo. III. 23 (1130).

¹²⁴) D Lo. III. 70 (1135).

¹²⁵) D Richenza 2 (1136).

¹²⁶) Für Reichsitalien siehe Giovanni T a b a c c o, L'allodialità del potere nel medioevo, Studi medievali 3^a Ser. 11, 2 (1970) S. 565—615; die Arbeit ist eine wertvolle Untersuchung über die Bezeichnungen für Besitz und Rechte und deren Veräußerung an Hand von Quellen vornehmlich des 12. Jahrhunderts.

¹²⁷) D Lo. III. 15.

¹²⁸) D Lo. III. 89.

¹²⁹) Siehe H a u s m a n n, Urkunden, Einl. S. XXI ff.

Nachkommen vererbbar war. Wie zu Zeiten der Karolinger wurde die Vererbbarkeit auch in weiblicher Linie wieder zum rechtlichen Kriterium des Haus- und Erbbesitzes¹⁸⁰⁾.

Wie sich dieser Rechts- und Begriffswandel auswirkte, möge am Beispiel Lüneburg aufgezeigt und verdeutlicht werden.

Lüneburg war Billungisches Haus- und Erbgut iure hereditario. Als solches erbte es der Welfe Heinrich der Stolze in leiherechtlicher Form von seiner Mutter, einer Tochter des letzten Billungers Herzog Magnus († 1106). Da von einer Frau ererbt, wurde Lüneburg welfischer Allodialbesitz und blieb damit den Söhnen Heinrichs des Löwen nach dessen Ächtung erhalten, während der Besitz iure feudali eingezogen und weiterverliehen wurde¹⁸¹⁾. Ein halbes Jahrhundert später, 1235, erhob K. Friedrich II. den Enkel Heinrichs des Löwen, Otto das Kind, zum Reichsfürsten, indem er aus dessen Allodial- und Lehenbesitz um Lüneburg-Braunschweig ein Reichsfürstentum schuf. In der darüber ausgefertigten Urkunde¹⁸²⁾ wurde gesprochen von *proprium castrum suum Lüneburgh, quod idiomate Teuthonico vocatur eygen, cum multis aliis castris, terris et hominibus, eidem castro pertinentibus*.

Dieser Wandel in der Eigentumsordnung und im Eigentumsrecht, wie er sich in den Gegensätzen *beneficium* — *proprietas* und *feudum* — allodium dokumentierte, wurde zu einer der großen Zäsuren in der Rechtsgeschichte des Reichsgutes und der Verfügungsgewalt des Königs. Während die Hoheits- und Fiskalrechte des Reiches, die Regalien, wieder in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Königs gelangten, wenn der Lehen-träger söhnelos verstarb oder wegen Unbotmäßigkeit seiner Lehen verlustig ging, schied der Grundbesitz, der bisher in *beneficium regis iure hereditario* überlassen war, aus dem Reichsgut aus, wenn er nachweisbar früher über eine Frau vererbt worden war. Wie im 10./11. Jahrhundert der Grundbesitz iure proprietario eines Herrengeschlechtes nicht zum Reichsgut gehörte, so seit Mitte des 12. Jahrhunderts dessen Allodialbesitz. Allodialgut und (freies) Eigen wurden zu identischen Rechtsbegriffen, wie die Urkunde Friedrichs II. für Braunschweig-Lüneburg zeigt.

¹⁸⁰⁾ Siehe oben S. 353.

¹⁸¹⁾ So wurde auch in der sog. Gelnhäuser Urkunde v. 13. 4. 1180 (St. 4301; MGH Const. 1 no. 279 S. 384) das Verfahren nach Lehenrecht mit dem Vermerk betont, der Herzog sei *sub feudali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam*.

¹⁸²⁾ BF (W) 2104; MGH Const. 2 no. 197 S. 263.

Vergegenwärtigen wir uns das Ausmaß des Rechtswandels, der sich unter Friedrich Barbarossa beim Reichsgut und der königlichen Verfügungsgewalt vollzog, so erkennen wir auch, wie wenig förderlich es für die Forschung ist, wenn Rechtsbegriffe, wie Lehen und Allod, die sich erst mit diesem Wandel herausbildeten, auf das Reichsgut im 10. und 11. Jahrhundert, die Jahrhunderte des Erbrechts, angewandt werden oder wenn bereits in sich so widersinnige Begriffe wie „allodiale Adelsgrafschaften“ oder „Allodialgrafschaften“ kreiert und eingeführt werden¹³³). Jedes Bemühen um „ein tieferes Eindringen in die beiden für unsere Erkenntnis der materiellen Grundlagen des deutschen Königtums dunkelsten Jahrhunderte, das zehnte und elfte“¹³⁴), muß dann zwangsläufig ergebnislos bleiben.

Der Rechtswandel, der sich beim Reichsgut Mitte des 12. Jahrhunderts vom Erbrecht zum Lehenrecht vollzog, stellte ein rechtspolitisch und nicht zuletzt rechtspsychologisches Phänomen dar. Wenn der deutsche Hochadel keine wirkungsvollen Anstalten traf, das Erbrecht an den Regalien als Bestandteil seines von den Vorfahren überkommenen Haus- und Erbgutes zu verteidigen, so zeigte sich hierin vor allem, daß die überkommene Rechts- und Herrschaftsordnung bis in ihre Grundfesten durch die Kontroversen und Kämpfe erschüttert worden war, die der Investiturstreit ausgelöst und mit sich gebracht hatte¹³⁵). Mit ihnen war das Gottgewollte der überkommenen Ordnung und die darauf beruhende Heiligkeit des Königtums und Unantastbarkeit der Rechtsordnung in Frage gestellt und damit das selbstverständliche Vertrauen darin zerstört worden. Der des Lesens und Schreibens unkundige Hochadel war damit in seiner bisher so klaren und einfachen Wert- und Rechtsvorstellung so verunsichert, daß er unter den Wort- und Begriffsgaukeleien einer kleinen Minderheit geistlicher und juridischer Intellektueller mit dem Vertrauen in seine überkommene Rechts- und Lebensordnung diese selbst weitgehend einbüßte und über jedes kleinere Zugeständnis seiner bisherigen

¹³³) Zum Terminus „Allodialgrafschaft“ siehe E b n e r, Eigen (oben S. 354 Anm. 29) S. 67 ff. „Für den Aufbau der Territorien aber waren allodiale AdelsGft.en und bes. Vogteien die entscheidenden Bausteine“, so Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte von Hellmuth R ö ß l e r und Günther F r a n z (1958) S. 371. Vgl. auch Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von A. E r l e r und E. K a u f m a n n, 1. (1971) Sp. 1785 f.

¹³⁴) Wolfgang M e t z, Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (1964) S. 4. Zitiert auch bei W a d l e, Reichsgut S. 16.

¹³⁵) Vgl. dazu K r a u s e, Königtum S. 97 f.

angestammten Rechte dankbar erfreut war, wie dies selbst ein so streitbarer Herr wie Heinrich Jasomirgott über das im wahrsten Sinn des Wortes *privilegium minus*.

(d) *successio ex pacto*

Vererbte sich unter Ottonen und Saliern der Besitz eines Geschlechtes geschlossen, der freie Grundbesitz *iure proprietario*, das Reichsgut *iure hereditario* unter Wahrung leiherechtlicher Formen, so spaltete das Lehenrecht den Gesamtbesitz eines Hauses auf. War beim Mannfall kein Sohn oder Sohn eines vorverstorbenen Sohnes folgeberechtigt, so vererbte sich der Allodialbesitz nach Landrecht, die Reichslehen aber fielen dem König heim. Verlieh dieser in der Regel auch die eingezogenen Lehen den nächsten Angehörigen des Verstorbenen, so war dies rechtlich lediglich ein Gnadenerweis im Rahmen der freien königlichen Verfügungsgewalt, dem meist das in solchen Fällen übliche Beziehungs- und Intrigenspiel vorangegangen war, ganz abgesehen von dem meist nicht geringen Kaufpreis, der an die königliche Kammer zu entrichten war. In Fällen, in denen mit einem söhnelosen Mannfall zu rechnen war, trafen daher nicht selten der Lehenmann noch selbst, wenn es um das Folgerecht des Schwiegersohns ging, oder sein landrechtlicher Erbe oder beide gemeinsam mit dem König eine Vereinbarung über die zukünftige Lehenerbfolge. Der König war wohl grundsätzlich zu Zugeständnissen bereit, wenn dafür dem Reich der Allodialbesitz aufgelassen wurde, um ihn als *feudum regni* wieder zu empfangen, und somit der Gesamtbesitz den lehenrechtlichen Normen unterworfen wurde.

Mit zu den bedeutsamsten Vereinbarungen dieser Art gehörte neben der, die zu der bereits erwähnten Errichtung des Reichsfürstentums Braunschweig-Lüneburg 1235 führte¹³⁶⁾, der Vertrag (*conventio*), den Barbarossa mit dem Grafen Balduin V. von Hennegau im Mai 1184 abschloß¹³⁷⁾. In ihm sagte der Kaiser für den Fall zu, daß der Graf gemeinsam mit seinem Erbonkel, dem Grafen Heinrich von Namur und Luxemburg, dessen gesamten Allodialbesitz an das Reich auflasse¹³⁸⁾, sogleich diesen Allodialbesitz zusammen mit allen Reichslehen des Onkels ihm in *feodo* zu übertragen und den vereinigten Besitz zur Markgraf-

¹³⁶⁾ Siehe oben S. 423.

¹³⁷⁾ MGH Const. 1 no. 298 S. 423.

¹³⁸⁾ *universum allodium Henrici comitis . . . , sicut illud tenet et tenuit, cum omni integritate et iure, cum abbatiis et ecclesiis et universis appendiciis per manum suam vel avunculi sui imperio legitime conferatur.*

schaft, einem Reichsfürstentum, zu erheben¹³⁹). Für die Erbfolge in diese Markgrafschaft sollte sodann folgendes gelten: *Illo vero, qui marchiam tenebit decedente, filius suus in dignitatem marchie illi succedet. Si vero filius decesserit, frater eius ipsi succedet, et sic de fratre in fratrem successio durabit, si filii defuerint. Porro si filii et fratres defuerint, filia illius igitur marchiam tenebit. Si filium habuerit, filius ille a domino imperatore dignitatem marchie suscipiet.*

In den Vereinbarungen über die *successio ex pacto* zeigte sich so recht die Haltung Barbarossas, „die je nach den realen Gegebenheiten zwischen sehr elastischer Anpassungsfähigkeit und recht weitreichenden Forderungen schwankt, aber im Grunde doch immer einen bestimmten Standpunkt festhält“¹⁴⁰). Umso gegensätzlicher dann auch die „unbedenkliche Schroffheit“ (Fedor Schneider), mit der sein Sohn und Nachfolger vorging und über die Durchsetzung des Heimfallanspruchs des Reiches und der königlichen Verfügungsgewalt über die Landgrafschaft Thüringen und die Markgrafschaft Meißen das Reich in Aufruhr brachte. Heinrich VI. bewies auch hierin, daß er im Gegensatz zu seinem so diplomatischen Vater die Politik des Möglichmachens nicht beherrschte, sowenig wie er ein Gefühl für die Politik des Möglichen hatte, wie sein großangelegter Versuch zeigte, mit seinem Erbreichsplan eine Gesamtlösung der Nachfolgeprobleme herbeizuführen.

Die Reichsgutpolitik der Staufer führte zu der Vielfalt der Erbfolgeordnungen der deutschen Fürsten- und Herrenhäuser und bestimmte damit maßgebend die Verfassung des Reiches bis zu dessen Ende. Sie darzustellen, muß jedoch einer eigenen Abhandlung vorbehalten bleiben.

¹³⁹) *iam dictum allodium et insuper universum feodum, quod Henricus comes . . . tenet et tenuit ab imperio, in feodo concedet, et coniunctis tam feodis quam allodiis iam dictis, dominus imperator marchiam imperii ex eis constituet.*

¹⁴⁰) Appelt, Kaiseridee S. 24.

IV.

Die Verfügungsgewalt des Königs über sein Erb- und Hausgut

1. Heinrich I.

Was lag näher, als daß Heinrich I. dasselbe Recht am Reichsleihgut, das er beim bairischen und alemannischen Hochadel anerkennen mußte, das Erbrecht, auch für sich selbst und sein Haus beanspruchte und somit das Reichsgut seines eigenen Geschlechts ebenfalls als Erb- und Hausgut in *beneficio regis iure hereditario* behandelte? Seine Gemahlin Mathilde erlangte damit Mitgewere an diesem, wie er selbst Mitgewere an ihrem Erbgut besaß, und ihre Kinder rückten in die Erbenstellung *iure hereditario* ein, mit der Rechtsfolge, daß Verfügungen, die der König über Reichsgut seines Hauses traf, ihrer Zustimmung bedurften.

In den Urkunden zeichnen sich das Erb- und Hausgut des Königs und seine Rechtsprobleme klar ab, sobald wir erkannt haben, daß der Erwähnung einer Person im Urkundentext grundsätzlich eine konkrete rechtliche Bedeutung zukam, sei es als Miteigner, Vorbesitzer¹⁾ oder dessen Herr — und beispielsweise die im Text vermerkte Intervention keine rechtlich unverbindliche Fürbitte angesehen und einflußreicher Mittelspersonen war, „die zu den Empfängern der Urkunden in näheren Beziehungen stehen, die aber wegen ihrer höheren Stellung leichter auf Gehör rechnen können, als die Empfänger selbst“, oder „die den Ausstellern der Urkunden nahe stehen und deren Vermittlung deshalb von den verschiedensten Seiten nachgesucht wird“²⁾ —, und wenn wir berücksichtigen, daß es für die Textgestaltung der Diplomata nicht auf den Empfänger von Besitz und Urkunde ankam, sondern auf das Rechtsverhältnis des Königs zum Gut, das übertragen wurde.

¹⁾ Siehe oben S. 388.

²⁾ So Breßlau, Urkundenlehre II, 1 S. 196. Im gleichen Sinne u. a. auch Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1 (1877, Neudruck 1966) Tz. 133 S. 232 ff.; Wilhelm Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (1907, Neudruck 1967) S. 348 f.; Rudolf Schetter, Die Intervenienz der weltlichen und geistlichen Fürsten in den deutschen Königsurkunden von 911—1056 (1935) S. 1 ff.; Alfred Gawlik, Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056—1105). Der Übergang von der Interventions- zur Zeugenformel (Münchener hist. Studien, Abt. gesch. Hilfswissenschaften, Bd. 7, 1970) S. 1.

Instruktiv hierfür ist D. H. I. 20, in dem Heinrich I. das Wittum seiner Gemahlin festlegte, *domum nostram deo opitulante ordinaliter disponere*. Dieser Wittumsbestellung mußte für Mathilde besondere Bedeutung zukommen, da, falls Heinrich vor ihr starb, nicht nur sein, sondern auch ihr eigenes Erbgut auf ihre Kinder überging³⁾. *Quapropter legali moderatione, asstantibus fidelibus nostris, cum consensu et astipulatione filii nostri Ottonis et episcoporum procerumque et comitum petitione dulcissimae coniugi nostrae Mathildae potestativa manu tradimus et donamus quicquid propriae hereditatis in praesenti videre habemur in locis . . . in ius proprium concessimus, . . . ea ratione, si nobis superstes extiterit et in sanctae viduitatis pudicitia permanserit, praedicta loca ei concedendo tradimus, ut libera atque securo potestate . . . temporibus vitae suae feliciter prefueretur . . . possidenda perpetualiter praedestinamus.*

Die als Wittum überlassenen Besitzungen waren *propria hereditas*⁴⁾. Da die Verfügung Wirkung über Heinrichs Tod hinaus haben sollte und damit sein Sohn und designierter Erbe Otto betroffen wurde, bedurfte es dessen Zustimmung. Und da die Besitzungen Königsgut waren, konnte Heinrich nur als König darüber *potestativa manu* und mit Zustimmung der Großen des Reiches, *episcoporum procerumque et comitum petitione*, verfügen. Hätte Heinrich diese Wittumsbestellung noch in der Zeit seines Herzogtums unter Konrad I. vornehmen wollen, so wäre dessen Zwischenschaltung, zumindest aber seine Genehmigung rechtlich erforderlich gewesen⁵⁾.

Die Urkunden jedoch, in denen Mathilde allein als Intervenientin aufgeführt wurde, betrafen Verfügungen, die ihr Gemahl und König über

³⁾ Zum Erbrecht im nordwestdeutschen Raum, wo sich das Erbgut Mathildes befand, vgl. Richard Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II/2. Das fränkische eheliche Güterrecht im Mittelalter (1871) S. 82 f.

⁴⁾ Da dem Bedeutungswandel von *Termini* (siehe oben S. 429 ff.) nicht immer genügend Beachtung zuteil wird, ergeben sich für die Forschung nicht selten Schwierigkeiten. So lesen wir z. B. bei Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1. Teil (Mitteldeutsche Forschungen 22, 1962) S. 72: „Es ist sehr zu bezweifeln, daß es sich bei den Gütern, die Heinrich 929 seiner zweiten Gemahlin Mathilde in Quedlinburg, Pöhlde, Nordhausen, Grona und Duderstadt anwies, tatsächlich um Erbgut, also Allodien, handelte, wie es in der Urkunde gesagt wird.“

⁵⁾ Siehe Ernst Theodor Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen in Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der *Lex Saxonum* (1837, Neudruck 1968) S. 181.

ihr eigenes Erbgut traf⁶⁾, so zum Beispiel, als dieser einer Ministerialin Besitz im Raume Dortmund übertrug⁷⁾.

2. Konrad I.

Dagegen fand in den Urkunden, die Konrad I. über Haus- und Erbgut erteilte⁸⁾, weder ein Erbe noch nach seiner 913 erfolgten Wiedervermählung mit Kunigunde⁹⁾ diese Erwähnung. Kunigunde wurde lediglich in D Ko. I. 23, das dem Kloster Lorsch erteilt wurde, aufgeführt.

Erzbischof Hatto von Mainz, der das Kloster Lorsch iure beneficii besessen hatte, war am 15. 5. 913 gestorben¹⁰⁾. Der König zog das ihm damit heimgefallene Kloster sogleich ein. Bereits unter dem 22. 6. 913 bestätigte er ihm seine Freiheitsrechte *more predecessorum*¹¹⁾, wobei er, für die Rechtsauffassung über ein Königskloster bezeichnend, erklärte: *a iugo alienę potestatis, quo multo tempore obpressum iniuste videbatur, absolvimus*. Ein knappes Jahr später erkannte er die Wahl des Abtes Liuthar an und überließ ihm auf Lebenszeit die Abtei. In der darüber erteilten Urkunde¹²⁾ heißt es, die Brüder hätten ihn gebeten, *ut propter honorem dei et prefati sancti nec non et interventum dilectę coniugis nostrę Chunigundę reginę atque Herigeri archiepiscopi ac Eberhardi*

⁶⁾ Von den D H. I. 13, 18, 24, 38, 41 ist jedenfalls D 24 eine Fälschung. Wie ich in einer in Kürze erscheinenden Arbeit darlegen werde, wurde D H. I. 24 in Verbindung mit D O. I. 313 in der Reihenfälschung Wibalds von Stablo für das Kloster St. Maximin bei Trier gefertigt. Dabei übersah dieser, daß Mathilde noch nicht Mitgewere am Königsgut hatte, wie sodann ab 962 die Königinnen (vgl. unten S. 443 f.), und die Interventionsformel daher einen diplomatischen Anachronismus darstellt.

⁷⁾ Vita Mahtildis c. 2: *Cuius pater, nomine Thietricus, in occidentali regione comes fuerat gloriosus*. Ihre Mutter Reinhild stammte väterlicherseits aus einem dänischen, mütterlicherseits aus einem friesischen Geschlecht. Vgl. W a i t z, Jbb. Heinrich I. S. 17.

⁸⁾ D 8 (912): *quasdam res iuris nostri et paternae hereditatis . . . id est curtem Dribura* — D 9 (912): *quasdam res propriae hereditatis nostrae in pago Ibfigeveue* — D 19 (914): *tale proprium quale pius antecessor noster Ludouuicus rex cuidam vassallo nostro Pirichoni in Steinfurte in proprietatem donavit, et nos postea ad ipsum Pirichonem cum nostra paterna hereditate concambiavimus*.

⁹⁾ Kunigunde war die Witwe des bairischen Markgrafen Liutpold, Mutter Herzog Arnolfs und Schwester der schwäbischen Grafen Erchanger und Berthold. Vgl. Ernst D ü m m l e r, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3 (1888², Neudruck 1960) S. 592.

¹⁰⁾ Siehe oben S. 408.

¹¹⁾ D Ko. I. 18. Die Urkunden für Lorsch bedürfen jedoch der Überprüfung auf ihre Echtheit.

¹²⁾ D Ko. I. 23 (7. 6. 914).

marchionis, fratris videlicet nostri, atque Woluini capellani nostri, id ipsum Laureshamense monasterium Liuthario fideli nostro abbati eiusdemque cenobii monacho et confratri ad dies vite sue concederemus. Dieser Bitte sei er nachgekommen und u. a. *illam abbatiam Lauresham dictam cum omnibus appenditiis illuc rite pertinentibus Lithario predicto abbati in dies vite sue in proprium potestative donavimus.*

Demnach hatte Konrad I. das Reichskloster, in dem Ludwig der Deutsche und dessen gleichnamiger Sohn beigesetzt waren, zu seinem Hauskloster gemacht, so wie sein Gegenspieler Herzog Arnolf das Reichskloster St. Emmeram und sein Nachfolger Heinrich I. das Reichskloster Corvei. Als Hauskloster übertrug er es seiner Gemahlin, so daß bei der Überlassung der Abtei an Liuthar dieselben rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden mußten, wie bei der Wittumsbestellung Heinrichs I.¹³⁾: Zustimmung der Gemahlin Kunigunde; Zustimmung des Markgrafen Eberhard, Bruder des kinderlosen Königs, als Erbe des konradinischen Haus- und Erbguts, da die Verfügung auf Lebenszeit des Abtes ihn als solchen beeinträchtigen konnte; Zustimmung des Erzbischofs Heriger wohl als Repräsentant der Großen des Reiches und eines Angehörigen der Reichskanzlei, da mit dinglicher Wirkung über den Tod des Königs hinaus verfügt wurde.

Die dritte Urkunde Konrads I. für Lorsch¹⁴⁾ rundet das Bild des Klosters unter ihm ab: Der König vollzieht *cum auctoritatis manu* eine Seelgerüstiftung seiner Gemahlin an das Hauskloster, wo sie ihre Grablege zu finden wünschte.

3. Otto I.

Drei Ereignisse im Leben Ottos I. wurden für sein Haus- und Erbgut rechtlich bedeutsam: der Tod seiner ersten Gemahlin Edgitha (26. 1. 946), der Tod seines Sohnes Liudolf (6. 9. 957) und die Begründung seines Kaisertums (2. 2. 962).

(a) 936—26. 1. 946 (DD 1—73)

Mit dem Tode Heinrichs I. ging sein Erbbesitz, das ottonische Hausgut — ausgenommen die Besitzungen, die als Wittum seiner Gemahlin Mathilde überlassen waren¹⁵⁾ —, zusammen mit deren recht umfang-

¹³⁾ Siehe oben S. 436.

¹⁴⁾ D Ko. I. 25.

¹⁵⁾ Siehe oben S. 436.

reichem Erbgut im Nordwesten des Reiches¹⁶⁾ auf ihre gemeinsamen Kinder über und wurde unter diesen geteilt¹⁷⁾. Am gesamten Erbbesitz, sowohl von der Vater-, wie auch von der Mutterseite, soweit er auf Otto überging, hatte seine Gemahlin, die Engländerin Edgitha, Mitgewere. Otto bedurfte daher zu Verfügungen darüber ihrer Zustimmung. Dagegen war die Zustimmung seiner Nachkommenschaft nur bei Verfügungen über ottonischen Hausbesitz erforderlich, nicht aber zu Verfügungen über das von der Mutter überkommene Erbgut¹⁸⁾.

Die Zustimmung zur Veräußerung wurde in der Regel in eine Seelenheilformel gekleidet aufgenommen: *ob memoriam patris nostri et pro remedio ipsius animae nostrique et coniugis nostrae ... et proliis nostrae*¹⁹⁾ oder ähnlich. Wurde die Zustimmung nicht in der Seelenheilformel vermerkt, sondern in Form der Intervention, Petition oder Rogation in den Urkundentext aufgenommen, so war das Gut, über das verfügt wurde, in der Regel vorher im Besitz des Intervenienten²⁰⁾.

(b) 27. 1. 946—6. 9. 957 (DD 74—187)

Nach dem auch für das Königshaus verbindlichen Erbrecht ergab sich mit dem Tode Edgithas (26. 1. 946) folgende Rechtslage: Da aus der Ehe Kinder hervorgegangen waren, die die Mutter überlebten (sog. beerbte Ehe), nämlich Sohn Liudolf und Tochter Liutgard, hatte das Hausgut, wie es sich beim Tode Edgithas im Besitz Ottos befand, bis zu seinem Tode oder dem der Kinder ungeteilt zu bleiben²¹⁾. Bis dahin bestand eine Erbengemeinschaft zwischen Vater und Kindern, wobei dem Vater Nutzung und Verwaltung zukamen. Otto konnte damit keine Verfügung treffen, durch die das beim Tode Edgithas vorhandene Hausgut den beiden Kindern und Erben geschmälert worden wäre. Die Rechtsstellung

¹⁶⁾ Siehe oben S. 437 Anm. 7.

¹⁷⁾ Widukind I, 41 S. 60: *Cumque se iam gravari morbo sensisset, convocato omni populo designavit filium suum Oddonem regem, caeteris quoque filiis predia cum thesauris distribuens; ipsum vero Oddonem ... fratribus et omni Francorum imperio prefecit.*

¹⁸⁾ So zumindest der Eindruck nach den heute als echt geltenden Urkunden Ottos I.

¹⁹⁾ So DD 14. 15: *ob remedium animae nostrae et patris nostri nec non et coniugis nostrae ... et proliis nostrae omniumque debitorum nostrorum.* D 46: *pro salute animę domni genitoris nostri Heinrici regis ceterorumque nobis iunctorum affinitate consanquinitatis regniue nostri statu nostraque ac coniugis proliisque nostrę incolumitate.*

²⁰⁾ Siehe oben S. 388.

²¹⁾ Vgl. Richard Schroeder, Das eheliche Güterrecht in Süddeutschland

der Kinder aus erster Ehe als Erben änderte sich auch nicht bei einer Wiederverheiratung des Vaters. Nach dessen Tode mußten sie mit Kindern aus der Zweitehe, ihren jüngeren Stiefgeschwistern, nur den Besitz teilen, den der Vater nach dem Tode ihrer Mutter erworben hatte²²⁾.

Dieses unglückselige Erbrecht mit seiner Benachteiligung der Kinder aus Zweitehen mußten in Familien mit Kindern aus zwei oder gar mehreren Ehen zu Spannungen und Konflikten zwischen den erbberechtigten Kindern aus erster Ehe und der Stiefmutter führen, deren natürlichem Bestreben, ihre eigenen Kinder standesgemäß zu versorgen, ihre Stiefkinder im Wege standen. Diese Konfliktsituation, die im Mittelalter nicht wenige Familien stark belastete, lebt in unserer Sagen- und Märchenwelt in dem wiederkehrenden Thema vom harten Los der Kinder nach dem frühen Tode der Mutter und von der bösen Stiefmutter fort. Und wie das Intrigenspiel von Stiefmutter Judith um das gleichberechtigte Erbe ihres Sohnes Karl ihrem Gemahl Ludwig dem Frommen die letzten Lebens- und Regierungsjahre vergällte und sein Reich zur Auflösung brachte, so trug auch Stiefmutter Adelheid, an die zwanzig Jahre jünger als Witwer Otto und etwa gleichaltrig mit ihren beiden Stiefkindern, das Ihre bei zu der Entfremdung zwischen ihrem Gemahl, dem König, und ihrem Stiefsohn, dem Thronfolger, und dem Gemahl der Stieftochter, Herzog Konrad von Lothringen, die sich bis zur offenen Rebellion auswuchs²³⁾.

Nach seiner Vermählung mit Adelheid konnte Otto zu ihren Gunsten über seinen Tod hinaus, und das war der Sinn vor allem eines Wittums, nicht wie einst sein Vater Heinrich auf einen geschlossenen Hausbesitz zurückgreifen, sondern war dazu auf Besitz angewiesen, den er erst nach Januar 946 erworben hatte. Der Einfluß, der damit von Adelheid mit ihrem ausgeprägten Geltungsbedürfnis auf die Reichspolitik Ottos I. ausgehen mußte, sollte nicht unterschätzt werden²⁴⁾.

und der Schweiz im Mittelalter. Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II, 1 (1868) S. 156.

²²⁾ Schwabenspiegel (ed. von Laßberg): 287. *nimet der vater ein ander wip. vnd gewinnet er kint bi ir. vnd hat er erbe gût zô ir braht. daz er hette. daz erbent diu errent kint. wan ez é kint sint. daz selbe reht hant ouch diu kint an der mûter gûte. unde an ir erbe.* Vgl. auch Schwabenspiegel 161.

²³⁾ Siehe Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 212 ff.

²⁴⁾ Es dürfte nicht von ungefähr kommen, daß Edgitha in ihrer Zeit so geliebt und verehrt wurde (vgl. Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 146 f.). Sie muß sich als Frau und Mutter bemerkenswert von Herrscherinnen wie Mathilde, Adelheid oder Willa unterscheiden haben.

Bis zum Tode Liudolfs (6. 9. 957), also bis zum Zeitpunkt, zu dem Adelheid Mitgewere nur an dem Erb- und Hausgut Ottos besaß, das er nach dem Tode Edgithas erworben hatte, mußte für die Besitzausstattung Adelheids der Überlassung von Konfiskationsgut besondere Bedeutung zukommen.

Gleichsam zur Begrüßung auf deutschem Boden erhielt Adelheid das Fraumünsterkloster zu Zürich von ihrem Gemahl übertragen, der es von der verwitweten ehemaligen Herzogin Reginlind erworben haben dürfte²⁵). Am 15. Februar noch zu Como weilend²⁶), ließ Otto dem Kloster an der Limmat unter dem 1. März ein Diplom ausfertigen, in dem *suggestione carissime coniugis nostrę Hadelegidę* diesem die Besitzungen bestätigt wurden²⁷).

Nach DD 176—178 zu schließen, dürfte Otto auch das Kloster Lorsch seiner Gemahlin übertragen haben. Otto hatte das Kloster nach dem Tode Herzog Eberhards an sich gezogen und zu seinem Hauskloster gemacht²⁸), wobei er dem bisherigen Abt Ebergis die Abtei und die damit verbundenen Gerechtigkeiten bestätigte²⁹). Nach dessen Tod (18. 10.

²⁵) Nicht auszuschließen ist jedoch — immer die Echtheit der Urkunde oder zumindest die Vorlage einer echten Urkunde vorausgesetzt —, daß das Kloster bereits vorher von Reginlind auf Herzog Liudolf und Ida übergegangen war, also diese und nicht Reginlind die Vorbesitzer waren. Reginlind hatte wohl die Absicht, sich aus ihrem ehemaligen Herrschaftsgebiet zurückzuziehen. So veräußerte sie die curtis Riffers im Zürichgau — wenn wir D O. I. 147 folgen — an einen Ministerialen des Fraumünsterklosters, wobei der König den dinglichen Übertragungsakt vornahm und unter dem 10. 3. 952 darüber urkundete. Allein aus der Tatsache, daß die Urkunde zu Erstein ausgefertigt wurde, zu folgern, daß Reginlind Äbtissin von Erstein gewesen ist (so Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 203), halte ich für nicht gerechtfertigt. Unrichtig ist aber jedenfalls, Reginlind zur „hochbetagten Großmutter der jungen Königin“ zu machen (ebd.). Reginlind war als zweite Gemahlin Herzog Burchards I., des Großvaters von Adelheid, mit dieser überhaupt nicht verwandt und über Reginlinds Alter wissen wir nichts.

²⁶) D O. I. 145.

²⁷) Die Echtheit der Urkunde muß im größeren Zusammenhang überprüft werden.

²⁸) Siehe oben S. 438.

²⁹) D O. I. 34. Auf die Bitte des Abtes, ein Präzept zu erteilen, *per quod prenotati monasterii deque servitores res et potestates, quas per totam abbatiam iure debent habere, firmitus ac plenius per nostram auctoritatem habere valuisent*, bestätigte Otto, *ut . . . Eberisus episcopus, quem prenuncupati monasterii catervula cum nostra licentia nostrorumque fidelium consultu in paternum abbatem elegit, eandem abbatiam, quamdiu . . . ei spacium vivendi conceditur, sine ullius hominis contradictione obtineat atque regat; post eius vero discessum, ut regularis fraternitas postulat, liberam habeat potestatem inter se eligendi abbatem*.

948)³⁰⁾ überließ er das Kloster und, wohl unter Umgehung des Wahlrechts der Mönche, auch die Abtei seinem Bruder Brun. Nach etwa 4 Jahren ließ dieser das Kloster, wohl gegen anderen Besitz, wieder dem König und Bruder auf³¹⁾, damit dieser es seiner Gemahlin übertragen konnte. Da Brun auch als Abt resignierte, bestimmte Otto den bisherigen Lorsch Propst Gerbod zu seinem Nachfolger³²⁾. Die Wiederherstellung der Rechte der Abtei und die Erneuerung der alten Privilegien erfolgten anlässlich eines Aufenthaltes des Königspaares in Lorsch Ende Februar/Anfang März 956³³⁾.

(c) 7. 9. 957—2. 2. 962 (DD 189—234)

Mit Liudolfs Tod — seine Schwester Liudgard war bereits 953 verstorben³⁴⁾ — war die mit dem Tode Edgithas entstandene Erbgemeinschaft zwischen Otto und seinen beiden Kindern aufgelöst und Adelheid erlangte als Gemahlin Mitgewere am gesamten Haus- und Erbgut, soweit Otto daran Gewere hatte. Damit war nunmehr ihre, wie vormals Edgithas Zustimmung zu Verfügungen darüber erforderlich und bei Beurkundung festzuhalten.

³⁰⁾ Vgl. Codex Laureshamensis 1 zu K. 66 S. 349 Anm. 6.

³¹⁾ Ebd. K. 69 S. 351 f.: *post Ebergisum Otto ser. rex germanum suum Brunonem ... eidem monasterio prefecit ... Prefuit eidem cenobio annis IIIIor.* Brun als Abt zu Lorsch wird auch erwähnt in Ruotgers Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno von Köln c. 10, hg. von Irene Ott, MGH SS N.S. 10 (1958) S. 10.

³²⁾ Codex Laureshamensis 1 S. 351 no. 68 (Reg. 3572): *Testes huius rei fuerunt Gerbodo tunc prepositus, post abbas.* Die Jahresangabe in den Annales Sancti Nazarii, ed. V. Cl. Ludowico Bethmann, MGH SS 17 S. 33, nämlich 951 *Ordinatio Gerbodonis abbatis*, besagt nicht viel, da die Annalen z. B. Ottos Kaiserkrönung zu 963 und das Privileg v. 26. 1. 963 (D O. I. 252) zu 964 vermerken. Im übrigen aber hätte die Rückübertragung des Klosters auf Otto auch bereits im Herbst 951 erfolgen können, da Brun sich am Hofe in Pavia aufhielt (vgl. DD O. I. 136 ff.). Es ist aber recht unwahrscheinlich, daß Gerbod mit der Abtei noch 951 investiert wurde. Wahrscheinlicher dürfte sein, daß die Übergabeformalien zu Lorsch Mitte März 952 erfolgten, als das Königspaar von Italien kommend, über Erstein (10. 3. — D 147) den Rhein abwärts zog, um das Osterfest (18. 4.) in Sachsen zu begehen (vgl. Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 203). Mit 952 würden auch die überlieferten vier Abtsjahre Bruns übereinstimmen.

³³⁾ DD O. I. 176—178. Vgl. aber oben Anm. 11.

³⁴⁾ Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 228.

Als Otto II., der spätere Kaiser, das 7. Lebensjahr erreicht hatte und damit rechtlich handlungsfähig geworden war³⁵), so daß nunmehr auch seine Zustimmung zu Verfügungen über Hausgut erforderlich war, wurde auch diese in den Urkundentext aufgenommen.

(d) Mitgewere Adelheids am Königsgut

War Otto I. als König oberster dinglicher Herr im Regnum Francorum, so wurde er als Kaiser dinglicher Herr des Regnum Francorum³⁶). Mit der Kaiserkrönung erweiterte sich somit auch seine Verfügungsgewalt über das Reichsgut. Wie einst sein Vater als König das Reichsleihgut seines Hauses zum Haus- und Erbgut iure hereditario seines Geschlechtes gemacht hatte³⁷), so erkannte Otto als Kaiser sogleich seiner Gemahlin die Mitgewere am Königsgut zu³⁸), um damit, sollte er vor erlangter Volljährigkeit seines damals erst siebenjährigen Sohnes Otto (II.) versterben, über dessen Mutter bis zur Inthronisation die Gewere am Königsgut aufrechtzuerhalten³⁹). Die eigentumsrechtliche Folge war, daß die Zustimmung Adelheids, regnorum consors⁴⁰), zu Verfügungen er-

³⁵) Vgl. Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1 (1899⁴, Nachdruck 1955) S. 567 ff.; Andreas Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts 1 (1885) S. 199 ff., 2 (1886) S. 442 ff. Zum Geburtsjahr Ottos II. siehe Köpcke/Dümmeler, Jb. Otto I. S. 292 Anm. 3. Das Erfordernis der Zustimmung Ottos (II.) hatte rechtlich mit seiner Königskrönung (26. 5. 961) nichts zu tun.

³⁶) Mit dem Begriff des Regnum Francorum Ottos I. folge ich Carlrichard Brühl Die Anfänge der deutschen Geschichte (SB der wissenschaftl. Gesellschaft an der Joh. Wolfg. von Goethe-Universität Frankfurt/Main Bd. 10, 1972, Nr. 5).

³⁷) Siehe oben S. 435.

³⁸) Dies zeigen die Urkunden, die über Verfügungen über Königsgut nach der Kaiserkrönung ausgestellt wurden.

³⁹) Wenn Peter Rassow, Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—1159 (1961²) S. 9, meint, dies wäre im germanischen Hausrecht begründet gewesen, so vermag ich dem nicht zu folgen. Gegen Rassows Ansicht spricht allein schon der Unterschied in der Rechtsstellung Mathildes, Edgithas und Adelheids zum Königsgut. Die Gründe für die Mitgewere Adelheids waren letztlich dieselben wie die für die Mitgewere Theodoras, Gemahlin Heinrich Jasomirgotts, am Herzogtum Österreich, wie diese im sog. Privilegium minus beurkundet wurde (vgl. oben S. 401).

⁴⁰) Hierzu Thilo Vogelsang, Die Frau als Herrscherin im hohen Mittelalter. Studien zur „consors regni“ Formel (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 7, 1954). Vgl. auch Paolo Delogu, „Consors regni“: un problema carolingio, Bulletino dell' Instituto storico Italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano 76 (1964) S. 47—98, mit älterer Literatur; Mathilde Uhlig, Die rechtliche Stellung der Kaiserinwitwe Adelheid im Deutschen und Italischen Reich, ZRG Germ. 74 (1957) S. 85—97.

forderlich wurde, die Otto über Königsgut traf, und ihre Zustimmung daher auch in die darüber ausgefertigten Urkunden aufzunehmen war.

Die Mitgewere Adelheids erstreckte sich auf all den Besitz an Land und Leuten (Grundbesitz), über den der König manu potestativa verfügen konnte, gleichgültig also, ob es sich um Königsgut im eigentlichen, materiellen Sinne handelte oder nur im formalrechtlichen, also um Reichsleihgut, das dem König aufgelassen und erst damit zum Königsgut wurde, damit dieser es zum dinglichen Vollzug eines Gütertausches manu potestativa dem materiellen Tauschpartner übertragen konnte. Darauf beschränkte sich aber auch die Mitgewere Adelheids am Reichsgut außerhalb des ottonischen Haus- und Erbgutes. Sie besaß keine Mitgewere an den Hoheits- und Fiskalrechten des Reiches, den Regalien. Zu diesem Ergebnis kommen wir, wenn wir die Urkunden durchsehen, die Otto I. nach der Kaiserkrönung über Verfügungen über Grundbesitz und Hoheits- und Fiskalrechte für Empfänger in seinem Regnum Francorum ausfertigen ließ. Dies zeigt aber auch, wie streng auch unter den Ottonen zwischen dem Grundbesitz des Reiches und den Hoheits- und Fiskalrechten, den Regalien im eigentlichen Sinne, unterschieden wurde.

Da die Verfügungsgewalt des Königs und ihre Beschränkung durch Gemahlin und Erben bei königlichem Erb- und Hausgut durch die Kaiserkrönung keine Änderung erfuhr und in dieser rechtlichen Form bis in die Stauferzeit bestand, können wir es damit bewendet lassen und zum Ende kommen.

V.

Zusammenfassung

Das Reichsgut (*facultas regni*), das sich zusammensetzte aus den Hoheits- und Fiskalrechten des Reiches, wie Herzogtümer, Markgrafschaften und Grafschaften, Münz-, Zoll- und Marktgerechtigkeiten, um nur die wichtigsten zu nennen, und dem Grundbesitz des Reiches — *curtes (villae), quae manifestae regni sunt, cum pertinentiis suis* —, läßt sich eigentumsrechtlich unterteilen in

1. Das Königs- oder Krongut. Es umfaßte das Reichsgut, das sich im Eigentum und in der Verwaltung des Königs, in *regimine et proprietate*

regis, befand¹⁾ und auf den Nachfolger im Königtum mit dessen Inthronisation übergang. Es war nicht identisch mit dem königlichen Tafelgut, da Tafelgüter (*curiae, quae pertinent ad mensam regis*) mit der Verpflichtung zu bestimmten Lieferungen und Leistungen an die Hofhaltung auch in *beneficium* vergeben waren.

Mehrung und Minderung des Königsgutes charakterisieren die Reichsgutpolitik der einzelnen fränkischen und deutschen Könige. Gemehrt wurde das Königsut *infra regni terminos* durch Einzug von konfisziertem oder heimgefallenen Reichsleihgut, wenn das eingezogene Gut nicht erneut verliehen und nicht zum Hausgut geschlagen wurde, sondern in *regimine regis* verblieb.

Die in all den Jahrhunderten bedeutsamste Minderung erfuhr das Königsut durch seine Vergabe *iure beneficii*, die leihrechtliche Form der Veräußerung von Krongut. Wurde davon das Krongut ganzer Provinzen betroffen, so konnte dies zu grundlegenden Veränderungen im Herrschaftsaufbau des Reiches führen, wie dies zum Beispiel der Fall war mit der Überlassung des im bairischen Dukatsbereich gelegenen Königsguts durch Ludwig d. Kind an Herzog Arnolf nach der vernichtenden Niederlage des bairischen Heerbanns im Juli 907, um 1111 durch Heinrich V. an Herzog Welf und 1156 durch Friedrich Barbarossa an Herzog Heinrich den Löwen oder mit der Überlassung des im alemannischen Dukatsbereich gelegenen Königsguts 919 durch Heinrich I. an Herzog Burchard oder des im Bereich des neugeschaffenen österreichischen Dukats gelegenen Königsguts 1156 an Herzog Heinrich Jasomirgott. So bestimmten die Bewahrung des Krongutes in Schwaben und seine Veräußerung in Baiern die so unterschiedliche Herrschaftsstruktur beider Territorien bis in das 19. Jahrhundert.

2. Das königliche Haus- und Erbgut. Es umfaßte das Reichsgut, das sich innerhalb der Königsdynastie nach leihrechtlichen Grundsätzen vererbte und dies auch dann, wenn das Königtum auf ein anderes Geschlecht übergang.

Wurde auch das Reich unter den Ottonen und Saliern eigentumsrechtlich durch den König im wahrsten Sinn des Wortes verkörpert und besaß

¹⁾ 817 urkundete Ludwig der Fromme, Bischof Wendilmar von Tournay habe ihn gebeten, *ut terras quasdam fisci nostri in eadem urbe ei ... concederemus ... Quod ita et fecerunt: id est, de proprio fisco nostro in eodem loco de terra ... perticas LXXXIV, necnon et in eodem loco de fisco nostro, quem Werimfredus in beneficium habet, perticas XCIX, similiter et de fisco nostro, quem Hrunculfus comes in ministerium habet, perticas XXXII* (BM² 658; Bouquet, *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* Bd. 6 no. LXXIV S. 509).

dieser auch das Hausgut nicht anders als das Königsgut in proprietate und nicht etwa in beneficio, so darf dennoch zur gedanklichen Verdeutlichung das königliche Hausgut als das Reichsgut bezeichnet werden, das der König als Leihemann des Reiches besaß. Überließ er davon in beneficium, so tat er dies denn auch nicht als König, sondern als (privatrechtlicher) Leihherr, mit der Folge, daß der leiherechtliche Heimfallanspruch auf seinen leiherechtlichen Erben und nicht auf seinen Nachfolger im Reiche überging. Dies war vor allem bedeutsam bei einem Dynastiewechsel, wie er 1125 erfolgte.

3. Das Reichsleihegut. Es umfaßte das Reichsgut, das weltlichen Personen vom König iure beneficali überlassen war, also jene Herrschafts- und Fiskalrechte und Besitzungen des Reiches, deren Gewere sich der König manu potestativa mit der Investitur entäußert hatte.

Nach einem Thronfall hatte der Leihemann an seinen neuen königlichen Leihherrn um Bestätigung des Leiheverhältnisses heranzutreten. Sie konnte ihm grundsätzlich nicht versagt werden. Starb der Leihemann (Mannfall), so hatte unter Ottonen und Saliern der von ihm designierte Leiheerbe einen Rechtsanspruch, daß der königliche Leihherr mit ihm das Leiheverhältnis fortsetzte. Hinterließ der Leihemann keinen männlichen Abkömmling, wohl aber eine Tochter, so hatte diese oder ihre Abkömmlinge den Folgeanspruch (sog. subsidiäres Tochterfolgerecht). Verstarb der Leihemann ohne Nachkommenschaft, so hatte der ihm nächstverwandte Abkömmling des Erstinvestierten, des „dinglichen Stammvaters“, das Folgerecht. Dieses von Heinrich I. auch an den Regalien zugestandene Erbrecht, das ius hereditarium, stellte das Reichsleihegut weitgehend dem Grundbesitz iure proprietario gleich. Aber nur materiellrechtlich; denn formalrechtlich endete das Leiheverhältnis nach wie vor mit Thron- und Mannfall.

Unter Friedrich I. Barbarossa wurde das Erbrecht, nachdem es über zwei Jahrhunderte die Überlassung des Reichsleiheguts bestimmt hatte, durch ein reformiertes Leiherecht abgelöst, das als ius feudale, zu deutsch Lehenrecht, bezeichnet wurde. Dieses gestand grundsätzlich nur dem männlichen Abkömmling den Folgeanspruch zu. Ein davon abweichender Anspruch setzte ein entsprechendes königliches Privileg voraus. Die Hoheits- und Fiskalrechte des Reiches, die Regalien, unterlagen ausnahmslos den Normen des ius feudale. Beim Grundbesitz dagegen kam es darauf an, ob der Nachweis geführt werden konnte, daß die Besitzung bereits einmal in der Vergangenheit von einer Frau besessen und vererbt worden war. War dies der Fall, so konnte dieser Besitz auch weiterhin

auf Frauen und deren Nachkommen vererbt werden. Ein solcher Besitz wurde seit frühstauferischer Zeit nach dem aus dem Westen übernommenen salfränkischen Rechtswort *allodium* als Allodialbesitz bezeichnet. Davor von Lehenrecht und Allodialbesitz zu sprechen, ist daher verfehlt.

Das Schwergewicht der Reichsgutpolitik der Staufer Friedrich I. und Friedrich II. war darauf gerichtet, mit den Herrengeschlechtern des Reiches zu Einzelvereinbarungen über deren Reichslehenbesitz zu gelangen. Dieses Bestreben war erfolgreicher als das Heinrichs VI., seinen großangelegten Erbreichsplan mit dem Zugeständnis der alten Erbrechtsnormen für das Reichslehengut durchzusetzen.

4: Das Reichministerialitätsgut. Es umfaßte das Reichsgut, das Eigenleuten des Reiches (*vasalli*, sodann *ministeriales regni*) in *proprietate* überlassen war.

5. Das Reichskirchengut. Es umfaßte den Reichsgutbesitz der Reichskirchen.

Der Umfang des Reichsguts war grundsätzlich konstant und veränderte sich im Laufe des frühen und hohen Mittelalters nur mit dem territorialen Umfang des Reiches. Wohl aber veränderte sich die Struktur des Reichsguts, wenn größere Verschiebungen zwischen den fünf Gruppen erfolgten, wenn also z. B. Königsgut durch Überlassung in größerem Umfang zu Reichsleihgut oder Reichskirchengut wurde. Diese Strukturveränderungen unter den einzelnen Dynastien, ja den einzelnen Herrschern herauszuarbeiten, wird eine der zukünftigen Hauptaufgaben der Reichsgutforschung sein müssen. Dann wird sich auch zeigen, daß der bisherige Schwerpunkt der Reichsgutforschung, das Königs- und Hausgut, nur einen Teilaspekt darstellt²⁾.

Die Verfügungsgewalt des Königs über das Reichsgut wurde von dem Grundsatz bestimmt: *facultas regni, quae est res publica, est regibus in posterum successuris integre conservanda*³⁾. Darnach war der König verpflichtet, den Bestand des Reichsguts zu bewahren. Er war daher grundsätzlich nur befugt, über Reichsgut *iure beneficii* auf Thron- und Mannfall zu verfügen, da damit jedes Überlassungsverhältnis, abgesehen

²⁾ Charakteristisch für die heutige Forschungsrichtung ist die Arbeit von Elmar Wadde über das Reichsgut unter Lothar III. (oben S. 419 Anm. 86), in der über das Reichsgut in Baiern zu lesen ist: „In Bayern war das alte agilolfingische Herzogs- und spätere Reichsgut durch das Emporblühen mächtiger Adelsgeschlechter weitgehend ausgezehrt und bis auf kümmerliche Reste seines einstigen Umfanges zusammengeschmolzen“ (S. 35).

³⁾ Siehe oben S. 364.

vom Reichsministerialengut, formalrechtlich mit dem Thronfall endete und das Reichsgut zumindest in der Rechtstheorie wieder zur Verfügung des Nachfolgers im Reiche stand.

Von dieser Beschränkung der königlichen Verfügungsgewalt gab es drei Ausnahmetatbestände. So konnte der König Reichsgut an weibliche Angehörige *iure beneficiati ad dies vitae* überlassen, um sie damit über seinen Tod hinaus zu versorgen. Weiter war der König berechtigt, Reichskirchen Zuwendungen in Form von Seelgerätstiftungen zu machen. Der in der Rechtspraxis jedoch weitaus bedeutsamste Ausnahmetatbestand war, daß der König über Reichsgut mit Rechtswirkung über den Thronfall hinaus verfügen konnte, wenn dafür im Austausch gleichwertiges, bisher von Reichsguteigenschaft freies Gut *ad regnum* übertragen wurde. Hier waren wiederum zwei Tatbestände zu unterscheiden: die Überlassung auf Lebenszeit und die Überlassung in *proprium*. Bei der Überlassung auf Lebenszeit fiel der Besitz mit dem Tode des Berechtigten wieder an das Reich zurück. Mit der Überlassung in *proprium* dagegen wurde das Gut in der Regel aus dem weltlichen Reichsgutverband entlassen, es wurde gefreit. In jedem Fall aber bedurfte eine Verfügung über den Thronfall hinaus der königlichen Beurkundung.

Allein aber schon die Voraussetzung, daß gleichwertiges Tauschgut *ad regnum* zu gelangen hatte, mußte die Verfügung über Reichsgut *iure proprietario* auf den Austausch von Grundbesitz beschränken. Selbst unter den Ottonen und Saliern konnten Regalien auf unbestimmte Zeit nur Reichskirchen überlassen werden. Überlassungen an Reichskirchen aber führten lediglich zu strukturellen Verschiebungen innerhalb des Reichsguts.

Aber selbst wenn eine Verfügung über den Thronfall hinaus rechtlich zulässig war, konnte sie der König in der Mehrzahl der Fälle nicht allein von sich aus treffen, sondern bedurfte der Zustimmung.

So war zu Verfügungen über Königs- und Krongut die Zustimmung des *populus* erforderlich, repräsentiert durch seine und des Reiches Großen. Betraf die Verfügung Grundbesitz, so bedurfte es außerdem der Zustimmung der Königin, seit Otto I. nach der Kaiserkrönung 962 seiner Gemahlin Adelheid die Mitgewere am Königsgut zuerkannt hatte. Die Zustimmung der Großen und der Königin wurde in der Regel in Form der Intervention oder Rogation in den Urkundentext aufgenommen. Findet sich daher in einem Diplom die Intervention von geistlichen und weltlichen Großen vermerkt, so handelte es sich grundsätzlich um eine Verfügung über (materielles) Königsgut, wenn nicht aus den unmittel-

baren Beziehungen der Intervenienten zum Gut zu erkennen ist, daß diese die materiellen Tauschpartner waren.

Da seit Heinrich I. das Erbrecht (*ius hereditarium*) auch für das königliche Haus- und Erbgut galt, hatte die Königin die ehefrauliche Mitgewere daran, so nicht Kinder aus einer früheren Ehe des Königs lebten. Daher bedurfte der König zu Verfügungen ihrer Zustimmung, wie auch die des designierten leiherechtlichen Erben.

War über die getroffene Verfügung zu urkunden, so wurde die Zustimmung — meist in eine Seelenheilformel gekleidet — aufgenommen und dabei nicht selten auch bereits verstorbener Angehöriger gedacht. Die Zustimmung der Gemahlin konnte jedoch auch als Intervention, Rogation oder dergleichen umschrieben, vermerkt werden. Meist aber sprachen Intervention und Rogation der Königin oder eines sonstigen Mitglieds des königlichen Hauses dafür, daß das Gut, über das geurkundet wurde, dem Intervenienten überlassen gewesen war und daher dessen Zustimmung als die des Vorbesitzers vermerkt wurde.

Zu Verfügungen über Reichsleihegut, das dem König zum Vollzug einer Tauschabsprache über Grundbesitz aufgelassen worden war, benötigte der König seit 962 die Zustimmung der Königin. In der Regel, so vor allem unter den Ottonen, wurde in den darüber erteilten Kanzleiausfertigungen der Vorbesitzer und materielle Veräußerer als Intervenient vermerkt. Hierdurch werden die Diplomata zu einer der aufschlußreichsten Quellen für die Landesgeschichte im früheren und hohen Mittelalter, vorausgesetzt, daß die Forschung den Intervenienten als den hochgestellten, beziehungs- und einflußreichen Lobbyisten des Mittelalters und den König als frommen Verschenker von Reichsgut fallen läßt. Dann werden unsere Vorstellungen vom mittelalterlichen Königtum und seiner Reichsgutpolitik realere Züge erhalten und lebensnaher werden.